



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Per Postzustellungsurkunde

Wasserverband Kinzig
z.Hd. des Geschäftsführers Herrn Scheffler
Postfach 1133
63601 Wächtersbach

Unser Zeichen:	IV/F 41.1-79 e 06.04/13-2020
Ihr Zeichen:	18385 / WVK_WRECHTE
Ihre Nachricht vom:	18.08.2021
Ihre Ansprechpartnerin:	Frau Johanna Rathmann
Telefon:	+49 (69) 2714 2958
E-Mail:	johanna.rathmann@rpda.hessen.de
Datum:	02.03.2023

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

Wasserrechtliche Zulassung für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen Kirchbracht KI, KII und KIV mit FISGW-ID 435004.001, 435004.002 und 435004.003 sowie dem Brunnen Illnhausen FB I1 FISGW-ID 435004.020

Antrag des Wasserverbandes Kinzig vom 18.08.2021 (Az.: 18385 / WVK_WRECHTE)

Bescheid

I. In der Wasserrechtssache des

Wasserverbands Kinzig (WVK)
Postfach 1133
63601 Wächtersbach

wird entschieden:

A. Wasserrechtliche Zulassungen:

1. Dem WVK wird die **gehobene Erlaubnis** erteilt, im Fördergebiet Kirchbracht aus den Brunnen Kirchbracht KI, KII und KIV in der Gemarkung Kirchbracht, Flur 16, Flurstück Nr. 3, Flur 15, Flurstück Nr. 2 und Flur 14, Flurstück Nr. 22, Grundwasser in Höhe von max. **1.095.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.
2. Ergänzend wird dem WVK die **Erlaubnis** erteilt, im Fördergebiet Kirchbracht aus den Brunnen Kirchbracht KI, KII und KIV in der Gemarkung Kirchbracht, Flur 16, Flurstück

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de
mein)

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: Arbeitsschutz: 069 / 27 211-0
Telefax: Arbeitsschutz: 069 / 27 211-111

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Umwelt: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Umwelt: 069 / 2714 - 5000 (allge-)

Nr. 3, Flur 15, Flurstück Nr. 2 und Flur 14, Flurstück Nr. 22, Grundwasser in Höhe von max. **555.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.

3. Die zugelassene Grundwasserfördermenge der jeweiligen Brunnen im Fördergebiet Kirchbracht nach Ziffer I. A. 1. - 2 ist auf maximal **35.000 m³/Monat am Brunnen KI, 65.000 m³/Monat am Brunnen KII und 40.000 m³/Monat am Brunnen KIV** begrenzt.
 4. Dem WVK wird die **Erlaubnis** erteilt, im Fördergebiet Illnhausen aus dem Brunnen FB I1 in der Gemarkung Illnhausen, Flur 7, Flurstück Nr. 3/8, Grundwasser bis max. **400.000 m³/a bzw. 35.000 m³/Monat** zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.
 5. Im Übrigen wird der oben genannte Antrag abgelehnt.
- B.** Naturschutzrechtliche Zulassungen:
1. Der mit der Gewässerbenutzung verbundene naturschutzrechtliche Eingriff wird zugelassen.
 2. Die für die Gewässerbenutzung erforderliche landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ wird erteilt.
- C.** Die gegen das o. g. Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder ihnen durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird.
- D.** Die sofortige Vollziehung der Zulassungen unter A. bis B. wird angeordnet.
- E.** Der WVK hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von 40.133,40€ festgesetzt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
A. Wasserrechtliche Zulassungen	1
B. Naturschutzrechtliche Zulassungen	2
C. Entscheidung über die Einwendungen	2
D. Anordnung des Sofortvollzugs	2
E. Kosten	2
II. Planunterlagen	4
III. Nebenbestimmungen	5
A. Grundwasser	5
B. Oberflächengewässer	8
C. Naturschutz	9
D. Forst	10
E. Sonstige	10
IV. Begründung	11
A. Sachverhalt	11
B. Ablauf und Grundlage des Verfahrens	13
C. Tenor / Zulassungen	18
1. Wasserrechtliche Zulassungen	18
2. Naturschutzrechtliche Zulassungen	21
D. Nebenbestimmungen	25
E. Behandlung der Einwendungen	34
F. Anordnung des Sofortvollzugs	61
G. Kosten	63
H. Hinweise	65
V. Rechtsbehelfsbelehrung	67

II. Planunterlagen

Für diesen Bescheid sind folgende Planunterlagen verbindlich:

Antrag vom 18.08.2021, eingegangen am 25.08.2021, mit den eingereichten Anlagen

- **Teil A:** Wasserwirtschaftlicher Erläuterungsbericht (ahu GmbH)
- **Teil B** Naturschutz- und forstrechtlicher Erläuterungsbericht (Ingenieurbüro Meier & Weise)
 - B 1: Naturschutz- und forstrechtliche Regelungen
 - B 2: FFH- Prognose für das FFH- Gebiet 5521-302 „Hegwaldseifen bei Ober-Seemen“
 - B 3: FFH- Prognose für das FFH- Gebiet 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“
 - B 4: Fachliche Grundlagen für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- **Teil C:** Überwachungs- und Kontrollprogramm

Miteingereichte Untersuchungsauswertungen vom 10.08.2021:

- Limnologisches Monitoring im Fördergebiet Kirchbracht bei Illnhausen (Birstein, Hessen) - Untersuchungsjahr 2019 - (Ingenieurbüro Meier & Weise)
- Limnologisches Monitoring (Horstbach, Bracht, Quellkomplex) im Fördergebiet Kirchbracht bei Illnhausen (Birstein, Hessen) - Untersuchungsjahr 2020 - (Ingenieurbüro Meier & Weise)
- Vegetationskundliches Monitoring im Fördergebiet Illnhausen Untersuchungsjahre 2019 und 2020 (Ingenieurbüro Meier & Weise)
- Plan der Biotoptypen im Nahbereich des Illnhäuser Brunnen, Juli 2021 (Ingenieurbüro Meier & Weise)

Antragsergänzungen von der ahu GmbH mit E-Mails vom 28.04.2022, 08.08.2022 und 24.08.2022

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt dieser Planunterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, so gelten die Letzteren.

III. Nebenbestimmungen

A. Grundwasser:

1. Die Gewässerbenutzungen werden mit folgender Befristung zugelassen:
 - 1.1. Die Zulassungen für das Fördergebiet Kirchbracht (I. A. 1. - 3.) werden rückwirkend zum 01.01.2022 erteilt und erlöschen mit Ablauf des **28.02.2043**. Soweit hierdurch die in den Nebenbestimmungen erfolgten Festlegungen von denen des abgelaufenen Bescheids vom 21.12.2001 abweichen, sind die Abweichungen erst ab Erlass der neuen Erlaubnis zu berücksichtigen.
 - 1.2. Die Erlaubnis für das Fördergebiet Illnhausen (I. A. 4.) wird ab Förderbeginn auf den Zeitraum von 6 Jahren befristet. Sie erlischt jedoch spätestens am **28.02.2031**. Der Förderbeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost (im Folgenden: Dezernat IV/F 41.1) und dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren; im Folgenden: Dezernat V 53.1) eine Woche vorher anzuzeigen.
2. An den Entnahmefrünnen ist jeweils ein Wasserzähler zu betreiben, der die entnommenen Mengen kontinuierlich misst. Diese müssen mindestens **wöchentlich** abgelesen werden.
3. Für jeden Brunnen sind die Entnahmeraten (Datum, m³/Woche, Anzahl Förderstunden) zu dokumentieren.
4. Die Grundwasserstände der Entnahmefrünnen sind wie folgt zu messen:
 - 4.1. Betriebswasserstand (in müNHN): **tägliche** Messung des Betriebswasserspiegels jeder Gewinnungsanlage mit einer Messgenauigkeit von ± 1 cm.
 - 4.2. Ruhewasserstand (in müNHN): **halbjährliche** Messung; die Brunnenpumpen sollten vor der Messung des Ruhewasserspiegels für den betriebstechnisch maximal möglichen Zeitraum abgeschaltet werden. Dabei sind die Anstiegszeiten bis zur Aufspiegelung zu messen.

Erfolgt die Wasserstandsmessung automatisch mit einer Drucksonde o.ä., ist die Richtigkeit der automatischen Aufzeichnungen durch eine Vergleichsmessung mit einem Lichtlot vierteljährlich zu überprüfen.
5. Hydrologisches Monitoring:

Das Überwachungsprogramm ist entsprechend den Angaben des Kapitels C und an den Messstellen gemäß Dok. A-1 der unter II. aufgeführten Planunterlagen durchzuführen. Die folgenden Messungen sind zu ergänzen:

 - 5.1. **Tägliche** Messungen des Wasserstands in den Messstellen GWM409, LK06, LK06neu, LK04neu, GWM 407. Die tägliche Messung beginnt, sobald ein Datenlogger nach III. A. 13 in der Messstelle eingebaut wurde.
 - 5.2. **Wöchentliche** Messung des Wasserstands am Pegel des Illnhäuser Weihers (A10) sowie der Abflüsse an den Abflusswehren A4 und A5. Ein Jahr nach Förderbeginn am Brunnen FB I1 kann beim Dezernat IV/F 41.1 eine Änderung des Zeitintervalls der Abflussmessungen beantragt werden.
 - 5.3. Die Wasserstände im Tiefbrunnen FB I1 und am Pegel des Illnhäuser Weihers (A10) sind **wöchentlich** abzugleichen.

6. Die Wasserverluste sind jährlich zu erfassen. Die Angaben dafür richten sich nach den Vorgaben der Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) W 392 (A) und W 400-3-B1 (A). Weiterhin sind die Wasserversorgungsanlagen sowie Leitungen regelmäßig auf Leckagen zu untersuchen und bei Bedarf Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. **Alle 2 Jahre (beginnend 2024)** sind die Daten zu den Wasserverlusten auszuwerten. Die Ergebnisse sind zusammen mit den durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung sowie Instandhaltung in einem Bericht zu dokumentieren und gemeinsam mit den Jahresberichten vorzulegen. Bei steigenden Wasserverlusten ist die Festsetzung von weiteren Maßnahmen vorbehalten.
7. Eine langfristig fallende Tendenz der Ruhe- und Betriebswasserspiegel ist durch ein kontrolliertes Fördermanagement (Anpassung der täglichen Entnahmedauer/-menge) zu verhindern.
Die folgenden Grenzgrundwasserstände sind zwingend einzuhalten. Werden sie unterschritten, ist der Förderbetrieb in den festgelegten Brunnen unmittelbar einzustellen und das Förderregime anzupassen:

Bezeichnung	Grenzgrundwasserstand	einzustellender Förderbetrieb
FB I1	328,5 m	FB I1
FB KI	345,0 m	FB KI
FB KII	356,0 m	FB KII
FB KIV	330,0 m	FB KIV
LK04neu	328,3 m	FB I1
LK06neu	329,5 m	FB I1
GWM409	334,3 m	FB I1 und FB KIV

8. Die folgenden Mindestabflüsse sind durchgängig in der Betriebszeit des Brunnen FBI1 Illnhausen zu gewährleisten:

Bezeichnung	Mindestabfluss	einzustellender Förderbetrieb
A4 Schwingrasen	0,5 l/s	FB I1
A5 Quelltöpfe	3,0 l/s	FB I1

Bei Unterschreitung der jeweiligen Mindestabflüsse, ist die Förderung im Tiefbrunnen FB I1 unverzüglich einzustellen. Bei wiederholter Unterschreitung wird eine Anpassung der korrelierenden Grenzgrundwasserstände sowie ggf. eine Festlegung zur stützenden Grundwassereinleitung an den Messstellen A4 und A5 vorbehalten.

9. Die Förderung am FB I1 ist so zu betreiben, dass der Betriebswasserstand in dem Brunnen den Wasserstand im Illnhäuser Weiher nicht unterschreitet. Wenn der Betriebswasserstand den Wasserstand des Illnhäuser Weihers unterschreitet, ist die Förderung am Brunnen FB I1 umgehend einzustellen.

10. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Darin sind die in den Nebenbestimmungen III. A. 2. - 5. aufgeführten Messungen einzutragen. Dies kann auch durch Speicherung der Ergebnisse der elektronisch erfassten Messdaten erfolgen. Darüber hinaus sind alle besonderen Vorkommnisse, die mit der Wassergewinnung in Verbindung stehen, zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens für die Geltungsdauer der Erlaubnis aufzubewahren.
11. Für die unter Nebenbestimmung III. A. 2. - 6. festgelegten Messungen und Angaben ist mir unaufgefordert bis zum **30.06.** des Folgejahres ein wasserwirtschaftlicher Jahresbericht in digitaler Form vorzulegen.
Auf folgende Punkte ist hierbei ergänzend einzugehen:
 - auftretende Trendveränderungen der Messergebnisse (insb. der Grundwasserspiegel in den Förderbrunnen und Messstellen) und die hierzu ergriffenen Maßnahmen;
 - der aktuelle technische Zustand und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Brunnen;
 - Bewertung der Messdaten des Brunnens Kirchbracht der Gemeinde Birstein (Gemarkung Kirchbracht, Flur 4, Nr. 9/2) im Zusammenhang mit der hier zugelassenen Förderung.
 - Ein Jahr nach Förderbeginn am Brunnen FB I1 Illnhausen soll auf dessen Datengrundlage eine Evaluierung des Umfangs der Zone B erfolgen.
12. Zeitgleich mit dem Jahresbericht nach Ziffer III. A. 11. sind die Berichte der in den Nebenbestimmungen III.A.14., III. B. 18. und 19. (Oberflächengewässer), III. C. 20. (Naturschutz), III. D. 23. (Forst) und III. E. 24 (Setzung) festgelegten Überwachungen mit einzureichen.
Die Berichte sind zudem den jeweiligen Dezernaten IV/F 41.2 Oberflächengewässer, V 53.1 Naturschutz und V 52 Forsten vorzulegen.
13. Die Echtzeitmessgeräte sind für die Brunnen KI, KII, KIV und FBI1 sowie für die Messstellen GWM409, LK06, LK06neu, LK04neu, GWM 407 und GWM 409 einzubauen. Der Einbau für das Fördergebiet Kirchbracht hat spätestens bis zum **01.06.2023** und für das Fördergebiet Illnhausen **6 Monate vor Inbetriebnahme** des Tiefbrunne FB I1 zu erfolgen. Hierfür ist dem Dezernat IV/F 41.1 nach Abschluss der Einbaumaßnahmen eine Bestätigung vorzulegen.
14. Der Brunnen FB I1 Illnhausen ist unter Beachtung des technischen Regelwerks DVGW W101 final auszubauen. Vor Inbetriebnahme des Brunnens ist dem Dezernat IV/F 41.1 eine entsprechende Dokumentation des Ausbaus vorzulegen. Erst nach erfolgter Zustimmung darf der Brunnen in Betrieb genommen werden. Das Monitoring im Bereich Illnhausen beginnt mind. 6 Monate bzw. das vegetationskundliche Monitoring (vgl. Nebenbestimmung 20.2) ein Jahr/ in der Vegetationsperiode vor Inbetriebnahme des Tiefbrunnen FB I1. Bis dahin ist eine jährliche Begehung der Monitoringflächen mit fotografischer Dokumentation mit Erläuterung durchzuführen. Diese ist mir den Jahresberichten einzureichen.
15. **Ein Jahr vor Ablauf der Zulassung I. A. 4.** ist mit den Antragsunterlagen für ein neues Wasserrecht am Brunnen FB I1 in Illnhausen ein Abschlussbericht über die gesamte Betriebserfahrung vorzulegen, der die Ergebnisse im Hinblick auf eine Fortsetzung des Förderbetriebs bewertet. Sollte nach Ablauf der Zulassung am

Brunnen FB I1 keine weitere Grundwasserförderung mehr erfolgen, entfällt diese Nebenbestimmung.

16. Für den Fall, dass die Überwachung der Grundwasserentnahmen zeigt, dass entgegen den vorliegenden Erkenntnissen mit den Entnahmen negative Auswirkungen auf den Wasser- oder Naturhaushalt einhergehen, bleibt eine Änderung oder ein teilweiser Widerruf der Zulassungen unter I. A. vorbehalten.
17. Im Falle eines Antrags auf Zulassung einer Entnahme von Oberflächenwasser aus der Kinzigtalsperre zur Gewinnung von Trinkwasser sind die Auswirkungen auf die hier genehmigte Grundwasserentnahme darzustellen und ein Plan zum Fördermanagement aufzustellen. Eine Anpassung dieser Zulassung bleibt für diesen Fall vorbehalten.

B. Oberflächengewässer:

18. Limnologisches Monitoring:

Das Überwachungs- und Kontrollprogramm in den Planunterlagen unter Kapitel C ist umzusetzen und mit den Jahresberichten (siehe III. A. 11.) vorzulegen.

Das limnologische Monitoring ist um die folgenden Parameter (vgl. III. Planunterlagen, Limnologisches Monitoring (Horstbach, Bracht, Quellkomplex) im Fördergebiet Kirchbracht bei Illnhausen (Birstein, Hessen) – Untersuchungsjahr 2020 –, Ingenieurbüro Meier und Weise, S.19) zu erweitern:

- biologischer Sauerstoffbedarf (BSB) gemäß DIN 38409-H51,
- chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) gemäß DIN 38409-H41,
- Ammoniumgehalt (mg N/l) gemäß DIN 38406-E5:1993-10,
- Nitratgehalt gemäß DIN 38405-D19,
- Orthophosphatgehalt (mg PO₄-P/l) gemäß DIN 38405-D11-4.

18.1. Fördergebiet Kirchbracht:

Das bereits begonnene limnologische Monitoring ist in den ersten fünf Jahren der Zulassung **jährlich** an den Standorten K1 und K2 des Horstbachs (vgl. III. Planunterlagen, Limnologisches Monitoring (Horstbach, Bracht, Quellkomplex) im Fördergebiet Kirchbracht bei Illnhausen (Birstein, Hessen) – Untersuchungsjahr 2020 –, Ingenieurbüro Meier und Weise, Abb. 1-1) im gleichen Umfang fortzuführen. Die Messwerte des Landesmesspegel Illnhausen (Messstellennummer 24781001) sind hierbei zusätzlich auszuwerten.

Sollten keine relevanten Auswirkungen erfasst werden, kann anschließend mit Zustimmung des Dezernates IV/F 41.2 Oberflächengewässer das Zeitintervall angepasst werden.

18.2. Fördergebiet Illnhausen:

Das bereits begonnene limnologische Monitoring ist **jährlich** an den Standorten Bracht A8, Bracht A9, Quellbach A4 (Quell-Seggensumpf mit Abfluss Schwingrasen), Quelltopf I1, Quelltopf I4,) und Quellbach A5 (Abfluss Quelltopfe) (vgl. III. Planunterlagen, Limnologisches Monitoring (Horstbach, Bracht, Quellkomplex) im Fördergebiet Kirchbracht bei Illnhausen (Birstein,

Hessen) – Untersuchungsjahr 2020 –, Ingenieurbüro Meier und Weise, Abb. 1-1 und 1-2) im gleichen Umfang fortzuführen.

Bei der Auswertung der wöchentlichen Messungen an den Abflusswehren A4 (Schwingrasen) und A5 (Quelltöpfe) ist insbesondere auf die Korrelation zwischen den Abflüssen mit den Grundwassermessständen im Gewinnungsgebiet Illnhausen einzugehen.

19. Die Jahresberichte nach Ziffer III. A. 11. haben eine aktualisierte Prüfung der Einhaltung des Verschlechterungsverbot und des Zielerreichungsgebotes hinsichtlich der hier zugelassenen Grundwasserentnahme für den Oberflächenwasserkörper Bracht zu beinhalten. Für die Prüfung des Zielerreichungsgebotes ist eine Prognose und Bewertung auszuarbeiten, ob die Grundwasserentnahme den festgelegten Zielen und Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen entgegenstehen könnte.

C. Naturschutz:

20. Landschaftsökologisches Monitoring:

Das im Kapitel C 1.2 und C 1.3 der Antragsunterlagen beschriebene Überwachungs- und Kontrollprogramm ist umzusetzen, zu dokumentieren und mit einer fachgutachterlichen Bewertung im Rahmen der Jahresberichte (siehe III. A. 11.) vorzulegen.

20.1. Fördergebiet Kirchbracht:

Alle 5 Jahre ist für die Dauerbeobachtungsfläche Bt 11 (vgl. II. Planunterlagen, Teil C 1.2 sowie Abb. C 1) das landschaftsökologische Monitoring (vgl. Landschaftsökologisches Monitoring Neuenschmidten Kirchbracht, Untersuchungsjahr 2018, Ingenieurbüro Meier & Weise) im gleichen Umfang fortzuführen (nächste Erhebung 2023). Die Dauerbeobachtungsfläche ist in geeigneter Form zu erhalten und so weit wie möglich vor Nutzungseinflüssen, die die Ergebnisinterpretation erschweren könnten, zu bewahren. Zur Kontrolle der aktuellen Nutzung im Bereich der Dauerbeobachtungsfläche ist **jährlich** eine Begehung mit Kurzdokumentation im Jahresbericht durchzuführen. Das bereits begonnene bodenkundliche Monitoring auf der Dauerbeobachtungsfläche Bt 11 ist gem. C 1.2.1 im 10 Jahresturnus fortzuführen (nächste Erhebung 2024).

20.2. Fördergebiet Illnhausen:

Das bereits begonnene vegetationskundliche Monitoring ist **jährlich** an den Dauerbeobachtungsflächen Veg. I1 - I4 (vgl. II Planunterlagen, Vegetationskundliches Monitoring im Fördergebiet Illnhausen, Untersuchungsjahre 2019 und 2020, S. 8, Tab. 2 und Abb. 2) fortzuführen. Die Dauerbeobachtungsflächen sind in geeigneter Form zu erhalten und so weit wie möglich vor Nutzungseinflüssen, die die Ergebnisinterpretation erschweren könnten, zu bewahren.

Ergänzend ist die Auswertung der wöchentlichen Messungen an den Abflusswehren A4 und A5 (vgl. B 16.2) sowie die Korrelation zwischen den Abflüssen

und den Grundwassermessstellen LK06neu und LK04neu im Gewinnungsgebiet Illnhausen einzubeziehen und fachgutachterlich insbesondere im Hinblick auf das FFH- Gebiet 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“ zu bewerten.

Darüber hinaus sind für die Auswertungen zu dem Quellbereich und der Bracht die Aussagen aus dem limnologischen Gutachten hinzuzuziehen.

21. Der Abschlussbericht für den Brunnen FB I1 Illnhausen (siehe III. A. 15.) hat eine Auswertung über den gesamten Zeitraum des limnologischen und vegetationskundlichen Monitorings mit einer fachgutachterlichen Bewertung insbesondere in Bezug auf die Abflussverhältnisse und das FFH- Gebiet 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“ sowie den Zustand der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (Quellbereich und seggen- und binsenreiche Nasswiesen) zu enthalten, der die Ergebnisse im Hinblick auf eine Fortsetzung des Förderbetriebs bewertet.
22. Sofern die festgelegten Grenzgrundwasserstände gemäß Nebenbestimmung III. A. 7 nicht dazu geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auf den Bereich der Zone B, insbesondere die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope in Illnhausen sowie auf die Abflussverhältnisse des FFH- Gebietes Gewässersystems der Bracht zu vermeiden, sind die Grenzgrundwasserstände umgehend neu zu evaluieren. Eine Änderung der Grenzgrundwasserstände und eine Reduzierung der Grundwasserentnahme bleiben dahingehend vorbehalten.

D. Forsten:

23. Forsthydrologisches Monitoring:

Es ist eine **jährliche** Auswertung der Messergebnisse bezüglich der Abflussmessstelle 10.11 an der Westflanke des Horstbachtals und der Grundwassermessstelle 10.8 im nassen Erlwald im Waldgebiet Bollhain/Bollhainer Schlag gemäß Kap. C 1.2.3 der unter II. aufgeführten Planunterlagen mit den Jahresberichten (siehe III. A. 11) vorzulegen.

E. Sonstige:

24. Das Setzungsmonitoring der Höhenmessungen an den folgenden Höhenpunkten ist weiterhin **jährlich** fortzuführen:

Gemarkung	Messstellen
Illnhausen	7002; 7003; 7006; 7007; 7009; 7011; 7013; 7015; 7016
Kirchbracht	6001; 6003; 6006; 6007; 6010; 6011; 6013; 6015; 6018; 6021; 6023; 6025; 6027; 6031; 6035; 6036; 6038
Mauswinkel	5001; 5003; 5006; 5007; 5010; 5011; 5013; 5015; 5018; 5019

Sollten in den ersten 5 Jahren der Zulassungen gemäß I. A. keine Setzungen festgestellt werden, kann beim Dezernat IV/F 41.1 eine Änderung des Zeitintervalls beantragt werden. Auffällige Messergebnisse sind dem Dezernat IV/F 41.1 unverzüglich zu melden.

IV. Begründung

A. Sachverhalt

Der Wasserverband Kinzig (WVK) betreibt in Wächtersbach Neudorf ein Wasserwerk mit Grundwasser aus den Fördergebieten Neuenschmidten Nord, Neuenschmidten Süd und Kirchbracht. Mitglieder des Verbands sind die Stadt Hanau, der Main-Kinzig-Kreis sowie die Stadt Frankfurt am Main. Die Hessenwasser GmbH & Co. KG beliefert die Verbandsmitglieder mit dem zutage geleiteten und aufbereiteten Grundwasser. Auf der Grundlage der Verbandssatzung erhalten die Verbandsmitglieder jeweils anteilig die jährlich entnommenen Grundwassermengen.

Die in diesem Verfahren betrachteten Fördergebiete des WVK liegen in Kirchbracht und Illnhausen. Mit Bescheid vom 21.12.2001, zuletzt geändert durch Änderungsbescheid vom 12.11.2008, wurde dem WVK die bis zum 31.12.2021 befristete gehobene Erlaubnis erteilt, aus dem Fördergebiet Kirchbracht Grundwasser bis zu 1.095.000 m³/Jahr zu entnehmen. Das Wasserrecht wurde in den 20 Jahren im vollen Umfang ausgeschöpft. Für den Brunnen FB I1 im Fördergebiet Illnhausen bestand hingegen bislang keine wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Grundwasserentnahme. Der Brunnen wurde Anfang der 70er Jahre gebohrt und ausgebaut. Anschließend wurden zwei Pumpversuche in den Jahren 1971 und 2013 durchgeführt. Ein Anschluss an das Versorgungsnetz des WVK für den Regelbetrieb ist bis heute noch nicht erfolgt.

Der Pumpversuch im Jahr 1971 wurde mit einer Leistung von 7.400 m³/d und einer maximalen Absenkung von 10,5 m durchgeführt. Dabei wurden starke Einflüsse auf die naheliegenden Gewässer wie den Illnhäuser Weiher sowie den Löschteich der Gemeinde Birstein festgestellt.

Aufgrund dessen wurde dem WVK auf Antrag am 04.03.2013 die Erlaubnis für einen weiteren Pumpversuch in Kirchbracht und Illnhausen erteilt. Damit sollte zum einen die max. Leistungsfähigkeit des Tiefbrunnens FB I1 für die nachhaltig gewinnbare Grundwassermenge bestimmt werden. Zum anderen sollte der Absenkungsbereich bei einer erhöhten Förderung in Kirchbracht-Illnhausen ermittelt werden. Die Zulassung galt insgesamt für vierzehn Monate im Fördergebiet Kirchbracht im Zusammenhang mit einem sechs Wochen dauernden Pumpversuch am Brunnen FB I1 in Illnhausen. Dabei durften im Rahmen des Pumpversuchs aus dem Brunnen FB I1 Grundwasser bis zu 850 m³/d bzw. 50 m³/h sowie aus den Brunnen KI, KII und KIV Grundwasser bis zu 639.000 m³/a, zusätzlich zu dem damals bestehenden Wasserrecht in der Höhe von 1.095.000 m³/a (Bescheid vom 21.12.2001), entnommen werden.

Der Pumpversuch 2013/14 wurde mit behördlich festgelegten Untersuchungen sowie einem umfangreichen Monitoring begleitet.

Hierbei wurden im Einflussbereich der Brunnen Kirchbracht keine förderbedingten Reaktionen auf die umliegenden Gewässer und Beweissicherungsflächen festgestellt. Auch in den Messstellen des oberflächennahen Grundwasserleiters waren keine negativen Beeinflussungen durch die Grundwasserförderung erkennbar, sodass erhebliche Beeinträchtigungen an Natur, Landschaft, Biotoptypen, Fauna, naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und Schutzgegenständen ausgeschlossen wurden. Dies galt sowohl für den oberflächennahen Grundwasserleiter in der Aue der Bracht bzw. des Horstbachs als auch für die forsthydrologischen Beweissicherungsflächen im Untersuchungsgebiet. Auch in den Quellbereichen am Brunnen

Illnhausen wurden keine Reaktionen auf den Pumpversuch Kirchbracht festgestellt. Damit decken sich die Ergebnisse des Pumpversuchs mit denen des Basisberichts für das Fördergebiet Kirchbracht und denen des laufenden wasserwirtschaftlichen und landschaftsökologischen Monitorings (BGU / Meier & Weise 2014).

Der Pumpversuch in Illnhausen zeigte lediglich geringe lokale Einflüsse auf die Messstellen am Schwingrasen (A4) und an den Quelltöpfen (A5) sowie dadurch auf die Bracht. Auf dieser Datengrundlage wurden ökologisch begründete Mindestabflüsse abgeleitet, die mit den Grenzgrundwasserständen in den Messstellen LK06neu und LK04neu korrelieren. Die Korrelation ist im regulären Förderbetrieb noch zu bestätigen.

Die Einleitung des geförderten Grundwassers wurde für den Zeitraum des Pumpversuchs aus den Abflussmessungen am Illnhäuser Weiher rausgerechnet. Hydraulische Auswirkungen auf den Illnhäuser Weiher können nur dann entstehen, wenn der Grundwasserspiegel im Brunnen Illnhausen unter das Niveau des Illnhäuser Weihers abgesenkt wird. Zum Zeitpunkt des Pumpversuchs lag der Wasserstand im Illnhäuser Weiher vor Versuchsbeginn bei rd. 328,06 m NHN. Mit einer max. Absenkung auf rd. 328,50 m NHN im Brunnen Illnhausen wurde demnach das Niveau des Illnhäuser Weihers zu keiner Zeit unterschritten.

Der abschließende Ergebnisbericht vom 18.11.2014 der ahu GmbH wurde meinem Hause vorgelegt und von den beteiligten Fachbehörden sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geprüft und bewertet. Eine signifikante negative Beeinflussung der Umwelt oder anderer Nutzungen wurde weder durch die höheren Entnahmemengen während des Pumpversuchs im Fördergebiet Kirchbracht noch im Fördergebiet Illnhausen festgestellt. Eine erhöhte Fördermenge ist daher unter Berücksichtigung von Auflagen zur umweltschonenden Grundwassergewinnung in der zugelassenen Form nachhaltig gewinnbar. Die Ergebnisse des Pumpversuchs gelten somit als Grundlage und Begründung für die hier genehmigte Grundwasserförderung.

Ein vegetationskundliches und limnologisches Monitoring wird seit 2019 im Bereich des Brunnens FB 11 durchgeführt. Diese erhobenen Daten dienen als Ausgangszustand für die zukünftige Bewertung der gesetzlich geschützten Biotope und der Abflussverhältnisse am Gewässersystem der Bracht.

B. Ablauf und Grundlagen des Verfahrens

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums (RP) Darmstadt als Obere Wasserbehörde ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30.9.2021 (GVBl. S. 602) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4a) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch VO vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369).

Am 12.03.2020 wurde vor der Einreichung des Zulassungsantrags unter Beteiligung aller betroffenen Fachbehörden der Umfang der vorzulegenden Unterlagen in einer gemeinsamen Besprechung (sog. Vorantragskonferenz) festgelegt.

Die Wasserbehörde hat in vorliegendem Verfahren auf die Durchführung einer sog. frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Abs. 3 HVwVfG) hingewirkt. Da ein solcher Termin nicht verpflichtend ist, wurde vonseiten des WVK darauf verzichtet.

Die Antragsunterlagen wurden am 04.05.2021 zur Vollständigkeitsprüfung dem Regierungspräsidium Darmstadt vorgelegt. Das Dezernat IV/F 41.1 hat daraufhin das förmliche Wasserrechtsverfahren eingeleitet.

Hierzu wurden folgende Behörden angehört:

- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 Bodenschutz Ost,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.2 Oberflächengewässer,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.3 Abwasser, Gewässergüte,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 51.1 Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 52 Forsten,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 Naturschutz,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG),
- Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises,
- Hessen-Forst, Forstamt Schlüchtern.

Nach der Vollständigkeitsprüfung durch die beteiligten Behörden wurden die Antragsunterlagen erneut ergänzt und in der Fassung vom 18.08.2021 abschließend vorgelegt. Mit Vorlage der vervollständigten Antragsunterlagen hat der WVK die Erteilung einer einfachen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bis zu 400.000 m³/Jahr aus dem Brunnen FB I1 Illnhausen in der Gemarkung Illnhausen, Flur 7, Flurstück 3/8, sowie die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bis zu 1.650.000 m³/Jahr aus den Brunnen KI, KII und KIV Kirchbracht in der Gemarkung Kirchbracht, Flur 16, Flurstück 3 (KI) und Flurstück 2 (KII) sowie Flur 14, Flurstück 22 (KIV) beantragt. Das Schriftformerfordernis bei der Antragstellung wurde eingehalten (§ 8 Abs. 2 HWG).

Auf Basis der vollständigen Antragsunterlagen wurden die oben genannten Verfahrensbeteiligten um abschließende Stellungnahme gebeten.

Die Zulassungsbehörde hat nach Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist. Aufgrund der hier beantragten Grundwasserfördermengen wurde eine sog. allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), hat ergeben, dass eine UVP unterbleiben kann, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu befürchten sind.

Das Ergebnis dieser Prüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG durch Veröffentlichung am 01.11.2021 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 44/2021 S. 1388 der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Weiterhin wurde das Prüfergebnis vom 18.10.2021 bis 18.11.2021 auf der Homepage des RP Darmstadt eingestellt.

Die vorangegangene wasserrechtliche gehobene Erlaubnis vom 21.12.2001 war bis zum 31.12.2021 befristet. Vor dem Hintergrund des laufenden Genehmigungsverfahrens wurde im Hinblick auf die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung mit meinem Schreiben vom 07.12.2021 auf eine Untersagung der fortgesetzten Grundwasserentnahme verzichtet. Dies geschah unter der Voraussetzung, dass die Festlegungen der Erlaubnis vom 21.12.2001 weiter beachtet werden und die zu dem Zeitpunkt geförderte max. Grundwassermenge von 1.095.000 m³/a nicht überschritten wird.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung über die Offenlegung der Antragsunterlagen auf der Homepage des RP Darmstadt sowie am 10.12.2021 in den Birsteiner Nachrichten, Ausgabe 23/2021. Vom 10.12.2021 bis zum 10.01.2022 konnten die Unterlagen i.d.F. vom 18.08.2021 in der Gemeinde Birstein und auf der Homepage des RP Darmstadt von jeder Person eingesehen werden. Die Einwendungsfrist für die Öffentlichkeit endete am 24.01.2022. Die Öffentlichkeit hat diese Möglichkeit vielfach genutzt, um Einwendungen zu erheben.

Insgesamt wurden Einwendungen von 126 Personen erhoben. Darunter fielen Privatpersonen mit persönlicher Betroffenheit, lokale Interessensgemeinschaften im Hinblick auf den Schutz von Natur und Umwelt, anliegende Gemeinden und Vereine. Weiterhin wurde eine Petition mit ca. 2450 Unterzeichner/innen eingereicht. Neben persönlicher Betroffenheit und dem regionalen Umwelt- und Naturschutz wurde insbesondere das Thema der Wasserversorgung im Rhein-Main Gebiet sowie der nachhaltige Umgang mit der Ressource Wasser von den Einwendern stark in den Fokus gerückt.

Mitte Januar 2022 wurde von meinem Hause entschieden, dass das Anhörungsverfahren mit einer Online-Konsultation fortgesetzt und damit der Erörterungstermin ersetzt wird. Dies geschah insbesondere aufgrund der Einschränkungen und Planungsunsicherheiten aufgrund der Corona-Pandemie. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung stiegen die Infektionszahlen bundesweit an. In Hessen herrschte Mitte Januar eine 7-Tage Inzidenz von über 600, die sich bis Ende März 2022 auf über 1.500 steigerte (vgl. Veröffentlichungen des RKI). Die Zusammenkunft von Menschen in Innenräumen war bereits zu diesem Zeitpunkt auf maximal 250 Teilnehmende begrenzt (vgl. auch Meldung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 16. Januar 2022: <https://www.hessen.de/Presse/Mit-den-neuen-Regelungen-schafft-Hessen-Klarheit-und-Einheitlichkeit>). Gleichzeitig lag die Anzahl der potentiellen Teilnehmenden schon deutlich über dieser Zahl. Allorts wurde vor der raschen Ausbreitung der hochansteckenden

sog. Omikron-Variante gewarnt und meine Behörde musste jederzeit mit sich kurzfristig ändernden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung rechnen. Zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nach § 5 PlanSiG war die Durchführung eines Erörterungstermins daher nicht mit der notwendigen Sicherheit planbar. Aus diesem Grund lagen sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Online-Konsultation vor.

Zudem bot die Durchführung einer Online-Konsultation aufgrund der weiterhin hohen Inzidenzen Ende April 2022 eine deutlich höhere Sicherheit für die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Somit bestand die Möglichkeit der Beteiligung an der Online-Konsultation unabhängig von etwaigen Quarantäne- oder Isolierungseinschränkungen jedes Einzelnen.

Die Durchführung der Online-Konsultation sowie die Teilnahmevoraussetzungen wurden auf der Homepage der Gemeinde Birstein, in der Gelnhäuser Zeitung vom 07.04.2022, auf der Website des RP-Darmstadt ab dem 06.04.2022 sowie im Staatsanzeiger (StAnz. 16/2022 S. 476) öffentlich bekanntgemacht.

Da sich im hiesigen Verfahren nur die Gemeinde Birstein im direkten Absenkungsbereich der Grundwasserentnahme befindet, erfolgten die Veröffentlichungen der Antragsunterlagen, der UVP und der Bekanntmachungen der Online-Konsultation ausschließlich in dieser Gemeinde. Einwendungen konnten jedoch, wie auch erfolgt, von allen Betroffenen vorgebracht werden.

Die Online-Konsultation fand in der Zeit vom 28.04.2022 bis zum 11.05.2022 statt. Im Rahmen der Online-Konsultation waren alle relevanten Antragsunterlagen des Verfahrens erneut für jedermann einsehbar. Zusätzlich wurden Erläuterungen über den Ablauf eines wasserrechtlichen Verfahrens, allgemeine Informationen zum Verfahren Kirchbracht-Illnhausen sowie zum Wasserbedarf im Rhein-Main-Gebiet auf der Website der Online-Konsultation für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Den passwortgeschützten Bereich konnten alle zur Teilnahme berechtigten Einwender/innen sowie die Beteiligten des Verfahrens nach Anmeldung betreten. In diesem Bereich befand sich eine Tabelle mit den erhobenen Einwendungen des vorliegenden Verfahrens, die dafür bereits in einzelne Sachargumente zerlegt waren. Der WVK hat zu den jeweiligen Argumenten Erwidern verfasst und ebenfalls in diese Tabelle eingetragen.

Die Einwender hatten die Möglichkeit, ihre Einwendungen zu erläutern bzw. auf die Erwidern des WVK zu reagieren. Die beteiligten Fachbehörden sowie der WVK haben hier auf weitere Anmerkungen und Fragen geantwortet. Zudem wurden auch die Stellungnahmen der Fachbehörden mit den Erwidern des WVK zur Einsicht freigegeben. Die Möglichkeit, sich erneut zu den Erwidern des Wasserverbandes in schriftlicher oder elektronischer Form zu äußern, haben in diesem Zeitraum insgesamt 14 Einwender (davon 3 neue Einwender) genutzt.

Nach Abschluss der Online-Konsultation wurde diese protokolliert und in der weiteren Entscheidung berücksichtigt. Das Protokoll wurde von der Verhandlungsleitung und der Sachbearbeitung des Dezernates IV/F 41.1 unterschrieben, den Beteiligten übersandt und zur Verfahrensakte genommen.

Mit Schreiben vom 10.01.2023 habe ich dem WVK einen Entwurf des vorliegenden Bescheides übersandt und die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 06.02.2023 hat der WVK seine Anmerkungen zu dem Entwurf vorgelegt. Diese wurden eingehend geprüft und entsprechend berücksichtigt bzw. zurückgewiesen.

Der WVK wies darauf hin, dass am Brunnen FB I1 in Illnhausen erst nach Inbetriebnahme und Anschluss an das Versorgungsnetz Grundwasser gefördert werden kann. Die Überwachungsmaßnahmen im Fördergebiet Illnhausen sollten daher erst 6 Monate vor Beginn der Förderung aufgenommen werden. Der Forderung konnte teilweise entsprochen werden, da eine förderbedingte Auswirkung auf die grundwasserabhängigen Ökosysteme bis zur Inbetriebnahme ausgeschlossen werden kann. Jedoch ist das vegetationskundliche Monitoring (vgl. Nebenbestimmung III. C. 20.2) ein Jahr bzw. in der vorhergehenden Vegetationsperiode aufzunehmen, da sonst in Abhängigkeit vom Förderbeginn keine nutzbare Auswertung möglich ist. Der Festlegung des Zeitpunktes zum Einbau der Echtzeitmessung gemäß III. A. 13. im Fördergebiet Illnhausen kann zudem entsprechend dem Monitoring auf 6 Monate vor Inbetriebnahme zugestimmt werden. Bis zum Beginn des Monitorings für den Brunnen FB I1 in Illnhausen ist die angepasste Überwachung, entsprechend III. A. 14., durchzuführen und als jährlicher Bericht mit den Jahresberichten Kirchbracht vorzulegen.

Ein weiterer Aspekt bezog sich auf die Vorlage eines Antrags mit Abschlussbericht nach III. A. 15. über den gesamten Förderbetrieb am FB I1. Diese Auflage kann entfallen, wenn die Grundwasserförderung nach Ablauf der Erlaubnis eingestellt wird. Die Pflicht zur Vorlage der Jahresberichte Illnhausen über den gesamten Zeitraum der Zulassung gewährleistet eine ausreichende Überwachung.

Die Anmerkung zur Anpassung des Vorbehalts zur Kinzigtalperre (Nebenbestimmung III. A. 17.) wird zurückgewiesen. Der Vorbehalt hält die Möglichkeit offen, den Bescheid in Verbindung mit der Oberflächenwasserentnahme an der Kinzigtalperre zur Gewinnung von Trinkwasser anzupassen. Die Gesamtentnahme des WVK kann im Hinblick auf den Wasserbedarfsnachweis sowie die weitere Fördersteuerung Änderungen nach sich ziehen. Da dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden kann, bleibt eine Anpassung der Zulassung vorbehalten. Eine erneute Prüfung des hier zugelassenen Wasserrechts sowie der nachhaltigen Grundwasserförderung ist nicht vorgesehen. Dies wurden im Verfahren geprüft und unter Einhaltung der Nebenbestimmung als unbedenklich eingestuft.

Einer Verlängerung der Laufzeit (Nebenbestimmung III. A. 1.2) bezogen auf einen anschließenden Wasserrechtsantrag am FB I1 kann teilweise entsprochen werden. Die Nebenbestimmung III. A. 15 legt den Zeitpunkt für die Vorlage der Antragsunterlagen ein Jahr vor Ablauf der Zulassung am FB I1 fest. Die Laufzeit der Erlaubnis wird auf 6 Jahre befristet, um eine mehrjährige Auswertung (mind. 4 Jahre) der Betriebserfahrung zu gewährleisten. Dadurch wird eine umfangreiche Datengrundlage erreicht, um anschließend über ein längerfristiges Wasserrecht für den Brunnen FB I1 in einem neuen Wasserrechtsverfahren entscheiden zu können. Bei einer Vorlage der gesamten Antragsunterlagen ein Jahr vor Ablauf der Befristung ist von der rechtzeitigen Neuerteilung eines Wasserrechts auszugehen. Die Verlängerung auf sieben Jahre wird daher abgelehnt.

Der Anhörungsentwurf sah eine Einleitungsmöglichkeit in der Nebenbestimmung III. A. 7. zur Stützung der Mindestabflüsse A4 und A5 vor. Da hier eine Unterschreitung der

Mindestabflüsse unter Einhaltung der Grenzwerte nicht möglich erscheint, dient die Einleitung einer zusätzlichen Absicherung. Auf eine zusätzliche Einleitung kann daher verzichtet werden, wenn die Förderung bei Erreichen der Grenzgrundwasserstände eingestellt wird. Zudem soll die Herstellung einer künstlichen Einleitung von Grundwasser am Schwingrasen bzw. den Quelltöpfen in die Bracht nicht die Überschreitung der Grenzwerte relativieren. Die Abflüsse korrelieren mit den Grenzgrundwasserständen und verhindern grundsätzlich eine Unterschreitung. Sollten hier wider erwartend Unterschreitungen der Abflüsse stattfinden, ist die Förderung im FB I1 unmittelbar einzustellen und das Förderregime am Brunnen entsprechend anzupassen. Zudem sind dahingehend die Grenzgrundwasserstände neu zu evaluieren und entsprechend anzupassen.

Die geforderte Überwachungen der Pegelmessungen an den Standorten K1 und K2 im limnologischen Monitoring unter III. B.18. können wegfallen. Eine Aufnahme der Auswertung der Messungen am Landesmesspegel Illnhausen und an der Messstelle 10.11 sind entsprechend der Nebenbestimmungen des limnologischen bzw. forsthydrologischen Monitorings zu berücksichtigen. Die Pflicht der jährlichen limnologischen Monitoringberichte an den Standorten K1 und K2 bleiben hiervon unberührt.

Wegen weiterer Einzelheiten verweise ich auf den Inhalt der Akte unter dem oben genannten Aktenzeichen.

C. Tenor/Zulassungen

1. Wasserrechtliche Zulassung (zu I. A)

Die beantragte Grundwasserentnahme stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 1) dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG für die beantragten gehobenen und einfachen Erlaubnisse bestehen nicht, da durch die unter III. festgelegten Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und weitere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Entscheidung über die Erlaubniserteilung steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens der Oberen Wasserbehörde orientiert sich insbesondere an den Grundsätzen des § 6 WHG und den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser (§ 47 WHG). Die geplante Grundwasserentnahme ist mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser, vor allem dem Verschlechterungsverbot und dem sogenannten Verbesserungsgebot, vereinbar. So ist eine qualitative Verschlechterung des Grundwasserkörpers 2470_3302 durch eine Entnahme nicht zu erwarten, weil keine Stoffe bei der Grundwasserförderung in den Grundwasserkörper eingebracht werden.

Eine mengenmäßige Verschlechterung des Grundwasserkörpers ist nach Prüfung des vorliegenden Antrags ebenfalls nicht zu besorgen. Der Grundwasserkörper befindet sich in einem mengenmäßig guten Zustand. Nach den Stellungnahmen des HLNUG liegen die Grundwasserentnahmen unter dem ermittelten Worst-Case-Szenario des nutzbaren Grundwasserdargebots von etwa 2,06 Mio. m³/a. Es ist somit von einem Gleichgewicht zwischen der geplanten Grundwasserentnahme und der erwarteten Grundwasserneubildung auszugehen.

Die Erreichung des guten Gewässerzustands nach der Wasserrahmenrichtlinie (Verbesserungsgebot) wird nicht behindert, weil der Grundwasserkörper bereits in einem guten, mengenmäßigen Zustand ist und auch nach der hier zugelassenen Entnahme erhalten bleibt. Eine Überförderung des Grundwasserleiters kann zudem durch die festgelegten Grenzgrundwasserstände verhindert werden.

Auf der Basis aktueller Klimaprojektionen prognostizieren die wasserwirtschaftlichen Auswertungen des HLNUG sowie auch anderer anerkannter Fachverbände, dass sich die Grundwasserneubildung in naher Zukunft bis 2050 allenfalls moderat verändern wird. So findet die Grundwasserneubildung hauptsächlich im Winterhalbjahr statt und hier ist zukünftig mit einer Erhöhung der Winterniederschläge zu rechnen. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind vor allem durch eine klimabedingte verlängerte Vegetationsperiode zu erwarten. Nach den aktuellen Prognosen ist jedoch nicht von relevanten Auswirkungen auf das nutzbare Grundwasserdargebot und damit auch auf die hier zugelassenen Entnahmemengen auszugehen. Die Veränderungen hin zu trockeneren und heißeren Sommerhalbjahren wird sich vor allem in einer Erhöhung des Wasserbedarfs der Bevölkerung und der Landwirtschaft zeigen.

Da der Brunnen FB I1 in Illnhausen im Abstrom der Brunnen KI, KII und KIV liegt, kann davon ausgegangen werden, dass alle vier Brunnen den gleichen Grundwasserleiter nutzen.

Dadurch ist von einer großflächigen Überlagerung der Einzugsgebiete und nicht von einer wesentlichen Vergrößerung des Neubildungsgebietes auszugehen. Hinsichtlich des nutzbaren Grundwasserdargebots kann hier von einer leicht positiven Wasserbilanz mit der geplanten Entnahmemenge im Einzugsgebiet ausgegangen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes wird daher vermieden.

Die Wechselwirkungen mit anderen Grundwasserentnahmen wurden im Rahmen des Pumpversuchs 2013/14 in Kirchbracht-Illnhausen überprüft und ausgeschlossen. Im Umkreis der beantragten Grundwasserförderung befinden sich der Tiefbrunnen Kirchbracht der Gemeinde Birstein sowie eine weitere Entnahme etwa 2,2 km südöstlich des Brunnens FB I1 an den Quellen Fischborn der Hessenwasser GmbH & Co. KG. Im Zuge des Pumpversuchs wurde die Gewinnungsanlagen mit überwacht und es wurden keine Auswirkungen festgestellt. Zur Überprüfung dieser Annahme sind die Betriebsdaten des Tiefbrunnens Kirchbracht gemäß Nebenbestimmung III. A. 11. in Zusammenhang mit der hier zugelassenen Förderung zu bewerten. Überwachungsmaßnahmen bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Quelfassung Fischborn sind aufgrund der Entfernung vernachlässigbar. Beide Entnahmen befinden sich zudem außerhalb des Auswirkungsbereichs (siehe Planunterlagen, Antrag, Abb. A-1) der Grundwasserförderung des WVK.

Der Bedarf an der zugelassenen Grundwasserentnahme wurde in den Planunterlagen (vgl. II.) unter Kapitel A-2 in Form eines Wasserbedarfsnachweises nachgewiesen. Da der Wasserverband Kinzig nur Vorlieferer ist und keine eigenen Versorgungsgebiete besitzt, bezieht sich der erstellte Wasserbedarfsnachweis des WVK auf die schon vorhandenen Bedarfsnachweise der einzelnen Verbandsmitglieder. Diese wurden als Grundlage genutzt, um eine Bedarfsprognose für den gesamten Zeitraum von 30 Jahren abzubilden.

Die durch den WVK belieferten Gemeinden und Städte können ihren Wasserbedarf nicht ausschließlich über die lokale Wasserversorgung abdecken. Dies gilt insbesondere für die Verbandsmitglieder Hanau und Frankfurt. Ist keine ausreichende lokale Wasserversorgung möglich, wird vom Gesetzgeber die Möglichkeit der Versorgung mit Fremdwasser eingeräumt. Die Wasserbedarfsnachweise der drei Mitglieder zeigen jeweils einen höheren Bedarf auf, als dem WVK zur Verteilung zur Verfügung steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder ihren Wasserbedarf nicht nur durch die Liefermengen des WVK decken, sondern eigene Wasserversorgungsanlagen betreiben und auch von weiteren Wasserversorgungsunternehmen beliefert werden. Der von den drei Mitgliedern prognostizierte Bedarf an Zulieferung seitens des WVK liegt jedoch über den Mengen, die tatsächlich geliefert werden können. Es wurde eine Gesamtabnahme von 5.520.500 - 7.714.500 m³/a bis 2050 prognostiziert. Alle beantragten Zulassungen des WVK haben jedoch nur eine Fördermenge von insgesamt 4.550.000 m³/a und liegen somit unter dem berechneten Wasserbedarf. Bedarfssteigerungen der Verbandsmitglieder können daher mit den hier zugelassenen Wasserrechten nicht abgedeckt werden. Aufgrund dessen ist der Bedarfsnachweis insgesamt als plausibel einzuschätzen und gilt somit als nachgewiesen.

Die Zulassung von Grundwasserentnahmen erfolgt zweckgebunden. Die Entnahme des WVK ist dem Verwendungszweck der öffentlichen Wasserversorgung zugeordnet. Ob das geförderte Grundwasser von den Verbrauchern als Trinkwasser, zur Gartenbewässerung, zu betrieblichen oder z.B. zu sanitären Zwecken verwendet wird, ist nicht Prüfgegenstand

eines wasserrechtlichen Verfahrens. Das Land Hessen setzt sich jedoch in einem Dialogprozess mit solchen grundlegenden Themen wie auch der zukünftigen Sicherstellung der Wasserversorgung unter Berücksichtigung des Klimawandels und der Bevölkerungsentwicklung auseinander. Hierzu wurde 2019 ein Leitbild verabschiedet. Ein Ergebnis war die Aufstellung des Zukunftsplans Wasser (Wasserwirtschaftlicher Fachplan Hessen), der am 12.07.2022 veröffentlicht wurde. Dieser Fachplan benennt eine Vielzahl an Maßnahmen zum Schutz und zur Nutzung der Wasserressourcen, die nun insbesondere vom Land sowie von den Kommunen zu ergreifen sind. Dazu gehören z.B. Maßnahmen zur Schonung des Grundwassers durch die Nutzung von Niederschlagswasser, zur Förderung der Grundwasserneubildung oder zur rationellen Wasserverwendung wie dem sparsamen Umgang mit Wasser oder der Verwendung von Brauch- statt Trinkwasser. Den Auswirkungen der Nutzung der Wasserressourcen soll durch eine Überprüfung der Umwelt- und Ressourcenkosten Rechnung getragen werden.

Ge- und Verbote des Maßnahmenprogrammes 2021-2027 - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen - sind durch vorliegende Erlaubnis nicht betroffen.

Der WVK hat nachgewiesen, dass der Verbrauch und Verlust von Wasser so gering wie technisch möglich und zumutbar gehalten wird (§ 28 Abs. 2 HWG). Die Wasserverluste wurden für den Gesamtverbund des Leitungsnetzes mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG berechnet. Das Verbundsystem hat relativ hohe Transportstrecken mit hohen Leitungsdrücken, da er als regionaler Zulieferer für seine Verbandsmitglieder fungiert. Die Wasserverluste werden nach dem Arbeitsblatt W 400 3 B1 berechnet und liegen im vertretbaren Bereich. Zudem werden in Nebenbestimmung III. A. 6. weitere Maßnahmen zur Überprüfung und Instandhaltung der Anlagen gefordert. Dies gewährleistet ein kontinuierliches Bestreben des WVK zur Minimierung der Wasserverluste. Zudem können bei einer Erhöhung der Wasserverluste zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden.

Die Zulassungen unter I. A. können als gehobene sowie einfache Erlaubnis erteilt werden. Im Sinne des § 15 WHG besteht ein öffentliches Interesse für die gehobene Erlaubnis, da die Brunnen des Fördergebiets Kirchbracht eine wichtige Quelle der öffentlichen Wasserversorgung im östlichen Rhein-Main-Gebiet sind. Zudem hat der Benutzer ein berechtigtes Interesse an dieser Zulassung, um die mit erheblichen Kosten niedergebrachten Brunnen weiter nutzen und seine Lieferverpflichtungen erfüllen zu können. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 WHG sind durch das hier durchgeführte Verfahren erfüllt, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen konnten. Nachteilige Einwirkungen auf Rechte Dritter oder nachteilige Wirkungen im Sinne von § 14 Abs. 3 und 4 WHG werden durch die Benutzung nicht erzeugt bzw. durch die getroffenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden. Die erhobenen Einwendungen werden im Einzelnen in Kapitel IV. E. behandelt.

Der Antrag wurde in folgenden Punkten abgelehnt:

- Die beantragte Zulassungsform einer gehobenen Erlaubnis von 1.650.000 m³/a für die Brunnen Kirchbracht wird auf die tatsächliche aktuelle Fördermenge von 1.095.000 m³/a reduziert. Da keine ausreichende Betriebserfahrung über die beantragte Gesamtfördermenge vorliegt, sind die gesetzlichen und fachlichen Voraussetzungen für diese Rechtsform insoweit nicht gegeben. Auf dieser Grundlage kann eine gehobene Erlaubnis nur für die bisherige Fördermenge erteilt werden.

Laut der Stellungnahme des HLNUG ist jedoch davon auszugehen, dass das nutzbare Grundwasserdargebot für die vier Tiefbrunnen des WVK bei mindestens 2.060.000 m³/a liegt. Zudem hat auch der Pumpversuch in den Jahren 2013/14 gezeigt, dass die Gesamtfördermenge in Höhe von 1.650.000 m³/a umweltschonend förderbar ist. Für die, über die in Ziffer I. A. 1 zugelassenen Mengen in der Höhe von 1.095.000 m³/a hinausgehenden, beantragten Mengen von 555.000 m³/a kann somit zusätzlich eine einfache Erlaubnis erteilt werden (Ziffer I. A. 2).

- Die beantragte Laufzeit von 30 Jahren kann für den Brunnen Illnhausen FBI1 aus den im Folgenden (unter IV. D. Befristung) dargelegten Gründen nicht erteilt werden. Die Laufzeit der Erlaubnis wird stattdessen auf 6 Jahre befristet.
- Die beantragte Laufzeit von 30 Jahren für die Brunnen KI, KII und KIV in Kirchbracht kann aus den im Folgenden (unter IV. D. Befristung) dargelegten Gründen nicht erteilt werden und wird stattdessen auf 20 Jahre reduziert.

2. Naturschutzrechtliche Zulassungen (zu I. B.):

In dem begleitend durchgeführten Monitoring der bisherigen Grundwasserentnahme in Kirchbracht und innerhalb des Langzeitpumpversuchs 2013/14 hat sich gezeigt, dass in den Messstellen des oberflächennahen Grundwasserleiters keine Beeinflussung durch die Grundwasserförderung feststellbar war, so dass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, Biotoptypen und der Fauna und den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und Schutzgegenständen auszugehen ist. Daher bestehen gegen die Erteilung des Wasserrechts für die Brunnen KI, KII und KIV aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im neu beantragten Fördergebiet Illnhausen mit dem Brunnen FB I1 hat die Grundwasserförderung je nach klimatischen Rahmenbedingungen und Höhe der Förderung einen direkten Einfluss auf den oberflächennahen Grundwasserleiter im Bereich der dargestellten Zone B. Die Biotoptypenkartierungen aus 2012 und 2019/2020 zeigen, dass sich in diesem Bereich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Quellbereich und seggen- und binsenreiche Nasswiesen) befinden.

Nach den Ergebnissen des Pumpversuchs ist am Brunnen FB I1 im Dauerbetrieb eine Entnahme von 25 m³/h, ca. 220.000 m³/a unter extremeren klimatischen Verhältnissen mit den Vorgaben der umweltschonenden Grundwassergewinnung vereinbar. Je nach Witterungsverhältnissen und unter Einhaltung der Grenzgrundwasserstände und Auflagen ist eine Entnahme bis zu 400.000 m³/a möglich. Voraussetzung für diese Fördermenge ist das Einhalten ökologisch begründeter Grenzgrundwasserstände in sensiblen grundwasserabhängigen Feuchtgebieten und Quellbereichen. Die unter III. A. 7 festgelegten Grenzgrundwasserstände sind auf der Grundlage der Auswertung des Pumpversuchs nachvollziehbar abgeleitet. Bei deren Einhaltung ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der vorhandenen Biotoptypen und Fauna zu befürchten sind. Eine Überprüfung erfolgt anhand der unter III. festgelegten Nebenbestimmungen, wie dem vorgesehenen Monitoring im Rahmen der dauerhaften Grundwasserentnahme. Hierbei sind die getroffenen Annahmen zu verifizieren.

Sollten negative Auswirkungen auftreten, sind die Festlegungen (bspw. Grenzgrundwasserstände, Mindestabflüsse und/oder Fördermengen), wie in III. A. 16 sowie III. C. 22. beschrieben, unmittelbar anzupassen. Hierbei sind insbesondere der Schutz der gesetzlich geschützten Biotope und die Abflussverhältnisse am Gewässersystem der Bracht zu gewährleisten. Die vorliegenden Erkenntnisse aus dem Pumpversuch 2013/14 sind im Rahmen der Fördersteuerung im Intervallbetrieb insbesondere im Zusammenhang zu den jeweiligen klimatischen Bedingungen zu überprüfen.

Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“: Die Brunnen FB I1, KII und KIV liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“. Gemäß § 3 (1) Ziffer 5 sind Entwässerungsmaßnahmen und andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können nur mit Genehmigung zulässig.

Natura 2000/ FFH-Gebiete: Die Grundwasserentnahmen finden in der Nähe der Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“ und FFH- Gebiet 5521-302 „Hegwaldseifen bei Ober-Seemen“ statt. Aufgrund des überwiegenden Vorkommens von staunassen Böden im Gebiet „Hegwaldseifen bei Ober-Seemen“ ist eine Grundwasseranbindung und eine Beeinflussung durch eine Grundwasserabsenkung unwahrscheinlich. Das Gebiet befindet sich nördlich der drei Brunnen Kirchbracht am Hundsbach und liegt nach den Ergebnissen des Pumpversuchs 2013/14 unter der Worst-Case Annahmen im maximalen Absenkungsbereich. Aufgrund der dargelegten Abflussverhältnisse der Bracht bzw. des Hundsbaches mit den natürlichen Trockenfallstrecken, sowie der Erläuterung der hydrogeologischen, boden- und vegetationskundlichen Verhältnisse und abgeschätzten potenziellen Beeinträchtigungen durch eine Fördererhöhung, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH Gebietes 5521-302 „Hegwaldseifen bei Ober-Seemen“ kommt. Dies wird durch die bisherigen Ergebnisse des durchgeführten Monitorings bestätigt.

Für das FFH-Gebiet 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“ wird im Rahmen der Fördererhöhung in Kirchbracht bzw. der Neuaufnahme der Förderung in Illnhausen eine Abflussverminderung, auch bei Niedrigwasserverhältnissen, von ca. 3 % prognostiziert. Bei dieser Abflussverminderung ist nicht davon auszugehen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der FFH-Gebiete kommt. Die Ergebnisse der FFH-Prognosen durch das Büro Meier & Weise vom August 2021, in den Planunterlagen unter II. B2 und B3 sind plausibel. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope: Im neu beantragten Fördergebiet Illnhausen hat die Grundwasserförderung je nach klimatischen Rahmenbedingungen und Höhe der Förderung im Bereich der dargestellten Zone B einen direkten Einfluss auf den oberflächennahen Grundwasserleiter. Von diesem Einflussbereich (Zone B) der Grundwasserentnahme des Brunnens FB I1 sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Quellbereich und seggen- und binsenreiche Nasswiesen) tangiert. Folglich wurden in dieser Zone 2019 vegetationskundliche Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet, um die Beeinflussung der Grundwasserentnahme nachvollziehen zu können. Zusätzlich wurde die Gelän-

dehöhe an den Messstellen in Bezug auf die Lage der Vegetationsaufnahmeflächen nivelliert. Bei Einhaltung der Grenzgrundwasserstände ist somit durch die Ergebnisse des Nivellements hinreichend dargelegt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des nach § 30 geschützten Bereiches voraussichtlich verhindert werden kann.

Auch auf das Biotop der Bracht kann unter Einhaltung der abgeleiteten Grenzgrundwasserstände an den Messstellen LK06neu und LK04neu in Verbindung mit dem Grenzgrundwasserstand des Brunnen FB I1 von 328,50 m NHN und den Mindestabflüssen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Seit 2019 wurde auch ein limnologisches Monitoring begonnen, um Einflüsse der hier zugelassenen Grundwasserentnahme an den Quellen und auf die Abflussverhältnisse des Gewässersystems der Bracht erkennen zu können.

Die getroffenen Annahmen sind erneut durch das Monitoring im Rahmen der Fördersteuerung im Intervallbetrieb zu bestätigen und die Festlegungen sind ggf. zum Schutz der Biotope anzupassen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Biotope durch eine Neuaufnahme bzw. Anpassung des Förderbetriebes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Daher ist eine biotopschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht erforderlich.

Besonderer Artenschutz: Innerhalb des Einflussbereiches der Grundwasserentnahmen kommen europäische Vogelarten sowie nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten vor. Die Auswirkungen der Grundwasserförderung auf die Standorteigenschaften für Pflanzen- und Tiergemeinschaften und damit auch auf den Artenschutz können aufgrund einer unbeeinflussten Zone C in Kirchbracht bzw. einer nur sehr kleinen beeinflussten Zone B in Illnhausen nur als mäßig erheblich eingeschätzt werden. Durch die festgelegten Fördermengen und Grenzgrundwasserstände sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Standorteigenschaften für Pflanzen und Tiere zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können minimiert werden, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Tragen kommen und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Unter der Voraussetzung, dass die in Nebenbestimmungen III. A. 7.-8. festgesetzten Grenzgrundwasserstände und Mindestabflüsse im Zusammenhang mit den Monitoringauflagen eingehalten werden, besteht aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Grundwasserentnahme.

Folgende naturschutzrechtliche Zulassungen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde miterteilt bzw. ersetzt:

Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung (zu I. B. 1):

Der mit der Grundwasserentnahme verbundene naturschutzrechtliche Eingriff wird gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG zugelassen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG dar. Die Grundwasserentnahme am Brunnen FB I1 in Illnhausen hängt mit einer Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels zusammen. Aufgrund der Festlegung von Grenzgrundwasserständen korreliert zu Mindestquellschüttungen im Bereich des FB I1 kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts i.S.v. § 14 Abs.1 BNatSchG vermieden werden. Der Bereich der beeinflussten Zone B ist kleinflächig und auf den Nahbereich des Brunnens FB I1 Illnhausen beschränkt. Das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG wurde unter Beachtung der unter III. festgelegten Nebenbestimmungen hergestellt.

Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung (zu I. B. 2.):

Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 - StAnz. S. 480 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2018 - StAnz. 43/2018, S. 1231) erteilt.

Die Brunnen FB I1, KIV und KII liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 5 der o.g. Verordnung sind Entwässerungsmaßnahmen und andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können, nur mit Genehmigung zulässig. Gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG wird die erforderliche landschaftsschutzrechtliche Genehmigung durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung ersetzt. Das gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG hierfür erforderliche Einvernehmen wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Beachtung der unter III. festgelegten Nebenbestimmungen hergestellt.

D. Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen ist geboten, um die Ordnung des Wasserhaushalts zu gewährleisten und nachteilige Wirkungen für andere und die Umwelt zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 2 WHG).

Hierzu im Einzelnen:

Befristung (zu III. A. 1.): Der Antragsteller entscheidet mit seinem Antrag darüber, welche Laufzeit er anstrebt. Die zuständige Wasserbehörde prüft, ob die gesetzlichen und fachlichen Voraussetzungen für die jeweilige Zulassung vorliegen. Die Befristung eines Wasserrechts steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Von einer beantragten Laufzeit kann in fachlich begründeten Fällen abgewichen werden.

Eine abschließende Entscheidung konnte aufgrund des Zeitpunktes des finalen Antragseingangs des WVK sowie der weiteren Prüfungs- und Bearbeitungszeit meiner Behörde nicht vor dem Ablauf des vorhergehenden Bescheids zum 31.12.2021 erfolgen. Der Bescheid gilt daher rückwirkend ab dem 01.01.2022, um keinen Zeitraum einer unregelmäßigen Benutzung offen zu lassen.

Die Entscheidung über die Befristung der Zulassung der Brunnen KI, KII und KIV im Unterpunkt 1.1 beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG und ist geboten, weil die künftige Entwicklung der hier maßgeblichen Sachlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht für einen längeren Zeitraum hinreichend beurteilbar ist. Da für die Grundwasserentnahme ausreichend Betriebserfahrung vorliegt, wird die Befristung auf 20 Jahre festgelegt.

Im Gesamtgebiet Kirchbracht-Illnhausen ist das Gleichgewicht der Wasserbilanz leicht positiv einzuordnen. Um der Verpflichtung zur nachhaltigen Grundwassernutzung nachzukommen, ist eine regelmäßige Neubewertung der Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit dem Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasserdargebotes erforderlich. Ein längerer Zeitraum kann auf Grundlage der aktuellen Klimaprognosen und der leicht fallenden Tendenzen der Grundwasserspiegel in den Brunnen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden. Eine derart langfristige Erlaubniserteilung steht im Widerspruch zu den Regelungen über die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 WHG. Nach Abs. 1 Nr. 3 der Vorschrift ist Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Dem Antrag auf Erteilung einer 30-jährigen Erlaubnis konnte daher nicht entsprochen werden.

Weder das WHG noch das HWG enthalten hinsichtlich der Bemessung einer Befristung anwendbare Rechtsvorschriften. Insbesondere ist § 14 Abs. 2 WHG im Falle der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht entsprechend anwendbar. Jedoch ist anzumerken, dass es sich selbst im Falle einer gehobenen Erlaubnis bei der gesetzlich vorgesehenen Frist von dreißig Jahren nicht etwa um eine Regelfrist, sondern vielmehr um die gesetzliche Höchstfrist handelt. Die Festlegung eines Befristungszeitraums steht daher grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie muss sich an den Belangen des Allgemeinwohls orientieren und dem Interessenausgleich der Beteiligten dienen. Derzeit werden Wasserrechte in Hessen zunehmend auf zwanzig Jahre reduziert, um den Unsicherheiten der Klimaprojektionen gerecht zu werden.

Die Entscheidung über die Befristung der Erlaubnis des Brunnens FB I1 in Unterpunkt 1.2. beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG und ist ebenfalls darin begründet, dass die künftige Entwicklung der hier maßgeblichen Sachlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht für einen längeren Zeitraum hinreichend beurteilbar ist. Der Tiefbrunnen FB I1 wurde letztmals im Jahr 2013 für einen Zeitraum von 6 Wochen im Langzeitpumpversuch Kirchbracht-Iltnhausen in Betrieb genommen. Ansonsten liegen für den Brunnen keine langfristigen Betriebserfahrungen vor. Zudem ist hier eine eindeutige Verbindung zwischen dem oberen Grundwasserleiter und den im Umkreis befindlichen grundwasserabhängigen Ökosystemen vorhanden. Unter diesen Umständen ist der Nachweis besonders wichtig, dass durch die dauerhafte Grundwasserentnahme keine negativen Auswirkungen auf die grundwasserabhängigen Ökosysteme auftreten. Dies muss erst anhand des festgelegten Monitorings bestätigt werden. Die Laufzeit der Erlaubnis wird daher auf 6 Jahre befristet.

Messungen der Entnahmemengen, -raten und Grundwasserstände (zu III. A. 2.-4.): Diese Nebenbestimmungen dienen der wasserbehördlichen Überwachung. Um die tatsächlich entnommenen Wassermengen und die Beeinflussung auf die Wasserspiegellagen feststellen zu können, sind die Entnahmemenge sowie die Betriebs- und Ruhewasserspiegel aufzuzeichnen bzw. zu messen.

Hydrogeologisches Monitoring (zu III. A. 5.): Aufgrund der erteilten Erhöhung der Fördermenge im Einzugsgebiet ist das Monitoring im oben genannten Umfang weiter fortzuführen bzw. zu erweitern. Hiermit können negative Änderungen schnellstmöglich erkannt werden, damit die Behörde bei Bedarf unmittelbar eingreifen, gegensteuern und das Wasserrecht anpassen kann.

Der Iltnhäuser Tiefbrunnen FB I1 hat keine vollständige Abdichtung zum oberen Grundwasserleiter. Somit besteht ein direkter Einfluss auf die grundwasserabhängigen Ökosysteme im Absenkungsbereich des Brunnens. Das Monitoring dient der Überwachung und Bestätigung, dass durch die festgelegten Grenzwerte keine erheblichen negativen Auswirkungen entstehen. Damit eine Unterschreitung der Grenzwerte unmittelbar festgestellt wird, ist eine regelmäßige Messung der Grundwassermessstellen sowie der davon abhängigen Abflüsse notwendig.

Im Zeitraum des Pumpversuchs Kirchbracht-Iltnhausen 2013/14 wurden die Abflüsse des Iltnhäuser Weihers mit Abzug der eingeleiteten Fördermenge berechnet. Hier ist durch die Pegelmessung (A10) des Iltnhäuser Weihers diese Annahme zu bestätigen. Zum Schutz des Ökosystems des Iltnhäuser Weihers sind zudem die Wasserstände im Weiher und im Förderbrunnen FB I1 abzugleichen. Eine Absenkung des Weihers ist nur möglich, wenn der Grundwasserstand am Tiefbrunnen FB I1 durch die Grundwasserförderung unter den Wasserstand des Iltnhäuser Weihers fällt und damit Oberflächenwasser aus dem Weiher dem Tiefbrunnen zuströmen kann. Da aufgrund Nebenbestimmung III. A. 9. der Grundwasserstand im Brunnen FB I1 den Wasserstand des Weihers nicht unterschreiten darf, kann eine Absenkung des Weihers aufgrund der Brunnenförderung ausgeschlossen werden. Dies gewährleistet, dass keine erhebliche negative Beeinträchtigung auf das Abflussverhalten und das Ökosystem des Iltnhäuser Weihers durch die Förderung am FB I1 entstehen kann. Hier sind die Ergebnisse des Pumpversuchs 2013/14 zu bestätigen.

Wasserverluste (zu III. A. 6.): Diese Nebenbestimmungen dienen der wasserbehördlichen Überwachung und zum Nachweis gemäß § 36 HWG.

Grenzgrundwasserstände (zu III. A. 7.): Die Grenzgrundwasserstände basieren auf den Ergebnissen des Pumpversuchs 2013/14 und gewährleisten, dass keine erheblichen Auswirkungen durch die Grundwasserförderung entstehen. Diese Grenzwerte können von der Behörde bei Bedarf unmittelbar angepasst werden. Die Grenzgrundwasserstände sind in Abstimmung mit dem HLNUG, dem Dezernat V 53.1 Naturschutz und dem Dezernat IV/F 41.2 Oberflächengewässer festgelegt worden.

FB KI, KII und KIV: Im Bescheid vom 21. Dezember 2001 wurden für das Fördergebiet keine Grenzgrundwasserstände festgelegt, da negativen Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt ausgeschlossen wurden. Die Reaktion des Grundwasserspiegels auf die beantragte erhöhte Entnahme kann jedoch langfristig und unter Berücksichtigung klimatischer Veränderungen nicht eindeutig vorhergesagt werden. Zudem zeigen die Grundwasserspiegel der Brunnen KI und KII seit 2018 leicht fallende Tendenzen. Diese sind in der Hauptsache durch die allgemein niedrigen Grundwasserstände aufgrund der Trockenheit der Jahre 2018 bis 2020 sowie der natürlichen Brunnenalterung begründet. Die Grenzgrundwasserstände dienen daher dazu, eine nachhaltige Grundwasserförderung zu gewährleisten und eine Überförderung des Grundwasserleiters wirksam zu verhindern. Durch die Definition von Grenzwasserständen werden in den Brunnen nachteilige landschaftsökologische Auswirkungen durch eine sinkende Tendenz des Grundwasserspiegels erkannt und vermieden.

FB I1: Im Fördergebiet Illnhausen treten bei hohen Grundwasserentnahmen im FB I1 Absenkungen im oberflächennahen Grundwasserleiter auf. Dies bedingt sich durch die hydraulische Verbindung zum oberflächennahen Grundwasserleiter im Brunnen. Da eine nachträgliche Abdichtung des Brunnens aus technischen Gründen einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert, ist für den Förderbetrieb am Tiefbrunnen ein Grenzgrundwasserstand als begrenzender Faktor festgelegt. Die Absenkung auf maximal 328,5 m NHN im Tiefbrunnen ist daher zwingend einzuhalten, um insbesondere negative Auswirkungen auf den Illnhäuser Weiher auszuschließen. Die Einhaltung des Grenzwerts gewährleistet somit eine umweltschonende Grundwasserförderung.

LK04neu, LK06neu: Um nachteilige landschaftsökologische Auswirkungen durch die Förderung am Brunnen FB I1 zu vermeiden, sind zudem Grenzgrundwasserstände an den Messstellen LK04neu (328,3 m NHN) und LK06neu (329,5 m NHN) definiert. Sie fungieren als Vorwarnmessstellen für die Abflüsse an den Quelltöpfen (Messpunkt A4) und am Schwingrasen (Messpunkt A5). Damit sollen sie unabhängig von Niederschlagsereignissen die Mindestabflüsse A4 (0,5 l/s) und A5 (3 l/s) gewährleisten.

Grundwassermessstelle (GWM) 409: Die Messstelle liegt unmittelbar zwischen den Brunnen FB KIV und FB I1 (ca. 570 m nordwestlich des Brunnens FB I1 im Anstrom und ca. 550 m südlich des Brunnens KIV im Abstrom des Grundwasserleiters). Um eine Überlagerung der Absenktrichter zu verhindern, haben die beiden Tiefbrunnen feste Grenzgrundwasserstände. Der Grenzgrundwasserstand von 334,3 m NHN an der Messstelle GWM 409 wurde als zusätzlicher Vorwarnwert festgelegt.

Die Vermeidung einer Überschneidung der Absenktrichter ist vorgesehen, damit es zu keiner Absenkung der Grundwasserstände in der Ortslage kommt und somit keine Setzungen entstehen können. Zudem verhindert dies eine Beeinflussung der Fördersteuerung am Brunnen FB I1 durch den Brunnen KIV. Aufgrund des sensiblen Bereichs um den Brunnen FB I1 ist hier eine gute Beurteilungsgrundlage wichtig. Daher ist die GWM 409 kontinuierlich zu messen.

Mindestabflüsse (zu III. A. 8.): Die Abflüsse der Quelltöpfe sowie des Schwingrasens sind stark abhängig von der Grundwasserförderung im Brunnen FB I1 in Illnhausen. Damit die Quellaustritte nicht trockenfallen, sind die Grenzgrundwasserstände am Brunnen und an den GWM einzuhalten. Sie gewährleisten die Mindestabflüsse der Quellaustritte, welche regelmäßig überprüft werden. Sollten in der Betriebszeit des Brunnens die Mindestabflüsse im Bereich des Schwingrasens (Abflusswehr A4) bzw. der Quelltöpfe (Abflusswehr A5) trotz der festgelegten Grenzgrundwasserstände wiederholt zu stark abfallen, ist eine Anpassung der Grenzgrundwasserstände sowie eine Festlegung zur ergänzenden technischen Einleitungsmaßnahme vorbehalten. Dies dient dem Schutz des sensiblen grundwasserabhängigen Gebiets um den Illnhäuser Weiher und dem Zufluss in die Bracht.

Illnhäuser Weiher (zu III. A. 9.): Die Nebenbestimmung dient der wasserbehördlichen Überwachung. Um einen Zustrom des Oberflächenwassers zum Tiefbrunnen FB I1 auszuschließen, ist sicherzustellen, dass der Wasserstand am Tiefbrunnen durchgängig über dem Wasserstand des Illnhäuser Weihers liegt. Eine Überwachung erfolgt anhand des regelmäßigen Abgleichs der Messwerte des Tiefbrunnens FB I1 sowie dem Illnhäuser Weiher (A10). Sollten der Wasserstand des Illnhäuser Weihers am Tiefbrunnen FB I1 unterschritten werden, ist zum Schutz des Weihers die Förderung einzustellen.

Betriebstagebuch (zu III. A. 10.): Auch für die Eigenüberwachung sind die wesentlichen Daten, die im Zusammenhang mit der Wasserentnahme stehen, zu vermerken und mindestens über den Zeitraum der Zulassung aufzubewahren.

Jahresberichte (zu III. A. 11. und 12.): Die jährliche Zusammenstellung der Daten und deren Bewertung dient der wasserbehördlichen Überwachung und der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkung (§ 13 Abs. 2c. WHG). Aufgrund der betroffenen Belange im Dez. IV/F 41.2 Oberflächengewässer (Bracht und Horst-/Hundsbach), im Dez. V 53. 1 Naturschutz (grundwasserabhängige Ökosysteme) und im Dez. V 52 Forsten (grundwasserabhängige Waldbestände) sind die Jahresberichte mit der Auswertung der begleitenden fachspezifischen Überwachungen jährlich an alle genannten Dezernate zur Prüfung vorzulegen.

Echtzeitmessung (zu III. A. 13.): Die Überwachung der Grundwasserstände in den förderbedingt relevanten Brunnen und Messstellen hat kontinuierlich zu erfolgen, um Auswirkungen schnellstmöglich zu erkennen. Hierfür sind insbesondere auftretende Unterschreitungen der Grenzgrundwasserstände in Echtzeit zu erfassen, damit der Förderbetrieb frühzeitig angepasst wird bzw. unmittelbar eingestellt werden kann. Eine zu lange Meldkette bei einer manuellen Messung kann zu deutlichen Unterschreitungen der Grenzwerte und dadurch zur Schädigung der grundwasserabhängigen Ökosysteme führen. Die erhobenen Messwerte sind daher regelmäßig von geschultem Fachpersonal zu sichten. Hierbei ist insbesondere das sensible Einzugsgebiet des Brunnens FBI1 in Illnhausen aufgrund der hydraulischen Verbindung zu benennen.

Durch die Echtzeitmessungen in den genannten Brunnen und Messstellen wird ein Frühwarnsystem gewährleistet. Die hier angegebenen GWM und Brunnen geben den Mindestumfang zum Einbau der Datenlogger vor; bedingt durch die Relevanz der Messstellen.

Ausbau Brunnen FB I1 (zu III. A. 14.): Der Brunnen FBI1 Illnhausen ist zum Zeitpunkt der Zulassung oberirdisch nicht vollständig ausgebaut. Zudem ist der Tiefbrunnen noch nicht an das Versorgungsnetz angeschlossen. Erst nach Vorlage des regelkonformen Ausbaus und

Bestätigung des Regierungspräsidiums ist der Brunnen in Betrieb zu nehmen. Die bauliche Gestaltung der Brunnenanlagen richtet sich nach der DVGW-Richtlinie W101.

Für das Fördergebiet Illnhausen richtet sich der Beginn des Monitorings nach der Inbetriebnahme des Brunnens. In der Übergangszeit ist eine jährliche Überwachung im minimierten Umfang jedoch weiterhin mit den Jahresberichten vorzulegen. Dies bezieht sich insbesondere auf Auswirkungen durch klimatische oder ggf. Flächennutzungsänderungen, da eine förderbedingte Auswirkung vor Inbetriebnahme ausgeschlossen werden kann.

Antragsunterlagen mit Abschlussbericht des Brunnens FB I1 (zu III. A. 15.): Die Laufzeit beläuft sich auf 6 Jahre zur Gewährleistung einer mehrjährigen Auswertung (mind. 4 Jahre) nach der Erstinbetriebnahme des Brunnens FB I1. Die Antragsunterlagen mit der Auswertung dienen als Grundlage für eine zukünftige wasserrechtliche Zulassung und sind daher ein Jahr vor Ablauf der Erlaubnis vorzulegen, um ein anschließendes längerfristiges Wasserrecht für den Brunnen FB I1 innerhalb der Laufzeit abzuschließen.

Vorbehalt (zu III. A. 16.): Der Vorbehalt dient dazu, bei negativen Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den Wasser- und Naturhaushalt eingreifen zu können und insoweit die gesetzlichen Voraussetzungen zu konkretisieren. In solchen Fällen ist eine nachträgliche Änderung von Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG oder, soweit erforderlich, ein zumindest teilweiser Widerruf der einfachen oder gehobenen Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG möglich.

Vorhaben Kinzigalsperre (zu III. A. 17.): Der WVK plant eine Wasserentnahme aus der Kinzigalsperre zur Gewinnung von Trinkwasser. Das Fördermanagement im Zusammenspiel mit der hier genehmigten Grundwasserentnahme ist daher im Zuge der Beantragung einer Entnahme aus der Kinzigalsperre zu beschreiben. Hierbei ist der Wasserbedarfsnachweis für alle Wasserentnahmen des Wasserverbands aktualisiert vorzulegen. Eine Anpassung dieser Zulassung aufgrund eines geänderten Fördermanagements sowie einer limitierenden Gesamtentnahme entsprechend des Wasserbedarfs bleibt daher vorbehalten.

Limnologisches Monitoring (zu III. B. 18): Bereits im Verfahren 2001 kam das HLUG (ehemalige Bezeichnung des HLNUG) in seiner Stellungnahme vom 22.09.2000 zu dem Schluss, dass das Abflussgeschehen der Bracht vor allem durch jahreszeitliche Schwankungen geprägt ist. Eine am amtlichen Pegel Weilers quantitativ bedeutsame Abflussminderung durch den Beginn der Grundwasserförderung konnte nicht festgestellt werden. Daher wurde hier nur eine unbeeinflusste Zone C ausgewiesen.

Im Rahmen der letzten Zulassung im Fördergebiet Kirchbracht wurde keine Beeinflussung durch die bestehende Grundwasserförderung in den Tiefbrunnen KI, KII und KIV festgestellt. Zudem liegt die Bracht in Kirchbracht oberhalb der Grundwasseroberfläche. Daher hat die Grundwasserentnahme im Fördergebiet Kirchbracht keinen Einfluss auf das Abflussgeschehen der Bracht. Damit wurden die vom HLUG festgelegten Zonen der Eingriffsintensität für das Fördergebiet Kirchbracht bestätigt.

Auch während des Pumpversuchs 2013/14 waren keine Einwirkungen im Bereich Kirchbracht erkennbar. Es konnten keine relevanten Absenkungen in den flachen Grundwasserleitern oder eine Beeinflussung der Gewässer- und Quellabflüsse im Fördergebiet Kirchbracht festgestellt werden. Somit kann man davon ausgehen, dass auch bei der beantragten Mehrentnahme keine Einwirkungen auf die Gewässer im Bereich Kirchbracht entstehen. Folglich kann

eine grundwasserabhängige Zone B ausgeschlossen werden. Zudem erfolgt eine Betrachtung der Abflussverhältnisse durch die Auswertung der Messwerte des Landesmesspegels Illnhausen im Bereich Bracht/Horst-/Hundsbach in den Jahresberichten, wodurch förderbedingte Einflüsse nachweislich ausgeschlossen werden können.

Im Bereich des Brunnens FB I1 ist ein Einfluss durch die Grundwasserförderung auf die Zuflüsse der Bracht gegeben. Da der Brunnen keine vollständige Abdichtung des oberen Grundwasserleiters aufweist, kann hier eine oberflächennahe Absenkung entstehen. Diese wird jedoch durch die festgelegten Grenzgrundwasserstände sowie die Mindestabflüsse eingegrenzt. So entsteht durch die Grundwasserförderung nur eine maximale Verringerung des Abflusses der Bracht von 3 %. Durch die Regulierung der Brunnenförderung in Illnhausen am Brunnen FB I1 kann es daher nur zu geringfügigen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet kommen. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele bei einer Reduzierung des Zuflusses um 3 % ausgeschlossen werden.

Mit den Antragsunterlagen wurde zudem eine FFH Prognose (Büro Meier & Weise, August 2021) bezüglich des angrenzenden FFH-Gebiet 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“ eingereicht. In dem Kapitel B 3, 3-5 wurde hier nachvollziehbar dargelegt, dass von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes durch die beantragte Fördererhöhung auszugehen ist.

Zudem komme es an der Bracht zwischen Kirchbracht-Illnhausen und Bösgesäß zu einer erheblichen Abflusszunahme (Tabelle B3-2). Ursächlich hierfür sind der Ausstrich der Grundwasserpotenzialfläche Fischborn-Kirchbracht und die dadurch bedingten Quellen im Bereich des Illnhäuser Weihers sowie vermutlich weitere diffuse Grundwasserzutritte im Gewässerbett.

Bei den Zuflüssen des Hunds- bzw. Horstbach der Bracht handelt es sich um natürlich trockenfallende Fließgewässer. Hierzu wurden Kartierungen über das Abflussverhalten vom Ingenieurbüro Meier & Weise 2011 erstellt, die sich auf die Publikationen des HLNUG vom August 1994 (Blatt Wenings und Blatt Gedern) beziehen. Hierbei wurde das Trockenfallen des Horstbaches in den Jahren 1982, 1983, 1991 und 1992 aufgezeichnet. Auch hier sind die Auswirkungen lokaler Regenereignisse und des globalen Klimawandels maßgeblich. Innerhalb des Zeitraums des Langzeitpumpversuchs 2013/14 konnte zudem keine Beeinflussung durch die Grundwasserförderung festgestellt werden. Entsprechend ist auch in diesen Bereich keine Zone B abgegrenzt.

Auf Grundlage der limnologischen Ergebnisse der über 20 Jahre erfolgenden Überwachung ist das Monitoring im oben genannten Umfang fortzuführen. Zudem ist aufgrund der geplanten Fördererhöhung in Kirchbracht und der Inbetriebnahme des Brunnens FB I1 die Überwachung am Horstbach und an der Bracht verstärkt in das Monitoring aufzunehmen. Diese dient der Verifizierung der FFH-Prognose sowie der Ergebnisse des Pumpversuchs 2013/14.

Oberflächengewässer (zu III. B. 19.) Gemäß § 27 WHG ist eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes von oberirdischen Gewässern zu vermeiden. Darüber hinaus sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Um einen möglichen Einfluss zwischen der Grundwasserentnahme und den Oberflächengewässern - insbesondere der Bracht - festzustellen, ist ein Überwachungs- und Kontrollprogramm festgelegt. In diesem Zusammenhang ist auch eine jährliche Überprüfung

der Bewirtschaftungsziele notwendig. Damit die Belange aus dem Bereich Oberflächengewässer auch im Rahmen des Monitorings Berücksichtigung finden, sind die Ergebnisse dem Dezernat IV/F 41.2 im Zuge der Jahresberichte gemäß III. A. 11. vorzulegen.

Landschaftsökologisches Monitoring Naturschutz (zu III. C. 20): Voraussetzung für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigungen ist die Einhaltung der ökologisch begründeten Grenzgrundwasserstände/Mindestabflüsse in sensiblen grundwasserabhängigen Feuchtgebieten und Quellbereichen. Diese dienen der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft und gewährleisten eine umweltschonende Grundwassergewinnung. Die Nebenbestimmungen zum Monitoring dienen der Überwachung und der Verifizierung der getroffenen Festlegungen.

Fördergebiet Kirchbracht (zu III. C. 20.1): Der hier festgelegte Monitoringumfang dient der naturschutzfachlichen Überwachung des Förderbetriebes sowie der Bestätigung der bisherigen Erfahrungen aus dem Pumpversuch 2013/14. Aufgrund der zugelassenen Erhöhung der Grundwasserförderung sind diese Annahmen anhand des erweiterten Monitorings zu bestätigen.

Fördergebiet Illnhausen (zu III. C. 20.2): Im Einflussbereich der Förderung des Brunnen FB I1 wurden 2019 vegetationskundliche Dauerbeobachtungsflächen (I1- I4) eingerichtet, um die Beeinflussung der Grundwasserentnahme bezogen auf den Ausgangszustand bewerten zu können. Ebenso wurde ein limnologisches Monitoring 2019 begonnen, um den Einfluss an den Quellen und auf die Abflussverhältnisse des Gewässersystems der Bracht dokumentieren zu können. Die Auswertung des limnologischen Monitorings dient hier der Ergänzung der Aussagen aus den Vegetationsaufnahmen.

Anhand des Nivellements der Geländehöhen der Messstellen in Bezug auf die Lage der Vegetationsaufnahmeflächen ist hinreichend dargelegt, dass bei Einhaltung der Grenzgrundwasserstände eine erhebliche Beeinträchtigung des nach § 30 geschützten Bereiches voraussichtlich auszuschließen ist. Jedoch liegen bisher nur die Fördererfahrung aus den zwei Pumpversuchen (1976 und 2013) für den Tiefbrunnen FB I1 vor. Insbesondere die Quellschüttungen bzw. -abflüsse A4 und A5, (Messungen gemäß III. A. 5.2) sind daher noch nicht sicher mit den Grundwasserständen der nahegelegenen Grundwassermessstellen LK06neu und LK04neu korreliert worden. Im Rahmen des regulären Förderbetriebs sind daher die angesetzten Grenzwerte zu verifizieren, um sicherzustellen, dass insbesondere die Abflussverhältnisse der Bracht im Hinblick auf das FFH- Gebiet 5621-301 nicht beeinträchtigt werden.

Naturschutzrechtlicher Anteil im Abschlussbericht des FB I1 (zu III. C. 21.): Der naturschutzrechtliche Zusatz zum Abschlussbericht dient der Auswertung der Erstinbetriebnahme des Brunnen FBI1 Illnhausen in Bezug auf die fachspezifischen Anforderungen des Naturschutzes sowie als Bewertungsgrundlage für eine zukünftige wasserrechtliche Zulassung.

Vorbehalt zur Anpassung der Grenzwerte (zu III. C. 22.): Die aktuellen Festlegungen der Grenzgrundwasserstände und Mindestabflüsse basieren auf den Erkenntnissen aus dem Pumpversuch 2013/14. Diese sind im Rahmen der Fördersteuerung (Intervallbetrieb) insbesondere im Zusammenhang mit den jeweiligen klimatischen Bedingungen zu bestätigen. Zum Schutz der grundwasserabhängigen Biotope sowie der Abflussverhältnisse des Gewäs-

sersystems der Bracht erfolgt daher eine kontinuierliche Überwachung gemäß den festgelegten Nebenbestimmungen. Sollten hier negative Auswirkungen erkennbar sein, sind die Grenzwerte entsprechend neu zu evaluieren und anzupassen.

Forsthydrologisches Monitoring (zu III. D. 23.): Das Wasserschutzgebiet Kirchbracht umfasst laut Planunterlagen, Antrag Teil A, Kap. A-1.9.3, S. 19 etwa 1.013 ha Wald. In Kirchbracht sind überwiegend die westlich und nördlich der Aue gelegenen Hangbereiche bewaldet. Aus forstfachlicher Sicht ist der Flurabstand maßgeblich zur Bewertung der Wirkungen einer Grundwasserentnahme auf Waldstandorte. Bis zu einem Flurabstand von 5 m kann ein Einfluss des Grundwassers auf die Wasserversorgung von Waldbäumen (in Anlehnung an den Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried) angenommen werden. Dabei ist bis zu einem Grundwasserstand von 2 m unter Geländeoberkante von einem sicheren Anschluss der Waldbäume an das Grundwasser auszugehen.

Nördlich von Kirchbracht, angrenzend an die Förderbrunnen KI und KII, liegt ein größeres Waldgebiet in einer Höhenlage von über 380 m ü. NHN. Die Waldstandorte sind teilweise hydromorph, d.h. feucht, wechselfeucht und teilweise auch nass. Laut der Antragsunterlagen lag der unbeeinflusste Grundwasserspiegel am Brunnen KI bei seinem Ausbau bei 365 m ü. NHN (Teil A, Abb. A-21). Aufgrund des Mindestabstands von 15 m zur Geländeoberkante (GOK) kann eine Wurzelverfügbarkeit des Grundwassers für Waldbäume hier ausgeschlossen werden. An dem Brunnen KII (GOK= 374,30 m NHN) wurde bei dem Ausbau ein natürlicher Grundwasserspiegel von etwa 364 m ü. NHN festgestellt (Teil A, Abb. A-22). Hier ist ein natürlicher Abstand von etwa 10 m zum Grundwasserleiter gegeben. Somit hängt die Wasserversorgung des Waldes nördlich der o.g. Brunnen ausschließlich von der Witterung und der Häufigkeit der Niederschlagsereignisse ab.

Aus den Antragsunterlagen Teil A, Kap. A3-5, Abb. A-16 und dem Ganglinienverlauf der Grundwassermessstellen werden die hohen, nicht wurzelverfügbaren Flurabstände ebenfalls deutlich. Das bedeutet, auch wenn die Brunnenförderung eingestellt wird, kann der Waldbestand den Grundwasserleiter nicht erschließen. Es ist insofern nicht möglich, in diesen Bereichen durch ein Fördermanagement/-stopp ein für den Wald ausreichendes Grundwasserniveau sicherzustellen. Die massiven Waldschadensereignisse der letzten Jahre und die trockenfallenden Böden sind daher in der Hauptsache als Folgen der langen Trockenperioden durch Auswirkungen des Klimawandels zu bewerten. Die Grundwasserförderung konnte hier als Ursache nach den vorliegenden Ergebnissen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der aktuellen Grundwasserstände im Bereich der Brunnen Kirchbracht ist in Waldgebieten bis zu einer Höhe von 367 m ü. NHN eine potenzielle Grundwasserbeeinflussung möglich. Dies liegt in dem Waldbestand westlich des Horstbachs, oberhalb des Brunnen KIV, mit einer in Höhenlagen von mehr als 360 m ü. NHN vor. Für diese Waldstandorte findet daher eine kontinuierliche Überwachung der forsthydrologischen Messstellen statt. Die Abflussmessstelle 10.11 (s. Anlage A1) an der Westflanke des Horstbachtals ist zur Beobachtung von möglichen Auswirkungen auf den Wald aufgrund der erhöhten Fördermengen weiter fortzuführen. Für die Grundwassermessstelle 10.8neu (MPH 436 m ü. NHN), in einem nassen Erlenwald nördlich von Mauswinkel, im Waldgebiet Bollhain/Bollhainer Schlag, wird in den Antragsunterlagen Teil A, Kap. C1.2.3 die Fortsetzung des hydrologischen Monitorings empfohlen. Eine Auswertung dieser beiden Messstellen ist mit den Jahresberichten (vgl. III. A. 11.) einzureichen.

Bodensetzungen (zu III. E. 24.): Das Wasserrecht ist so erteilt, dass von keinen Setzungsschäden auszugehen ist. Seit 20 Jahren findet zudem eine Überwachung der Setzungen für die Förderung in Kirchbracht statt. Das Monitoring umfasst 38 Höhenpunktmessungen in den Ortsteilen Illnhausen, Kirchbracht und Mauswinkel. Daraus und aus den Ergebnissen des Pumpversuchs 2013/14 sind keine relevanten Bodenbewegungen in den letzten Jahren erkennbar. Aufgrund der erhöhten Förderung wird das Monitoring jährlich weiter fortgeführt. Zudem soll durch die geplante Förderung eine Überlagerung der Absenkungsbereiche der Fördergebiete Kirchbracht und Illnhausen verhindert werden. Hierdurch wird eine Absenkung des Grundwasserstands in der Ortslage Illnhausen und dadurch resultierende Setzungsschäden vermieden. Sollten zukünftig Veränderungen durch die festgelegten Setzungsüberwachungen erkennbar werden, kann die Behörde unmittelbar in das bestehende Wasserrecht eingreifen.

E. Behandlung der Einwendungen

Gemäß § 9 Abs. 1 HWG i.V.m. § 74 Abs. 2 S. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) entscheidet die Wasserbehörde über die Einwendungen, soweit über diese im Erörterungstermin (hier Online-Konsultation) keine Einigung erzielt worden ist. Dabei ist es nicht erforderlich, unter namentlicher Nennung der einzelnen Einwender/innen und einer eingehenden Betrachtung des jeweiligen Vorbringens die Einwendungen einzeln abzuhandeln. Die vorgebrachten Einwendungen (hier grau hinterlegt) wurden daher in folgende Themenschwerpunkte eingeteilt:

1. Ablehnung des Antrags

Als Konsequenz aus den einzelnen Einwendungen wurde eine Einstellung der Förderung, vor allem aufgrund starker Auswirkungen auf das Brachtal, gefordert. Hier wurden insbesondere die folgenden Gründe genannt:

Setzungsschäden, Entschädigung, Abflussverringerungen der anliegenden Bäche und Quellen, Artensterben, Gefährdung von grundwasserabhängigen Ökosystemen, Gefährdung der lokalen Wasserversorgung, unzureichende Grundwasserneubildung und Grundwasserdargebot sowie alternative bzw. ortsnahe Wasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet zur Entlastung der Überförderung im Vogelberg bzw. Brachtal.

Der Forderung nach Ablehnung des Antrags sowie der Einstellung der Grundwasserförderung wird nicht entsprochen. Das Wasserrecht wird mit diesem Bescheid in einem Umfang sowie mit den festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt, dass von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen ist.

Zu den einzelnen Themen und Maßnahmen verweise ich auf die Erläuterungen in den jeweiligen Unterpunkten des Kapitels IV.C. und D. (Begründung Tenor/Zulassungen und Nebenbestimmungen).

2. Beteiligung im Verfahren

Es wurde eingewendet, dass keine unmittelbare Nachbarkommune zu der beantragten Grundwasserentnahme beteiligt/angehört wurde (so wie dies im Rahmen der Bauleitplanung mit der Beteiligung Träger öffentlicher Belange vorgeschrieben sei). Die betroffenen Brunnen lägen in direkt angrenzenden Ortsteilen der Gemeinde Birstein in den Gemarkungen der Stadtteile Ober-, Mittel- und Nieder-Seemen der Stadt Gedern.

Erläuterung zum Ablauf der Beteiligung finden Sie unter IV. B. (S.14-15).

3. Laufzeit

In den Einwendungen wurde gefordert, dass die Laufzeit der beantragten Zulassungen zu reduzieren sei. Hierbei wurden von den Einwendern maximale Laufzeiten zwischen 5 und 15 Jahren genannt. Begründet wurde dies mit der Intensität und nicht absehbaren Folgen des fortschreitenden Klimawandels im Vogelsberg sowie der nicht verlässlichen Entwicklung der Grundwasserneubildung bzw. des Wasserdargebots.

Der Einwendung wird zum Teil entsprochen. Die Laufzeiten wurden entgegen dem Antrag in der Nebenbestimmung III. A. 1. für das Fördergebiet Kirchbracht auf 20 Jahre sowie für das Fördergebiet Illnhausen auf 6 Jahre reduziert und unter Punkt IV. D. (S.25 f.) begründet.

Die hier genehmigten Grundwasserentnahmen liegen unter dem nutzbaren Grundwasserdargebot und eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist aufgrund der aktuellen Klimaprojektion in der nahen Zukunft bis 2050 nicht zu erwarten. Aufgrund der langjährigen Betriebserfahrung im Fördergebiet Kirchbracht und des ausführlichen Monitorings seit über 20 Jahren ist daher keine weitere Einschränkung der Laufzeit notwendig. Zudem kann die Wasserbehörde unter bestimmten Voraussetzungen - vor allem aber zum Schutz der Gewässer und des Naturhaushalts - jederzeit in die Zulassung eingreifen und im Extremfall sogar die Erlaubnis widerrufen, auch wenn die Befristung noch nicht abgelaufen ist.

Die Laufzeitanpassung am Brunnen FB 11 auf 6 Jahre erfolgt aufgrund der bislang fehlenden Betriebserfahrung entsprechend der gängigen Praxis bei Neuvorhaben.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

In den Einwendungen wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein neutrales Gutachten bezüglich der Umweltverträglichkeit gefordert.

Der Forderung wird nicht entsprochen. Der Verfahrensablauf ist unter IV. B. erläutert. Hierbei kamen alle beteiligten Fachbehörden zu dem Ergebnis, dass in dem Verfahren keine UVP erforderlich ist.

Nur wenn durch die Realisierung des Vorhabens voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, ist eine UVP-Pflicht gegeben. Zudem ist ein Wasserrecht zur Grundwasserentnahme grundsätzlich nur zuzulassen, wenn hier von keinen schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und Natur ausgehen ist. Diese Vorgabe wird in dieser Zulassung durch die oben festgelegten inhaltlichen Beschränkungen und Nebenbestimmungen erfüllt.

5: Mengenreduzierung

Es wurde eingewendet, dass eine Erhöhung der Grundwasserförderung im Bereich Kirchbracht-Illnhausen mit einem erheblichen Risiko für Mensch und Umwelt einhergehe. Insbesondere wurde hier der sensible Bereich des Illnhäuser Weihers genannt und eine gleichbleibende Höchstmenge von 1,095 Mio. m³/a bzw. eine Verringerung der bisher zugelassenen Grundwasserentnahmemengen gefordert.

Der Einwendung wird nicht entsprochen. Eine Reduzierung der beantragten Grundwasserentnahmemengen kann u.a. nur dann erfolgen, wenn das nutzbare Grundwasserdargebot in der beantragten Höhe nicht vorhanden ist oder nicht auf umweltschonende sowie nachhaltige Weise gewonnen werden kann und damit auch negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. IV. C. S. 18 ff.).

In den letzten 20 Jahren wurden in dem Fördergebiet Kirchbracht bei einer Ausschöpfung der genehmigten Entnahmemenge von 1,095 Mio. m³/a keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Umwelt oder Mensch nachgewiesen. Im Zuge des Pumpversuchs 2013/14 im Fördergebiet Kirchbracht wurde dies auch für die zusätzlich genehmigte Grundwassermenge von 639.000 m³/a bestätigt.

Der Illnhäusener Weiher liegt im Absenkungsbereich des Brunnens FB I1 und unmittelbar an der Grenze, an welcher der oberflächennahe Grundwasserleiter zutage tritt. Daher sind auch besonders viele Zuflüsse/Quellaustritte, die der Bracht zufließen, in diesem Bereich vorhanden. Auf Grundlage der Ergebnisse des Pumpversuchs 2013 am Brunnen FB I1 Illnhäusen ist hier und damit auch am Illnhäuser Weiher von keinen erheblichen negativen Auswirkungen auszugehen (siehe Erläuterung Pumpversuch unter IV. A. bzw. IV. E. 18). Zudem ist eine Überwachung des Weihers über die Nebenbestimmung III. A. 5. festgelegt und mit Nebenbestimmung III. A. 9. wird eine negative Beeinflussung des Weihers ausgeschlossen.

6. Datengrundlage

Es wurde eingewendet, dass einige Unterlagen nicht präzise genug, unvollständig oder nicht vorhanden seien und daher von den Behörden zu überprüfen bzw. von neutralen Gutachtern vorgelegt werden sollten.

Die Antragsunterlagen und Gutachten werden von unabhängigen Sachverständigen erstellt. Zudem werden die kompletten Planunterlagen von den im Verfahren betroffenen Fachbehörden sowie insbesondere vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) überprüft. Das HLNUG fungiert hier als neutraler Gutachter für das Land Hessen. Hierdurch wird die Einhaltung von allgemein anerkannten Regeln der Technik und eine unabhängige Beurteilung gewährleistet. Sollten hier Unklarheiten aufgetreten und Angaben nicht vorhanden sein, wird vom Antragsteller/Gutachter eine nachträgliche Ergänzung verlangt. Auf Grundlage dieser Überprüfung sind die vorgelegten Planunterlagen als vollständig für die hier erteilte Zulassung eingestuft worden.

Es wurden folgende Überprüfungen gefordert:

- Neutrale Gutachten, Kontrollen bzw. unabhängiges Monitoring bei Überwachung der Grundwasserstände sowie der Quellen. Gutachten werden aktuell direkt vom Kinzig-Wasserverband in Auftrag gegeben, nicht von unabhängigen Dritten.
- Neutrales Gutachten zur Überprüfung der vorgeschlagenen Grenzgrundwasserstände.
- Die im Antrag vorgeschlagenen Grenzgrundwasserstände würden auf 2 - 4 gemessene Pegel zurückgreifen. Der Unsicherheitsfaktor sei dabei zu groß. Hier sei ein neutrales Gutachten notwendig.

Die Beauftragung von Gutachtern und die Überwachung der Grundwasserstände erfolgt grundsätzlich durch den Antragsteller und Gewässerbenutzer, d.h. hier den WVK. Hierfür werden qualifizierte und anerkannte Gutachterbüros beauftragt. Alle eingereichten Unterlagen werden von den zuständigen Fachbehörden einer fachli-

chen Prüfung unterzogen. Vonseiten des HLNUG sowie der RP-Dezernate V 53.1 Naturschutz und IV/F 41.2 Oberflächengewässer wurde den festgelegten Grenzgrundwasserständen unter III. A. 7. zugestimmt. Die Grenzgrundwasserstände basieren auf der Auswertung von über 45 Messstellen, einem behördlich überwachten Pumpversuch über 14 Monate und jährlichen hydrologischen sowie regelmäßigen vegetationskundlichen und limnologischen Monitorings aus über 20 Jahren.

- Überprüfung/neutrales Gutachten über das Ergebnis des Pumpversuchs 2013/14 am Brunnen FB I1, insbesondere dahingehend, ob aufgrund der spezifischen Ergiebigkeit des Brunnens rein brunnentechnisch und unter Einhaltung eines Brunnenwasserstands von 328,00 m NN auch eine Entnahme von rd. 425.000 m³/a ohne weitere Schädigung des brunnennahen Biotopkomplexes aus zahlreichen Quellaustritten und Quellgerinnen, Schwingrasen, Kleinseggenrieden und der Bracht mit ihren Ufergehölzen möglich ist.

Der Pumpversuch wurde von meiner Behörde mit Bescheid vom 04.03.2013 zugelassen. Hier wurde unter anderem ein Vorwarnwert von 328,5 m NN sowie ein Grenzwert von 328,0 m NN für den Brunnen FB I1 Illnhausen festgelegt. Während des Pumpversuchs Illnhausen wurde der Grenzwert durchgängig eingehalten. Ein ausführlicher Abschlussbericht des Ingenieurbüros ahu wurde zum 19.11.2014 der Behörde vorgelegt und von den Dezernaten IV/F 41.1 Grundwasser, V 53.1 Naturschutz, V 52 Forsten und dem HLNUG überprüft.

- Durch die Trockenperiode 2017 bis 2019 bestehen offensichtlich Irritationen über die Einflüsse der Grundwasserförderung auf die Wasserführung von Horstbach und Bracht. Den möglichen Zusammenhängen sei in den künftigen Jahresberichten ein eigenes Kapitel zu widmen. Für Trockenperioden sei die bislang vom WVK postulierte 'Nicht-Beeinflussung' plausibel zu belegen.

Da nachgewiesen wurde, dass die 2001 zugelassenen Grundwasserentnahme im Fördergebiet Kirchbracht keinen Einfluss auf das Abflussgeschehen der Bracht hat, waren Untersuchungen des Abflussgeschehens bislang nicht Gegenstand der Überwachung. Für die neue Zulassung ist aufgrund der geänderten Fördermenge und der Hinzunahme des Brunnens FB I1 in Illnhausen eine Dokumentation und Auswertung für die Bracht und den damit verbundenen Horstbach/Hundsbach vorgesehen (siehe III. B. 18.). Der Einwendung wird daher entsprochen.

- Überprüfung der Auswirkungen der Trockenperiode 2017 bis 2019, um ein räumliches und zeitliches Ausweiten der Folgen der Grundwasserförderung in Trockenperioden ausschließen zu können.
- Darlegung der Trockenwetterphasen und der damit zusammenhängenden Grundwasserneubildungsraten für das Grundwassergebiet Vogelsberg (30-Jahres-Szenario) auf Basis neuer Daten und regionaler (Klima) Modelle. Die zitierte Literatur und Studien seien zum ganz überwiegenden Teil weit mehr als 20 Jahre alt und daraus abgeleitete Daten berücksichtigten nicht die elementaren Veränderungen innerhalb der letzten zwei Dekaden. Es brauche mit Daten belegte Trockenwetter-Szenarien für das gesamte Grundwasserkörpergebiet Vogelsberg, die den Worst-Case und das Weiter-so (keine veränderten Entnahmen) mit Zahlen belegen und nicht nur brunnengetriebene Einzel-Pumpversuche.

- Die dargestellten Pumpversuche seien im Jahr 2013 durchgeführt worden und ließen keinen Rückschluss auf die Ergebnisse nach den letzten Trockenjahren seit 2018 zu.
- Schaffung von Konzepten, rechtliche Vorgaben und Infrastrukturen, die den steigenden Trinkwasserbedarf bei potentiell abnehmender Grundwasserneubildung sicherstellten.

Eine Überwachung der Auswirkungen der Trockenjahre erfolgte anhand des festgelegten Monitorings gemäß der wasserrechtlichen Genehmigung vom 21.12.2001 für das Fördergebiet Kirchbracht. Aufgrund der geplanten Förderung in Illnhausen erfolgt hier zudem seit 2019 ein vegetationskundliches Monitoring in den grundwasserabhängigen Bereichen und ein limnologisches Monitoring an den Quellen und an der Bracht. Diese können als Ausgangslage (Ist-Zustand) vor Förderbeginn zur Bewertung herangezogen werden. Zudem werden die Grundwasserentnahmen kontinuierlich überwacht und sind auch zukünftig jährlich gemäß Nebenbestimmung III. A. 11. als Bericht zur Prüfung vorzulegen.

Die Grundwasserneubildungsrate und das daraus resultierende (nutzbare) Grundwasserangebot wurden vom HLNUG, wie unter IV. C. 1. begründet, als ausreichend für die beantragte Entnahme bewertet. Hierbei wurde ein Worst-Case-Szenario von 2,06 Mio. m³/a prognostiziert. Der WVK darf unter Einhaltung der Auflagen dieses Bescheides nur Grundwasser entnehmen, das umweltschonend gewinnbar ist. Dies umfasst die max. beantragte Gesamtmenge in Kirchbracht-Illnhausen von 2,05 Mio. m³/a. Sollte zukünftig aufgrund von sinkenden Grundwasserständen unter Einhaltung der Grenzgrundwasserstände die Entnahme nicht mehr in der genehmigten Höhe möglich sein, sind die Abgaben an die Verbandsmitglieder zwangsläufig entsprechend zu reduzieren. Eine solche Anpassung der Abgabemengen ist auch in Abb. A-9 der Antragsunterlagen über die letzten Jahre aufgrund der Förderanpassung in Neuen-schmidten zu erkennen. Folglich sind die Grenzgrundwasserstände bzw. das tatsächlich nutzbare Grundwasserangebot ausschlaggebend für die maximal mögliche Fördermenge und nicht der Trinkwasserbedarf der Verbandsmitglieder.

- Die Trockenjahre 2018 bis 2020 hätten bisher nie gekannte Schäden an den Ökosystemen in dem betroffenen Fördergebiet hinterlassen, die trotz des feuchten Jahres 2021 bis dato nicht wieder ausgeglichen werden konnten. Es sei daher ein neutrales Gutachten bezüglich der Umweltverträglichkeit zwingend notwendig.

Hierauf wurde unter IV. E. 4. eingegangen.

- Die geplante Steuerung der Grundwasserentnahme über Grenzgrundwasserstände sei im Antrag nur für die Brunnen Kirchbracht IV und Illnhausen FB I1 beschrieben und nicht ausreichend, da die beiden Brunnen Kirchbracht I und II maßgeblich in die Quellwasserzuflüsse von Hundsbach und Horstbach (Oberläufe der Bracht) und in das Schutzgebiet „Heegwaldseifen bei Oberseemen“ eingriffen. Es sollten Grenzgrundwasserstände für alle 4 Brunnen gelten.
- Gutachten zur Abflussschwankungen der Bracht aufgrund der Beeinträchtigung und Gefährdung des FFH-Gebiets Bracht mit seinen selten gewordenen aquatischen Lebewesen und Forderung dessen Bestandsschutzes. Insbesondere die Groppe und das Flussneunauge seien dadurch gefährdet bzw. sogar schon verschwunden.

Der Einwendung wurde im Hinblick auf die Grenzgrundwasserstände entsprochen. So ist in Tab. A-11 der Antragsunterlagen gemäß Ziffer II dieser Genehmigung ein Förderkonzept für alle vier Brunnen enthalten und unter Punkt III. A. 7. wurden Grenzgrundwasserstände für alle Förderbrunnen festgelegt.

Bezüglich der FFH-Gebiete wurde mit den Antragsunterlagen eine FFH-Prognose für die Gebiete 5521-302 „Hegwaldseifen bei Ober-Seemen“ und 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“ vorgelegt. Im Rahmen einer Fördererhöhung in Kirchbracht kam der Gutachter zu dem Ergebnis, dass von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der FFH-Gebiete auszugehen ist. Dem Ergebnis wurde seitens des Naturschutzdezernates meines Hauses zugestimmt.

In der FFH-Prognose für das FFH-Gebiet 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“ wurden auch die potenziellen Auswirkungen der beantragten Fördermengen auf die Fischart Groppe (*Cottus gobio*) unter Kapitel B3-4.2 betrachtet.

Zudem wurden Auswirkungen der Grundwasserförderung in Kirchbracht-Illnhausen auf die Abflussschwankungen der Bracht erneut im Zeitraum der Überwachung des Pumpversuchs bewertet und eindeutig ausgeschlossen. Die Aussagen über die natürlich trockenfallenden Zuflüsse der Bracht (Hunds-/Horstbach) basieren auf den Kartierungen über das Abflussverhalten von Meier und Weise 2011, die sich auf die Publikationen des HLNUG von August 1994, Blatt Wenings und Blatt Gedern, beziehen.

Aufgrund der Erhöhung der Fördermenge werden hier zudem der Horst-/Hundsbach sowie die Bracht bei Kirchbracht/Illnhausen anhand eines entsprechenden limnologischen Monitorings und der Auswertungen des Landesmesspegels weiterhin überwacht.

- Die im Kapitel B3 FFH-Gebiet „Gewässersystem der Bracht“ beschriebenen Korrelationen des Brunnenwasserstands zum Grundwasserstand und die daraus abgeleiteten Grenzgrundwasserstände berücksichtigten nur die unteren Messwerte, stellten den Best-Case dar und seien daher statistisch unsicher. Siehe Tabellen in B3 Seiten 28 bis 30. Es wird ein neutrales Gutachten für die Festlegung der Grenzgrundwasserstände gefordert.

Die genannten Grenzgrundwasserstände wurden anhand des Pumpversuchs 2013/14 abgeleitet. Der Pumpversuch Illnhausen fand zudem unter ungünstigen Grundwasserverhältnissen/Rahmenbedingungen (Spätsommer) statt, so dass diesbezüglich davon ausgegangen werden kann, dass die Ergebnisse auf den geplanten Regelförderbetrieb übertragbar sind. Der Ergebnisbericht (Langzeitpumpversuch in den Fördergebieten Kirchbracht und Illnhausen des Wasserverbands Kinzig, ahu, 2014) wurde zudem vom HLNUG überprüft, welches auf dieser Basis sowie den vorgelegten Antragsunterlagen dem hier zugelassenen Förderbetrieb zugestimmt hat.

Nach den Ergebnissen des Pumpversuchs 2013/14 ist im Dauerbetrieb eine Entnahme von 25 m³/h und ca. 220.000 m³/a unter extremeren klimatischen Verhältnissen mit den Vorgaben der umweltschonenden Grundwassergewinnung vereinbar. Je nach Witterungsverhältnissen und unter Einhaltung der Grenzgrundwasserstände und

Auflagen ist eine Entnahme bis zu 400.000 m³/a ggf. möglich. Hier werden nachvollziehbar Grenzgrundwasserstände auf der Grundlage der Auswertung des Pumpversuches abgeleitet, da die Abflüsse schwer messbar sind und folglich über die Grundwasserstände gesteuert werden sollen. Die abgeleiteten Korrelationen (vgl. Antragsunterlagen Abb. B 3-14, B 3-15 und B 3-16) wurden hier als Ausgangspunkt angenommen. Da die Mindestabflüsse A4 und A5 noch nicht sicher mit den Grundwasserständen der nahegelegenen Grundwassermessstellen LK06neu und LK04neu korreliert werden konnten, ist dies im Rahmen des Monitorings zu überprüfen. Es liegen bisher nur die Erkenntnisse aus den Pumpversuchen vor und diese sind im Rahmen der Fördersteuerung im Intervallbetrieb insbesondere im Zusammenhang mit den vorliegenden klimatischen Bedingungen zu bestätigen. Dahingehend werden die Grenzgrundwasserstände im Monitoring geprüft und ggf. angepasst. Ein zusätzliches neutrales Gutachten ist daher nicht erforderlich.

- Ausführungen über ein ausreichendes Grundwasserniveau für die Waldbestände und deren Sicherstellung in Trockenheitsphasen.

Es findet eine Überwachung der grundwasserabhängigen Waldbestände im Umfang von III. D. 23. statt. Hier ist auch in der Begründung des forsthoheitlichen Monitorings unter IV. D. dargelegt, dass von keinem Einfluss der Grundwasserentnahme auf die Waldflächen auszugehen ist. Das z.T. feststellbare Waldsterben lässt sich nach gutachterlichen Einschätzung auf wetter- und klimabedingte Einflüsse zurückführen.

- Die tatsächliche Zone B des Brunnen FB I1 in Illnhausen müsste anhand der Betriebserfahrungen noch ermittelt werden. Gegenüber der jetzt angenommen maximalen Ausweitung könne sich die Zone B in Trockenperioden durchaus vergrößern. Das RP wird daher aufgefordert, im Rahmen der Jahresberichte künftig die Plausibilität einer Ausdehnung der Zone B genauer prüfen.

Die Zone B umfasst einen Radius von etwa 100 m um den Brunnen FB I1. Die Abgrenzung der potenziellen Zone B und des Absenkungsbereichs erfolgte gemäß dem „Leitfaden zur Durchführung von Untersuchungen im Rahmen von Wasserrechtsanträgen“ der ahu (2004) im Zuge des Ergebnisberichts des Pumpversuchs 2013/14. Dieser Einschätzung wurde vom HLNUG zugestimmt. Die Abgrenzung (Zone B) wird in den Jahresberichten regelmäßig überprüft. Die Plausibilität wird im Anschluss gemäß der Einwendung vom meinem Hause geprüft.

- Untersuchung der Ursache für die gravierenden Abflussschwankungen der Bracht, die seit dem 15.07.2019 bis zuletzt im November 2021 an das RP Darmstadt und auch den Wasserverband Kinzig (WVK) gemeldet wurden.

Im Rahmen des bisherigen Monitorings (Jahresberichte) wurde für das Fördergebiet Kirchbracht das Abflussverhalten der Bracht nicht beobachtet, bzw. Messungen Dritter wurden nicht dargestellt oder ausgewertet. Der Grund dafür ist, dass die Grundwasserentnahme im Fördergebiet Kirchbracht nachweislich keinen Einfluss auf das Abflussgeschehen der Bracht hat, da in Kirchbracht die Bracht oberhalb der Grund-

wasseroberfläche liegt bzw. keine hydraulische Verbindung besteht. Aufgrund der Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge findet zusätzlich ein Nachweis anhand der Einbindung der Landesmessstelle Illnhausen am Bachlauf statt. Im Bereich des Brunnens Illnhausen ist ein Monitoring der Quellabflüsse vorgesehen, weil sich hiernach auch die Förderung des Brunnens FB I1 richten wird.

7. Lokale Wasserversorgung und Löschwasser-/Notversorgung

Es wurde eingewendet, dass in den Antragsunterlagen die gerade in den letzten Jahren zahlreich aufgetretenen Trockenperioden und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf den Grundwasserstand nicht berücksichtigt seien. Es bestehe die Gefahr, dass die gemeindeeigenen Brunnen trockenfallen könnten und somit die eigene Trinkwasserversorgung der Gemeinden gefährdet würde.

Die Grundwasserförderung aus dem gemeindeeigenen Brunnen Kirchbracht - an dem 11 Birsteiner Ortsteile hängen - betrage 145.000 bis 150.000 m³/a. Der Gemeindebrunnen beziehe sein Wasser aus dem gleichen Einzugsgebiet wie die drei WVK-Brunnen in Kirchbracht und der Brunnen FB I1 in Illnhausen und sei von der gleichen Grundwasserneubildungsrate abhängig. Zudem habe man die Auswirkungen der erhöhten Wasserförderung auf die Trinkwassergewinnung der umliegenden betroffenen Kommunen Gedern und Grebenhain nicht untersucht. Die Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung der Gemeinde Birstein aus dem gemeindeeigenen Brunnen Kirchbracht seien nur unzulänglich beschrieben, sei diese doch von der gleichen Grundwasserneubildungsrate im Fördergebiet Kirchbracht abhängig.

Der Brandweiher in Illnhausen (Löschteich Innerorts) werde durch Quellen gespeist. Durch die Inbetriebnahme des Brunnens in Illnhausen sowie durch die zusätzlich geplante Wasserentnahme an den Brunnen in Kirchbracht drohe ein Versiegen der Quellen und damit eine Trockenlegung des Löschteichs, womit auch die Löschwasserversorgung gefährdet wäre.

Es wurde daher gefordert, dass zur Sicherstellung der lokalen Wasserversorgung (hier Gemeinde Birstein) Schnittstellen der Leitungssysteme des Wasserverbands Kinzig mit dem kommunalen Wasserversorgungssystem der Gemeinde herzustellen seien. Dies solle im Versorgungsbereich des Brunnens Kirchbracht (Ortsteil Illnhausen/Brunnen Illnhausen) und im Rahmen des Leitungsneubaus eine größere Versorgungssicherheit gewährleisten. Die Kosten für die Herstellung der Redundanzen seien ausschließlich vom Wasserverband zu tragen.

In den Antragsunterlagen wird der maximale Absenkungsbereich der Brunnen des WVK nachvollziehbar dargestellt. Die Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Gedern, Grebenhain und Birstein liegen außerhalb des Einflussbereichs der hier genehmigten Entnahmen. Somit ist eine Betroffenheit durch die Grundwasserförderung auszuschließen (siehe auch Begründung IV. C. 1.). Aufgrund des überschneidenden Grundwasserneubildungsbereichs für den Tiefbrunnen Kirchbracht der Gemeinde Birstein erfolgt zudem, wie unter III. A. 11. festgelegt, eine Auswertung in den Jahresberichten.

Der Löschteich in Illnhausen wurde während des Pumpversuchs 2013/14 überwacht. Hierbei konnten nur Einwirkungen durch Niederschlagsereignisse und über die Einleitung na-

hegelegener Dachflächen festgestellt werden. Vorbehaltlich der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ist daher gegenwärtig von keinen Auswirkungen auf den Löschteich und damit auf die Löschwasserversorgung der Gemeinde Birstein auszugehen.

Die Sicherstellung der Wasserversorgung der Gemeinde Birstein durch Schnittstellen mit dem Leitungssystem des WVK ist vertraglich mit dem WVK abzustimmen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Weiterhin wurde in diesem Themengebiet eingewendet, dass durch die geplante höhere Grundwasserförderung von einer Gefährdung des seit 1964 bestehenden Wasserrechts (historisch seit ca. 1840) für die Horstmühle bei Kirchbracht auszugehen sei. Ferner bestehe seit 1981 eine Erlaubnis, Wasser aus dem Horstbach zur Speisung von Fischteichen in der Gemeinde Kirchbracht zu entnehmen, die im Wasserrechtsantrag nicht berücksichtigt worden sei.

Der Zufluss des Horstbachs am Mühlgraben zu den Fischteichen wurde im Zeitraum des Pumpversuchs 2013/14 in Kirchbracht wöchentlich gemessen. Dabei wurde festgestellt, dass der Abfluss stark von Niederschlagsereignissen abhängt. Es wurden über alle Pumpstufen hinweg keine Auswirkungen durch die Grundwasserförderung festgestellt (vgl. Langzeitpumpversuch in den Fördergebieten Kirchbracht und Illnhausen des Wasserverbands Kinzig, 2014, ahu). Eine Beeinflussung durch den Pumpversuch in Kirchbracht wurde im gesamten Zeitraum über alle Pumpstufen hinweg nicht beobachtet. Die mit Wasser aus dem Mühlgraben gespeisten Teiche unterhalb der Horstmühle zeigten im Verlauf des Pumpversuchs ebenfalls keine Reaktion. Ein deutliches Absinken der Wasserstände oder gar ein Trockenfallen wurden nicht beobachtet.

Weitere Erläuterungen zum Horstbach sind in der Begründung des limnologischen Monitorings unter IV. D. dargelegt. Aufgrund der erhöhten Grundwasserentnahme werden entsprechend der Nebenbestimmung III. B. 18. der Horstbach sowie die Bracht kontinuierlich überwacht.

8. Grundwasserdargebot

Es wurde eingewendet, dass die langfristigen Folgen des Klimawandels auf die Grundwasserneubildungsrate wegen vieler Unsicherheitsfaktoren nicht abschätzbar seien. Wie vom HLNUG im gewässerkundlichen Jahresbericht 2020 und im Klimaportal Hessen mit Witterungsberichten und einer Darstellung des Klimas der Zukunft in Hessen dargelegt sei und wie alle beobachteten, verändere sich unser Klima in den letzten Jahren sehr schnell. Die Niederschlagsmengen und -verteilungen veränderten sich bei gleichzeitig höheren Durchschnittstemperaturen und damit einhergehender höherer Verdunstungsrate und längerer Vegetationsperiode. Auch im Gutachten von AHU (S.53) und Meier & Weise (S. 34) seien diese Unsicherheitsfaktoren angesprochen, aber nicht berücksichtigt. Trockenjahre könnten sich fortsetzen, und die stetigen Niederschläge sich vermehrt zu Starkregen und anderen Extremwetterereignissen wandeln. Dann könne auch u.U. die Grundwasserneubildung dauerhaft zurückgehen. Daher werde der fortschreitende Klimawandel langfristig auch die Grundwasserneubildung im südlichen Vogelsberg verringern. Die Trockenjahre 2018 bis 2020 hätten dies mit rund 50% der durchschnittlichen Grundwasser-

neubildung eindrucksvoll gezeigt. Die im Antrag unter A-5 berechnete Grundwasserneubildung von 4,5 l/s/km² und damit 2,65 Mio. m³/a im Fördergebiet Kirchbracht sei ein Best-Case-Szenario und daher nicht zukunftsfest.

Da das Wasserdargebot an den einzelnen Brunnenstandorten durch den Klimawandel künftig stärker als bisher schwanke, müsse das Maß für die jeweiligen maximalen Fördermengen die jeweilige tatsächliche Wasserverfügbarkeit sein. Diese sei gemäß den Kriterien der umweltschonenden Grundwassergewinnung zu bestimmen.

In den Antragsunterlagen selbst werde darauf hingewiesen, dass selbst in Bereichen hoch sensibler Biotope erst dann die Machbarkeit einer technischen Maßnahme zur Unterstützung des Wasserhaushaltes geprüft werden solle, wenn die Grundwasserstände in Trockenheitsphasen nicht eingehalten würden. Ausgehend von der Annahme, dass die Trockenphasen in Zukunft eher zunehmen würden, stelle dieses wahrscheinlich dauerhaft nötige Provisorium keine angemessene Lösung dar. Das an mehreren Stellen der Antragsunterlagen gezogene Fazit, dass die Erhöhung der Grundwasserentnahme auch bei extremen klimatischen Verhältnissen mit dem Grundsatz der umweltschonenden Grundwassergewinnung vereinbar sei (siehe Antragsunterlagen, Teil A, S. 55, S. 63, Teil B S. 27), decke sich nicht mit der örtlichen Wirklichkeit.

Die Grundwasserneubildungsrate und das daraus resultierende Grundwasserdargebot wurden vom HLNUG (vgl. IV. C. 1.) geprüft und als ausreichend für die beantragte Entnahme bewertet. Hierbei wurde nicht das „Best Case-Szenario“, sondern vielmehr ein Worst-Case Szenario von 2,06 Mio. m³/a angenommen. Eine umweltschonende Grundwasserförderung ist aus hydrogeologischer Sicht dann gegeben, wenn die tatsächliche Grundwasserentnahme nicht das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigen (ausgeglichene Bilanz).

Zusätzlich wird durch die Festsetzung von Grenzgrundwasserständen (siehe III. A. 7.) eine Überförderung des Grundwasserkörpers ausgeschlossen. Auf diesem Wege kann sichergestellt werden, dass nur das tatsächlich nutzbare Grundwasserdargebot entnommen wird. Sollten die Grenzgrundwasserstände erreicht sein, muss die Förderung eingestellt oder bereits im Vorhinein das Förderregime angepasst werden. Eine Ausschöpfung des hier erteilten Wasserrechts ist daher nur möglich, wenn Grundwasser in ausreichendem Maße vorhanden ist.

9. Alternativen für die Wasserversorgung & Verwendung des geförderten Wassers

Es wurde eingewendet, dass nach schlüssigen Alternativen zur Lösung einer nachhaltigen Wasserversorgung des Rhein-Main-Gebiets gesucht werden solle. Hier fehle ein klimafestes Wasserversorgungskonzept für die Metropolregion. Dabei sei in den einzelnen Versorgungsgebieten des westlichen Main-Kinzig-Kreises, Hanau und Frankfurt a. M. die Bewertung von Einspar- und Substitutionspotenzialen von Trinkwasser (Instrumente der rationellen Wasserverwendung) mit Grau-/Brauchwassernutzung, Wasser aus Grundwasserhaltung, Regenwassernutzung und die Integration weiterer Ressourcen wie die Aufbereitung von Oberflächenwasser und künstliche Grundwasseranreicherung zu betrachten.

Die Oberflächenwasseraufbereitung von Main und Kinzig müsse daher in Angriff genommen und die Wasserversorgung der Stadt Frankfurt umgestellt werden. Zudem seien die Inhalte des Leitbildes „Integriertes Wasserressourcenmanagement Rhein-Main“ sowie des

„Vogelsberg- Leitfadens“ im Wasserrechtsbescheid anzuwenden bzw. zu berücksichtigen. Der hohe Nutzungsanteil des geförderten Trinkwassers für Brauchwasserzwecke und Bewässern der Grünanlagen sei in der heutigen Zeit inakzeptabel und müsse eine Ablehnung der Anträge zur Folge haben. Es müssten Konzepte zu rechtlichen Vorgaben und Infrastruktur geschaffen werden, die den steigenden Trinkwasserbedarf bei potenziell abnehmender Grundwasserneubildung sicherstellen.

Erläuterungen zum Zweck der Grundwasserförderung sowie zu den aktuellen Planungen und Maßnahmen des Landes Hessen sind unter IV. C. 1. zu finden.

Darüber hinaus setzen sich die Städte und Gemeinden, die Trinkwasser vom WVK beziehen, mit der Sicherstellung der Wasserversorgung im Hinblick auf Bevölkerungswachstum und Klimawandel auseinander und stellen Wasserkonzepte auf. Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH überarbeiten derzeit ihr Versorgungskonzept und die Städte Hanau und Frankfurt haben bereits Konzepte aufgestellt. Das in 2022 verabschiedete Konzept der Stadt Frankfurt thematisiert die Struktur der Trinkwasserversorgung, den Wasserbedarf und die Wasserbilanz auch für die Zukunft und zeigt Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung auf. In der Stadt Frankfurt laufen bereits Planungen zur Erhöhung der Fördermengen in den Wasserwerken in Frankfurt-Praunheim und im Frankfurter Stadtwald sowie auch zur Reaktivierung des Wasserwerks Hattersheim. Die Potenziale der Betriebswassernutzung sollen überprüft werden und bei Neubaugebieten regelhaft festgesetzt werden.

Im Hinblick auf die Nutzung von Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung ist anzumerken, dass in Frankfurt bereits Mainwasser aufbereitet, im Stadtwald infiltriert und damit für die Trinkwassergewinnung genutzt wird. Derzeit ist eine Erneuerung und Erweiterung der Mainwasseraufbereitungsanlage in der Planung. Weiterhin beabsichtigt der WVK die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Kinzigtalsperre. Aufgrund umfangreicher Planungsprozesse wird es jedoch noch einige Zeit dauern, bis diese Anlagen in Betrieb gehen können.

Wie in dieser Zulassung geschehen, prüft mein Haus unabhängig von den Einwendungen, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Wasserrechts zur Grundwasserentnahme erfüllt sind, und formuliert Nebenbestimmungen, die zum Schutz aller Umweltbelange geboten sind. Dabei orientiert sich die Behörde auch an verwaltungsinternen landesweiten Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und an fachlichen Vorgaben wie z.B. dem Leitfaden „Umweltschonende Wassergewinnung im Vogelsberg“. Die Kriterien des Leitfadens wurden hier für das Fördergebiet Kirchbracht-Illnhausen berücksichtigt.

Grundsätzlich sind jedoch allgemeine Änderungen der Wasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet nicht Gegenstand dieser Zulassung.

Weiterhin wurde in diesem Themenfeld eingewendet, dass nach § 50 Wasserhaushaltsgesetz die ortsnahe Wasserversorgung Vorrang vor der Fernwasserversorgung in ganz andere Teilregionen habe. Dies würde die Wasserversorgung der Stadt Frankfurt und auch die des Main-Kinzig Ballungsgebiets betreffen. Diese beiden Gebiete seien Nutzer des fern im südlichen Vogelsberg geförderten Grundwassers. Dies sei ein seit Jahrzehnten bestehender Verstoß gegen das Wasserhaushaltsgesetz.

Die öffentliche Wasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet wird neben der ortsnahe Versorgung in weiten Bereichen nur durch ein umfassendes Verbundsystem sichergestellt. In großen Städten ist aufgrund der Siedlungsdichte, d.h. der hohen Bevölkerungs- und Pendlerzahlen sowie des geringen Platzdargebots eine alleinige ortsnahe Versorgung meist nicht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber spricht daher von einem sog. Vorrang der ortsnahe Wasserversorgung. Gleichzeitig räumt er den Kommunen die Möglichkeit der Versorgung mit Fremdwasser ein, u.a. wenn der Bedarf vor Ort nicht mit den vorhandenen Wassermengen oder der Wassergüte gedeckt werden kann. Diese Bedingung liegt derzeit in Frankfurt, Hanau sowie in Teilen des Main-Kinzig-Kreises vor.

Zudem wurde eingewendet, dass das Wasser aus Kirchbracht und Illnhausen in großen Mengen während Trockenphasen aus diesem Gebiet durch ertüchtigte, im Querschnitt vergrößerte Rohre zur Abdeckung von Spitzenwasserbedarf und zur Einhaltung ökologischer Grenzgrundwasserstände aus dem Brachtal herausgeschafft werden solle. Tagesspitzenbedarf sei ein chronisch wachsendes Problem der Wasserversorger, was nur durch ein vorausschauendes Konzept zu lösen sei, z. B. durch den Bau von Zwischenspeichern und durch die Integration von Oberflächenwasser und rationeller Wasserverwendung. Die letzten Naturreservate dürften nicht zur Opferstrecke von verfehlten Wasserversorgungsstruktur werden. Gerade während Trockenphasen benötige die Natur oberflächennahes Grundwasser. Die Grundwasserstände im unteren Brachtal und Kinzigtalbereich (Buntsandstein) haben chronisch einen Rückgang zu verzeichnen. Dieses Defizit durch das Grundwasser aus Kirchbracht-Illnhausen ausgleichen zu wollen, sei widersinnig.

Wie unter IV. E. 6. (S.38) bereits erläutert, dient die Grundwasserentnahme nicht der Spitzenbedarfsabdeckung. Die hier genehmigte Grundwasserentnahmemenge kann nur unter Beachtung der dafür festgelegten Nebenbestimmungen erfolgen. Somit wird eine Überförderung des Grundwasserleiters ausgeschlossen. Hierzu wird auch auf die Beantwortung der Einwendungen unter IV. E. 8. verwiesen.

Eine Verlagerung der Förderung von Neuenschmidten nach Kirchbracht-Illnhausen ist nicht vorgesehen. Die Prüfungsgrundlagen des Wasserrechtverfahrens sind unter IV. C. erläutert.

10. Umweltschonende Grundwasserförderung

Es wurde eingewendet, dass auf Anzeichen von Vegetations- und Setzungsschäden eine sofortige Anpassung der Mindestgrundwasserstände und der erlaubten Wasserförderungsmengen behördlich möglich und rechtssicher verankert sein müsse. Als Kriterien für das Eingreifen seien ein biotopschädigendes ökologisches Risiko gemäß Leitfadens „Umweltschonende Grundwassergewinnung Vogelsberg“ sowie eine absehbare Abnahme des lokal verfügbaren Grundwassers in Trockenzeiten festzuschreiben.

Zudem seien die Vorgaben des Leitfadens „Umweltschonenden Grundwassergewinnung Vogelsberg“, des „Vogelsberg- Leitfadens“ sowie die Inhalte des Leitbildes „Integriertes Wasserressourcenmanagement Rhein-Main“ im anstehenden Wasserrechtsbescheid anzuwenden bzw. zu berücksichtigen. Das gesamte Wasserrecht sei unter den Vorbehalt einer evtl. notwendigen Anpassung an den Wasserwirtschaftlichen Fachplan, der auf dem IWRM-Leitbild basiert, zu stellen.

Den Einwendungen wird entsprochen. Wie unter IV. E. 9. erwähnt, sind die Vorgaben der relevanten Leitfäden zur umweltschonenden Wassergewinnung berücksichtigt worden. Mit Festlegung der Nebenbestimmungen und sowie dem ausdrücklich festgelegten Vorbehalt eines teilweisen Widerrufs kann die Behörde jederzeit die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und der Umwelt treffen. Dazu besteht die gesetzliche Möglichkeit mit einer nachträglichen Bescheidsänderung die Grundwasserentnahme zu beschränken oder auch z.B. eine Verschärfung der Grenzgrundwasserstände anzuordnen.

Das Leitbild für ein Integriertes Wasserressourcenmanagement Rhein-Main und der Wasserwirtschaftliche Fachplan Hessen („Zukunftsplan Wasser“) zeigen Maßnahmen für ein nachhaltiges Wasserressourcen-Management auf, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollen.

Des Weiteren solle die Verhinderung schneller Oberflächenabflüsse bzw. von schnellen Abflüssen aus flachen Grundwasservorkommen im Gesamtkonzept bewertet werden. Dazu zähle das Verblocken von Abzugsgräben und Drainagen ebenso wie das Anlegen von gewässerbegleitenden Rückhaltemaßnahmen. Hier seien Kommune, Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz und andere mögliche Projektträger gefragt.

Eine wasserwirtschaftliche Gesamtplanung für den Vogelsberg oder das Gemeindegebiet von Birstein ist nicht Gegenstand dieser Zulassung.

11. Förderregime und Grenzgrundwasserstände

Es wurde eingewendet, dass für den Biotopschutz nicht zu unterschreitende Grenzgrundwasserstände mit einer effektiven Schutzfunktion zu ermitteln und festzulegen seien. Dem WVK sei hier ein entsprechendes Echtzeit-Monitoring der zugehörigen Pegel vorzugeben. Dies gelte vor allem für den Einflussbereich des Brunnens Illnhausen. Um eine Unterschreitung der Grenzgrundwasserstände zu vermeiden und deren Schutzfunktion in diesem sensiblen Gebiet weiter zu erhöhen, sollten zusätzliche darüber liegende Vorwarnwerte eingeführt werden. Als weiterer Schutzfaktor sei hier die Definition der Wiederanstiegszeit des Grundwassers auf seinen Ruhewasserspiegel sinnvoll. Ziel sei das rechtzeitige Erkennen eines nachlassenden Zustroms, was ein frühzeitiges Drosseln der Entnahmemengen nach sich ziehen müsse. Zudem solle ein Frühwarnsystem mittels Vorwarnwerten erarbeitet werden, was eine Unterschreitung der Mindestgrundwasserstände verhindere.

Die Wasserverfügbarkeit sei insbesondere für die Biotope im sensiblen Einflussbereich des Brunnens Illnhausen sicherzustellen. Nur deren Echtzeit-Dauerüberwachung könne die effektive Schutzfunktion für den Brunnen Illnhausen in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme laufend prüfen und die wasserabhängigen Biotope vor einer Grundwasserübernutzung schützen. Die Messwerte seien für die Anpassung der nachhaltigen Steuerung der jeweiligen Brunnen zu nutzen.

Den Einwendungen wird durch die festgelegten Nebenbestimmungen unter III. weitgehend entsprochen. Ein Frühwarnsystem ist durch die Grenzgrundwasserstände in den Messstellen etabliert. Zudem sind alle relevanten Messstellen zur Überwachung der Mindestabflüsse und Einhaltung der Grenzwerte in den vier Förderbrunnen zusätzlich mit Echtzeitmessgeräten auszustatten. Ein Bedarf für die Festlegung weiterer Vorwarnwerte wird in Anbetracht der starren Regelungen zu Grenzgrundwasserständen nicht gesehen.

Das Fördermanagement im Rahmen der Regelungen dieses Bescheides obliegt dem WVK.

Eine Unterschreitung der Grenzgrundwasserstände zieht hier eine sofortige Fördereinstellung des betroffenen Brunnens nach sich. Die festgelegten Grenzgrundwasserstände unterscheiden sich von den Mindestgrundwasserständen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Fördergebiet Neuenschmidten vom 21.12.2001. Hier durften die Brunnen in einem sog. Schonbetrieb mit einer verminderten Förderleistung weiterbetrieben werden, wenn die Mindestgrundwasserstände unterschritten waren. Eine solche Festlegung gibt es in diesem Bescheid nicht, stattdessen gilt das strengere Regime der Grenzgrundwasserstände.

Für die Abflüsse Schwingrasen und Quelltöpfe angrenzend an den Illnhäuser Weiher wurden in der Nebenbestimmung III. A. 8 darüber hinaus Mindestabflüsse festgelegt, die bei einer Unterschreitung eine unmittelbare Einstellung der Förderung am FB I1 nach sich ziehen.

Sollten Anzeichen von negativen Auswirkungen auftreten, ist ein begründeter Eingriff in die Zulassung vonseiten meiner Behörde immer möglich (siehe auch IV. E. 3.).

Weiterhin wurde eingewendet, dass die flexible Fördermengensteuerung es ermögliche, Brunnen mit größeren Absenkungen, die das ökologische Risiko erhöhen, im Winterhalbjahr aufzuspiegeln, indem vornehmlich aus Brunnen mit starkem Zustrom gefördert wird. Hilfreich für solche gezielten Aufspiegelungsmaßnahmen dürfte auch die geplante Trinkwassergewinnung aus dem Kinzigstausee sein. Es würde Sinn machen, schon jetzt ein Konzept für solche WVK-Maßnahmen aufzubauen. Dies erfordere ein fördergebietsübergreifendes, flexibles Brunnenmanagement, das späterhin auch die geplante Trinkwassergewinnung aus dem Oberflächenwasser des Kinzigstausees berücksichtigen sollte.

Entscheidend für das Minimieren des ökologischen Risikos sei die tatsächliche Grundwasserverfügbarkeit dort, wo um diese Ressource eine unmittelbare Konkurrenz zwischen Biotopen und Gewinnung bestehe. Dies ließe sich durch eine intelligente Brunnensteuerung verringern, wenn der WVK seine Förderschwerpunkte immer dorthin verlagere, wo der größte Zustrom zu finden sei. Dass diese Methode einer Klimaanpassung der Umweltschonenden Grundwassergewinnung gut funktioniere, beweise die OVAG schon seit Jahren, indem sie je nach lokaler Grundwasserverfügbarkeit Fördermengen zwischen ihren Gewinnungsgebieten verschiebe. Der WVK praktiziert ein ähnliches System der Mengenverlagerung bereits zwischen Neuenschmidten-Süd und -Nord, aber noch nicht zwischen Neuenschmidten und Kirchbracht. Dem WVK sei daher unter den entsprechenden Auflagen zu erlauben, seine Wasserrechte je nach Grundwasserverfügbarkeit flexibel zu nutzen. Diese müssten allerdings auch das künftige Wasserrecht Neuenschmidten einbeziehen.

Im Bereichen hochsensibler Biotope sei die Machbarkeit einer technischen Maßnahme zur Unterstützung des Wasserhaushaltes zu prüfen, wenn die Grundwasserstände in Trockenheitsphasen nicht eingehalten werden. Ausgehend von der vorgenannten Annahme, dass die Trockenphasen in Zukunft eher zunehmen werden, stelle dieses wahrscheinlich dauerhaft nötige Provisorium keine angemessene Lösung dar. Sollte die Erlaubnis mit der derzeit beantragten Fördermenge erteilt werden, so sei behördenseitig unbedingt darauf zu achten, dass sich die derzeit bereits erkennbaren negativen Entwicklungen der Vegetation (Absterben von Waldbeständen) des Fördergebietes nicht noch weiter verschlechtern.

Durch die festgelegten Fördermengen der Brunnengruppe Kirchbracht ist eine flexible Brunnensteuerung im Rahmen der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung möglich. Das Fördermanagement im Rahmen dieser Genehmigung obliegt dem WVK.

Der obere pflanzenverfügbare Grundwasserleiter im Fördergebiet Illnhausen wird durch regelmäßige Messungen der Grundwasserstände der vorhandenen Messstellen überwacht (Landschaftsökologisches Monitoring). Zudem ist die Förderung an Grenzgrundwasserstände (Nebenbestimmung III. A. 7.) gebunden. Sollten die Grenzwerte bei der Grundwasserförderung unterschritten werden, ist die Förderung an den entsprechenden Brunnen einzustellen, bis der Grundwasserspiegel wieder angestiegen ist. Eine Drosselung erfolgt in Eigenverantwortung des WVK, um die Grenzwerte nicht zu unterschreiten. Hierfür ist ein entsprechendes nachhaltiges Fördermanagement zu entwickeln. Durch die tägliche Messung der Betriebswasserstände kann eine lückenlose Überwachung gewährleistet werden. Ein Bedarf für die Festlegung weiterer Vorwarnwerte etc. wird in Anbetracht der starren Regelungen zu Grenzgrundwasserständen nicht gesehen.

Des Weiteren werden im Fördergebiet Kirchbracht auch für die tieferliegende und somit nicht pflanzenverfügbare Potentialfläche Grenzgrundwasserstände festgelegt, bis zu denen sich zukünftig die Wasserstände bewegen dürfen. Hiermit wird eine Überförderung des Grundwasserleiters verhindert und nur das nutzbare Grundwasserdargebot entnommen.

Eine Verbindung mit dem Bescheid der Grundwasserförderung in Neuenschmidten erfolgt nicht, da die beiden Fördergebiete Neuenschmidten und Kirchbracht-Illnhausen aus verschiedenen Grundwasserkörpern fördern, die keine hydraulische Verbindung aufweisen.

Sobald weitere Wassermengen durch die Inbetriebnahme der Wasseraufbereitung in der Kinzigalsperre zur Verfügung stehen, ist eine Anpassung des Förderregimes und der Fördermengen aus den Brunnen des Fördergebietes Kirchbracht möglich (s. Nebenbestimmung III. A. 17.). Da der Ausbau jedoch noch einige Zeit in Anspruch nimmt, kann dies zum jetzigen Stand nicht mitberücksichtigt werden.

12. Wasserbedarfsnachweis

Es wurde eingewendet, dass die Wasserrechte für 30 Jahre beantragt seien, aber die Bedarfsprognosen nicht im gleichen Umfang aufgestellt worden seien. Diese würden sich in den Antragsunterlagen nur auf verkürzte Zeiträume und nicht bis 2050 beziehen. Für das Versorgungsgebiet Hanau gehe die Prognose bis 2040 und für das Versorgungsgebiet Frankfurt bis 2030 (bei einer Datenerhebung bis 2017). Die Grundlagenermittlung, insbesondere die Wasserbedarfsprognose, sei somit nicht ausreichend zur Beurteilung einer 30-jährigen Genehmigungszeit.

Im Antrag werde die Zuständigkeit für den Nachweis rationeller Wasserverwendung den Städten zugeschrieben. Es fehlten hier Nachweise für eine Bedarfsaufschlüsselung sowie Hinweise auf Einspar- und Substitutionspotenziale von Wasser. Diese Unbestimmtheit sei rechtlich und tatsächlich nicht hinnehmbar. Insbesondere dürfe der Gesamtwasserbedarf nicht mit dem Trinkwasserbedarf gleichgesetzt werden. Hier sei eine Differenzierung zwischen Trinkwasser- und Nicht-Trinkwasserbedarf gefordert.

Bei der Bedarfsprüfung würden auch andere Ressourcen wie Oberflächenwasser, Uferfiltrat, künstliche Grundwasseranreicherung - Hessisches Ried oder Frankfurter Stadtwald sowie der Kinzigtalsee bei Bad Soden-Salmünster nicht berücksichtigt. Bei einer Bedarfsprüfung müssten solche anderen Ressourcen in den beabsichtigten Liefergebieten jedoch zur Bewertung kommen, zumal ein 30-jähriges Wasserrecht einen erheblichen Eingriff darstelle. Es wird eine entsprechende Korrektur des Bedarfsnachweises gefordert.

Die Erläuterung zum vorgelegten Wasserbedarf, dem Nutzungszweck sowie zur alternativen Wassergewinnung sind unter IV. C. 1. (S.19 f.) und IV. E. 9. zu finden. Der Bedarfsnachweis ist für diese Genehmigung als ausreichend bewertet worden und der Einwendung wird somit nicht entsprochen.

13. Klimawandel

Es wurde eingewendet, dass die Intensität und Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels auf den Vogelsberg und die Grundwasserneubildung in diesem Bereich nicht verlässlich vorausschauen seien. Deshalb sei eine Wasserrechtsvergabe mit einer Laufzeit von 30 Jahren nicht angemessen.

In Zeiten des Klimawandels müssten neue Wege angestoßen und umgesetzt werden. Möglichkeiten würden in den Statements beschrieben und dürften den Verantwortlichen sicher bekannt sein, z.B.: Sensibilisierung der Bewohner des urbanen Raums, deutlich höhere Wassergebühren in den Städten, Städtebauplanung mit Augenmaß & wasserdurchlässigen Flächen, Flusswasser (Main, Rhein, ...) aufbereiten und nutzen, jedes Neubaugebiet mit separatem Brauchwasserleitungsnetz ausbauen und Neubaugebiete nur genehmigen, wenn der zusätzliche Wasserbedarf mit eigenen Wasserquellen abgedeckt werden könne.

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden im gesamten Verfahren mit bewertet. Die Nebenbestimmungen sind daher auch auf Bedingungen in Trockenjahren ausgelegt. Durch die Festlegung von Grenzgrundwasserständen sowohl im oberflächennahen Grundwasserleiter als auch im tiefer liegenden Förderhorizont wird eine Überförderung auch bei einer potenziell sinkenden Grundwasserneubildung wirksam verhindert.

Eine umfassende Klimaschutzstrategie mit Vorgaben für Stadtplanung, Brauchwassernutzung oder Wassergebühren etc. ist Thema der aktuell laufenden Prozesse auf Landesebene für ein Integriertes Wasserressourcenmanagement und kann nicht im Rahmen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt werden.

14. Überwachung

Es wurde gefordert, dass die folgenden Überwachungen stattzufinden haben:

- Intensives Monitoring der Mindestgrundwasserstände zum Schutz der Feuchtgebiete. Dies gelte vor allem für den Einflussbereich des Brunnen Illnhausen. Um die Schutzfunktion der Grenzgrundwasserstände in diesem sensiblen Gebiet weiter zu erhöhen, sollte zusätzlich ein über dem jeweiligen Grenzgrundwasserstand liegender Vorwarnwert eingeführt werden, der verhindern soll, dass der Grenzgrundwasserstand unterschritten wird. Als weiterer Schutzfaktor sei hier die Definition der Wiederanstiegszeit

des Grundwassers auf seinen Ruhewasserspiegel sinnvoll. Ziel sei das rechtzeitige Erkennen eines nachlassenden Zustroms, was ein frühzeitiges Drosseln der Entnahmemengen nach sich ziehen müsste.

- Aufnahme der Wiederanstiegszeiten der Brunnenpegel sowie anderer durch die Förderung abgesenkter Pegel auf ihren Ruhezustand.
- Monitoring der Fördermengen und der Pegel in Echtzeit.

Den Einwendungen wird weitgehend entsprochen. Die Grenzgrundwasserstände sind mit Nebenbestimmung III. A. 7. festgelegt. Die Maßnahmen zur Förderüberwachung werden unter IV. E. 11 erläutert. Die Entnahmemengen, der Ruhewasserstand und die Zeiten zur Wiederaufspiegelung in den Brunnen werden regelmäßig gemäß III. A. 2. und 4. gemessen. Eine Auswertung darüber erfolgt in den Jahresberichten. Entsprechend der Nebenbestimmung III. A. 13 sind zudem die Messvorrichtungen zur Echtzeiterfassung einzubauen.

- Intensives Monitoring der in den Einflussbereichen der Wasserförderung liegenden Oberflächen inklusive Wurzeltiefe zum Schutz der Waldbestände.

Die Messstellen in Waldbereichen werden entsprechend III. D. 23. überwacht und ausgewertet. Überwachungen finden nur bei einer direkten Betroffenheit durch die Grundwasserförderung statt. Aufgrund der Förderung aus dem flurfernen Grundwasserleiter sind hier keine weiteren Waldbereiche betroffen. Im Absenkungsbereich der oberflächennahen Beeinflussung am Brunnen FB I1 sind keine Waldbestände vorhanden.

- Intensives Monitoring des Bodenniveaus in den Einflussbereichen, um Setzungen durch die Förderung ausschließen bzw. frühzeitig erkennen zu können.

Dieser Forderung wird durch die festgelegte Nebenbestimmung E. 24. entsprochen.

- Monitoring der Wasserführung der Quellbereiche Kirchbracht besonders im Fall der Erhöhung der Entnahmemengen der Brunnengruppe Kirchbracht und in Trockenzeiten.

Dieser Forderung wird durch die festgelegte Nebenbestimmung III. A. 8. entsprochen.

- Verdichtetes landschaftsökologisches Monitoring (anfangs jährlich) im Auswirkungsbereich des Brunnen FBI1 Illnhausen gemäß den Parametern des bereits durchgeführten Monitorings.
- Monitoring der Wasserführung/Abflüsse des Illnhäuser Weihers und der oberflächennahen, vegetationsverfügbaren Grundwasservorkommen im Bereich des Brunnen FB I1 Illnhausen in der Phase der Inbetriebnahme und den ersten Betriebsjahren.

Diesen Forderungen wird durch die festgelegten Nebenbestimmungen III. A. 9. und C. 20. entsprochen.

- Aufnahme in das Monitoring von Daten Dritter zu den Grundwasserverhältnissen im Einzugsbereich des Gewinnungsgebietes (z.B. Daten der kommunalen Brunnen/Grundwasserversorgung der Gemeinde Birstein), sofern diese wissenschaftlichen Kriterien entsprechen (vgl. Kap. 6.1).

Dieser Einwendung wird durch Nebenbestimmung III. A. 11. für den Brunnen Kirchbracht der Gemeinde Birstein entsprochen.

- Nach Trockenperioden ist im Einzugsgebiet der WVK-Gewinnungsgebiete im Zuge der jeweils nächsten landschaftsökologischen Untersuchung (aktuell im 5-jährigen Abstand) ein entsprechendes Bodenmonitoring in Bezug auf die Wassergängigkeit durchzuführen, bzw. entsprechende wissenschaftlich verlässliche Daten Dritter in das WVK-Monitoring einzupflegen.

Das genannte bodenkundliche Monitoring (vgl. III. C. 20.) für das Fördergebiet Kirchbracht findet alle 10 Jahre statt, turnusgemäß wieder 2024.

Für das Fördergebiet Illnhausen ist es aufgrund der örtlichen Situation ausreichend, die Veränderungen/Entwicklungen über die vegetationskundlichen und limnologischen Untersuchungen zu beobachten und zu dokumentieren (vgl. III. B. 18. und III. C. 20.).

15. Setzungsschäden

Es wurde eingewendet, dass der Brunnen FB I1 Illnhausen nur ca. 300 m von der Bebauungsgrenze entfernt liege. In dem Antrag des Wasserverbandes Kinzig sei nicht beschrieben, wie bei einer so großen Fördermenge von 400.000 m³/a Setzungsschäden an den Gebäuden ausgeschlossen werden können.

Zudem sei bei Schäden an den Gebäuden und der Infrastruktur in Kirchbracht und Illnhausen nach Inbetriebnahme des Brunnens FB I1 und der Fördermengenverdopplung vom WVK und seinen Nutznießern gegenüber den Geschädigten zu beweisen, dass diese Schäden nicht aufgrund der modifizierten Wasserförderung entstanden sind (Beweislastumkehr).

Mit den Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird die Grundwasserentnahme so geregelt, dass keine Setzungen zu erwarten sind. Die weitere Überwachung von Setzungen im Einflussbereich ist in Nebenbestimmung III. E. 24. festgelegt und unter IV. D. begründet. In den Antragsunterlagen wurde zudem der Zusammenhang der Absenkungstrichter mit der Setzungswahrscheinlichkeit unter A-3.5.2.1 erläutert. Eine weitere Überwachung innerhalb der Ortslage erfolgt anhand der GWM409. Im Übrigen ist die von den Einwendern behauptete Beweislastumkehr rechtlich nicht begründet.

16. Entschädigung und Ertragsminderung

Es wurde eingewendet, dass durch die Wasserentnahme und daraus bedingten Auflagen Verluste der Ertragsfähigkeit von Flächen und mangelnde Bodenfeuchte auftreten könnten. Zudem würde durch die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes die Ausübung der Landwirtschaft durch Regulierungen und Verbote wie z. B. Weideverbot, Einschränkungen bei Düngung und Pflanzenschutz etc. wirtschaftlich eingeschränkt. Bei Bauanträgen würden durch gesetzlich erforderliche Stellungnahmen der Wasserbehörde Auflagen ausgesprochen, wie z.B. Einbau von teurem Naturschotter anstatt günstigem Recyclingmaterial, Einschränkungen beim Bauen durch Einhaltung von Mindestabständen zum Grundwasser, Einschränkungen bei Wartung und Vorhalten von Maschinen und Einschränkungen bei Lagerung von wassergefährdeten Stoffen wie Heizöl.

Die genannten Nachteile durch die Wasserförderung für die Landwirtschaft und betroffenen Eigentümer sowie Schäden an der Natur und Waldflächen seien adäquat auszugleichen. Die Betroffenen sollten mit einem Intensivierungsmodell an der Reinhaltung des Wassers partizipieren können.

Die vorgetragenen Einwendungen der Landwirtschaft zielen auf eine langjährig beobachtete stetig abnehmende Wasserverfügbarkeit der angebauten Kulturen und daraus folgende Bewirtschaftungserschwernisse sowie Ertragseinbußen ab. Es ist unstrittig, dass die Beobachtungen von negativen Auswirkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zutreffend sind. Ein Nachweis, dass die Grundwasserentnahmen des WVK ursächlich für diese Entwicklungen ist, konnte mittels der langjährigen Überwachung jedoch nicht erbracht werden. Als Hauptursache ist hier der Klimawandel zu nennen. Unmittelbare Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme sowohl auf die landwirtschaftliche Nutzung als auch auf die Grundwasserstände wurden im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens umfassend untersucht und im Ergebnis des langjährigen Monitorings sowie des Pumpversuchs 2013/14 ausgeschlossen.

Aufgrund der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen FB I1 in Illnhausen für die öffentliche Wasserversorgung ist zukünftig die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets in Illnhausen durchaus möglich. Zum aktuellen Zeitpunkt fehlt dafür jedoch die Betriebserfahrung. Entschädigungen aufgrund Einschränkungen der Landwirtschaft und des Eigentums durch die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Eine Wasserschutzgebietsverordnung beinhaltet meist Auflagen für die landwirtschaftliche Nutzung der im Schutzgebiet liegenden Flächen. Zwar ist mit Bewirtschaftungseinschränkungen wie Weideverbot, Verzicht bzw. Einschränkungen bei Düngung und Pflanzenschutz u. ä. zu rechnen, jedoch bleibt eine extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durchaus möglich.

Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an einer Sicherstellung der Trinkwasserversorgung die einzelbetrieblichen Interessen an der Fortsetzung einer konventionellen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

17. Beeinträchtigung des oberirdischen Gewässers

Zur möglichen Beeinträchtigung der anliegenden Gewässer wurden folgende Einwendungen vorgebracht:

Die Topographie im Einzugsbereich des Wasserfördergebietes sei geprägt durch beidseits des Hundsbachs/der Bracht gelegene Hänge mit Ost-/Westausrichtung. Schon seit vielen Jahren, bereits vor den Trockenjahren seit 2018, sei eine konstante Abnahme der Wassermenge in dortigen Quellhorizonten zu verzeichnen. Feuchtbiotope und Waldstandorte würden zunehmend trockenfallen. Es sei zu beobachten, dass der Hundsbach und nahegelegene Teil der Bracht nur noch während der Vegetationszeit gelegentlich, meist nach Starkregenereignissen Wasser führten. Aus den im Einzugsbereich gelegenen Quellen trete kaum noch Wasser aus oder versickere im Bachbett. Der Horstbach, der Riedbach und die Bracht fielen in den Frühjahrs- und Sommermonaten teils in großen Abschnitten trocken. Die Quellen in den Ortschaften, die nicht durch das Monitoring seitens des WVK kontrolliert werden, seien weniger ergiebig als in den vergangenen Jahren und

Jahrzehnten. Hier komme es zu entsprechenden negativen Auswirkungen auf Fauna und Flora. Durch die Erhöhung der Wasserförderung werde die Verschlechterung der FFH-Gebiete um Bracht/Horstbach/Hundsbach in Kauf genommen. Im Zusammenspiel mit den sich ändernden klimatischen Verhältnissen sei hier eine weitere Verfestigung dieser negativen Entwicklung zu befürchten.

In den Antragsunterlagen werde für das FFH-Gebiet 5621-301 eine Abflussverminderung von ca. 3% prognostiziert. Diese würde vom Gutachter als tolerabel angesehen, ohne dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungs- und Entwicklungsziele käme. Eine Abflussverminderung führe in der Regel zu einer Verringerung des Wasservolumens, infolgedessen auch zu einer Reduzierung der Grundwasserspiegelbreite und -tiefe. Der Umfang der benetzten Fläche nehme ab. Folge sei eine teilweise dramatische Einengung des Lebensraums zahlreicher Organismen, sowie eine Belastung der Fauna. FFH-Gebiete unterstützen sowohl nach der europäischen FFH-Richtlinie, wie auch nach §§ 32, 33 BNatSchG einem besonderen Schutz. Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie postuliere ein Verschlechterungsverbot für FFH Gebiete.

Mit einem durchschnittlichen Niedrigwasserabfluss der Bracht von 32 l/s unterhalb von Kirchbracht bleibe dieses Fließgewässer deutlich unter der Größenordnung des Niedrigwasserabflusses MNQ von 100 l/s und müsse daher aufgrund des oben dargestellten Faktorengeflechts generell als empfindlich gegenüber Veränderungen von Schüttung bzw. Abfluss gelten. Dies gelte umso mehr, wenn man den geringsten bekannten Abflusswert von 8,5 l/s aus dem Jahr 1977 (sehr niedrige Grundwasserstände) berücksichtige. Gemäß Tabelle B3-4 (Abschätzung der Empfindlichkeit des Fließgewässers Bracht gemäß Leitfa-den (ahu 2004), Antragsunterlagen Teil B3, Seite 19,) sei die Empfindlichkeit der Bracht bei Illnhausen als „hoch“ anzusehen. Die Abflussverringerung betrage dabei im Quellgebiet Illnhausen ca. 13% (siehe Antragsunterlagen Teil B3, Seite 33), was nicht mehr als unerheblich anzusehen sei. Die Befürchtung des Trockenfallens des Hundsbachs und der angrenzenden Auenwiesen decke sich mit der diesbezüglich in den Antragsunterlagen dargestellten Prognose (siehe B4-5.1.1, Teil B4, Seite 29).

Zudem wurde eingewendet, dass die Höhenlage des Brunnens in Illnhausen bzw. des Bachlaufs der Bracht in Illnhausen bei ca. 330 m ü. NN liege. Wenn man jetzt die Höhenlage des Bachlaufs der Bracht/des Horstbachs nahe dem Brunnen IV an der Horstmühle von ca. 345 m üNN mit der Höhenlage des Bachlaufs im Bereich des Brunnens Illnhausen von 330 m üNN vergleiche, ergebe sich eine Höhendifferenz von ca. 15 m. Im Bereich Brunnen KII ergäben sich 30 m Höhendifferenz bei einer Höhenlage des Bachlaufs des Horstbachs am Brunnen KII, Mitte Frankfurter Weg von ca. 360 m üNN. Die Höhe des Bachlaufs nahe dem Brunnen KI am Ende des Frankfurter Wegs dürfte bei ca. 375 m üNN liegen, auch hier ergebe sich lediglich ein Höhenunterschied von ca. 45 m zum gesättigten Grundwasserkörper. Da sich der gesättigte Grundwasserkörper damit sehr oberflächennah am Bachlauf des Horstbachs/der Bracht befinde, liege es auf der Hand, dass durch die Grundwasserentnahme und die damit verbundene dauerhafte Grundwasserspiegelabsenkung von bis zu 6 m ein gravierender Einfluss auf die Wasserstände des Horstbachs/der Bracht und der umliegenden Wiesen und Auen vorhanden sei.

Für das FFH-Gebiet 5521-303 gelte der gleiche gesetzliche Schutzhorizont. Das im Einzugsbereich des Fördergebietes liegende Schutzgebiet verlaufe entlang des Bachlaufs Hundsbach/Bracht und umfasse extensiv bewirtschaftete Grünflächen, die als ökologisch sehr wertvoll eingeschätzt werden müssten. Laut Antragsunterlagen hinge die Vernässung

der als empfindlich eingestuften Bereiche (siehe Antragsunterlagen Teil B, S.20) maßgeblich von der Niederschlagsmenge und nicht vom Grundwasserspiegel ab, weshalb das Absinken des Grundwasserspiegels hier unschädlich wäre. Allerdings sei darauf hinzuweisen, dass in Anbetracht der angespannten klimatischen Situation und der drohenden Verschlimmerung der extremeren Wetterlagen das Absinken des Grundwasserspiegels zu erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Gebiete führen könne. Sofern der Grundwasserspiegel falle, nehme auch die Durchfeuchtung des Gebietes ab. Im Fall von Starkregenereignissen könne der Boden dann weniger Wasser aufnehmen und speichern. Diese Auswirkungen seien ausreichend, um einen Verstoß gegen das in Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie postulierte Verschlechterungsverbot darzustellen. Die vorgesehenen Grenzgrundwasserstände am Brunnen FB I1 würden zudem nicht als geeignet angesehen, um den Schutz des Quellgebiets samt Schwingrasen insbesondere in Trockenperioden sicherzustellen.

Die FFH-Prognosen wurden für die beiden betroffenen Gebiete mit dem Antrag vorgelegt. Diese wurden vom meinem Dezernat V 53.1 Naturschutz geprüft und als plausibel eingeschätzt. Somit ist kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gegeben. Das limnologische Monitoring dient der Sicherstellung der grundwasserabhängigen Gewässer- und Quellaustritte und wird, wie unter III. B. 18. beschrieben, fortgeführt bzw. erweitert. Zusätzlich wurden Grenzgrundwasserstände sowie Mindestabflüsse für die betroffenen Quellaustritte festgelegt. Weitere Begründungen zum Umfang des limnologischen Monitorings sind unter IV. D. dargelegt.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist der abnehmende Fisch- und Artenreichtum in den Gewässern im Einzugsgebiet der Bracht nicht auf die Grundwasserentnahme zurückzuführen, da hier, mit Ausnahme der prognostizierten Verringerung um 3 % in Illnhausen, kein Zusammenhang mit der Wasserführung der Bracht besteht. Zudem hat eine Förderung im Bereich Illnhausen bisher nur im Pumpversuch 2013 stattgefunden. Weitaus größere negative Einflüsse auf die Gewässerökologie sind auf die Landwirtschaft, den Gewässerverbau und die klimatischen Veränderungen zurückzuführen.

Die temporär geringere Wasserführung der Gewässer Bracht, Horstbach, Hundsbach und Reichenbach lässt sich mit den vergangenen Trockenjahren und saisonalen klimatischen Schwankungen erklären. Inwieweit dies mit Blick auf die Datenerhebung an den Pegeln einen Langzeittrend darstellt, ist in den nächsten Jahren im Rahmen des Monitorings zu untersuchen.

Der Riedbach liegt außerhalb des Absenkungsbereich der Brunnen, weshalb ein Einfluss ausgeschlossen wurde.

Weiterhin wurde eingewendet, dass kontinuierliche Mindestwasserabflüsse an der Bracht nicht mehr sicherzustellen seien. Durch die gravierenden Abflussschwankungen könne ein gleichmäßiger Abfluss trotz modernster Regelungsausstattung in den Wasserkraftwerken nicht gewährleistet werden. Infolgedessen würden auch die Fische aufstiege nicht ausreichend mit Wasser durchströmt. Das sei ein erheblicher Eingriff in das aquatische Fischleben oberhalb der Wehre und habe bedrohliche Auswirkungen auf das Fischleben im FFH-Gebiet Bracht. Davon gehe eine Gefährdung auf das FFH-Gebiet Bracht mit seinen selten gewordenen aquatischen Lebewesen aus. Insbesondere die Groppe und das Flussneunauge seien durch die gravierenden Abflussschwankungen der Bracht gefährdet bzw. sogar schon verschwunden.

Die gravierenden Abflussschwankungen an der Bracht sind meinem Hause bekannt, sind aber nach Prüfung seitens meines Dezernates IV/F 41.2 sowie des HLNUG mit Stellungnahme vom 08.10.2020 nicht auf die Grundwasserentnahme zurückzuführen. Es erfolgt zudem zukünftig eine Hinzunahme der Daten aus der Landesmessstelle Illnhausen an der Bracht gemäß III. B. 18.

18. Pumpversuch Kirchbracht-Illnhausen:

Es wurden Einwendungen gegen die Inbetriebnahme des Brunnens Illnhausen erhoben, da hier die Gefahr der Trockenlegung des Weihers sowie des sensiblen Ökosystems rund um den Illnhäuser Weiher bestehe. Darunter fielen bspw. die Feuchtwiesen und Quellabflüsse mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die sensible Fauna und Flora. Zudem sei durch die geplante Grundwasserförderung von bis zu 1.200 m³/d auch die Gefahr einer Trockenlegung des Bachlaufs der Bracht bis nach Bösgesäß vorhanden.

Die dargestellten Pumpversuche wurden im Jahr 2013 durchgeführt und ließen keinen Rückschluss auf die Ergebnisse nach den letzten Trockenjahren seit 2018 zu. Von dieser kurzen Laufzeit irgendeine Langfristprognose für Auswirkungen auf Natur und Umwelt abzuleiten, sei nicht rechtmäßig. Ebenso verhalte es sich mit dem Brunnen Illnhausen. Hier seien - während der Pumpstufe 3 in Kirchbracht - vom 26.08.2013 bis 04.10.2013, d.h. 5 ½ Wochen lang, 850m³/d gepumpt worden, was einer Wassermenge von 310.000 m³ pro Jahr entspräche. Daraus die beantragte Fördermenge von 400.000 m³ pro Jahr abzuleiten und Grenzgrundwasserstände festzulegen, sei nicht nachvollziehbar und nicht rechtmäßig.

Zudem umfasse der am Brunnen Illnhäuser durchgeführte Pumpversuch nur einen Zeitraum von 5 1/2 Wochen, der in den Langzeitpumpversuch an den Brunnen Kirchbracht integriert war. In der Konsequenz bedeute dies, dass die beantragte Fördermenge am Illnhäuser Brunnen in Höhe von 400.000 m³ über eine Laufzeit von 30 Jahren und die angegebenen Grenzgrundwasserstände auf einem 5 ½-wöchigen Pumpversuch basierten.

Hinzu komme, dass sich der Brunnen in dem sensiblen Bereich des Illnhäuser Weihers befinde und die Wasserförderung erheblichen Einfluss auf die Quellzuflüsse des Weihers habe, sowie den vorhandenen Schwingrasen nachhaltig schädige. Siehe B3 Seiten 23 - 27. Eine Transportleitung (Bypass) vom Brunnen FB I1 Illnhausen zum nördlichen Bereich des Schwingrasens, um diesen in Trockenperioden zu stabilisieren - wie von AHU vorgeschlagen (Teil A S.65) - wird für nicht sinnvoll erachtet. Die Bedingungen, unter denen der Pumpversuch Illnhausen durchgeführt wurde, seien im Wasserrechtsantrag nicht komplett dokumentiert.

Da der Brunnen nicht an die Fernwasserleitung angeschlossen sei, wurde das geförderte Wasser in den Illnhäuser Weiher gepumpt. Ein Absinken des Wasserspiegels des Illnhäuser Weihers sei jedoch laut Auflagen durch eine Grundwasserentnahme nicht zulässig. Wegen dieses Einleitens des Wassers aus dem Pumpversuch in den Weiher wird angezweifelt, ob hier eine korrekte Berechnung der Abflussmengen erfolgen konnte, wonach keine förderbedingten Einflüsse an den Abflussmessstellen A7 und A9 erkennbar gewesen seien.

Unter IV. A. wird der Pumpversuch erläutert. Der Brunnen FB I1 hat eine sehr hohe Ergiebigkeit, welche weit über 400.000 m³/a liegt, wie der Pumpversuch 1971 zeigte. Während

der Pumpversuch 1971 am Brunnen FB I1 in Illnhausen dazu diente, die maximal gewinnbaren Mengen zu ermitteln, wurde der Pumpversuch 2013/14 durchgeführt, um Fördermengen zu bestimmen, die nachhaltig, umweltschonend und ohne erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt gewonnen werden können. Die daraus resultierenden Erkenntnisse geben ausreichend Grundlage, um die hier festgelegte Grundwasserentnahme aus dem Brunnen zu erlauben.

Nach den Ergebnissen des Pumpversuchs ist im Dauerbetrieb eine Entnahme von 25 m³/h, ca. 220.000 m³/a unter extremeren klimatischen Verhältnissen mit den Vorgaben der umweltschonenden Grundwassergewinnung vereinbar. Je nach Witterungsverhältnissen und unter Einhaltung der ökologisch begründeten Grenzgrundwasserstände und Auflagen ist eine Entnahme bis zu 400.000 m³/a möglich. Da es sich hier um ein Neuvorhaben am Brunnen FB I1 handelt, wurde die Laufzeit auf 6 Jahre beschränkt.

Der Brunnen hat keine vollständige Abdichtung zum oberen Grundwasserleiter, wodurch bei einer Grundwasserförderung eine hydraulische Verbindung zu diesem Grundwasserleiter besteht. Aufgrund dieser Verbindung wurden zusätzlich die Grenzwerte im Brunnen und in den Messstellen festgelegt. Im Bereich des Schwingrasens (A4) kann ein ökologisch begründeter Mindestabfluss von 0,5 l/s eingehalten werden, wenn ein Grundwasserstand an der Messstelle LK06neu von 329,49 m NHN nicht unterschritten wird. Um südöstlich des Brunnens Illnhausen an den Quelltöpfen (A5) einen ökologisch begründeten Mindestabfluss von 3 l/s zu gewährleisten, ist an der Grundwassermessstelle LK04neu der Grundwasserstand von mind. 328,31 m NHN einzuhalten. Die festgelegten Mindestabflüsse gewährleisten einen kontinuierlichen Überlauf.

Die Grenzgrundwasserstände verhindern somit eine Unterschreitung der Mindestabflüsse an den Quellaustritten A4 und A5. Sollte eine Unterschreitung der Abflüsse eintreten, ist der Förderbetrieb im Brunnen FB I1 unmittelbar einzustellen. Zudem sind die korrelierenden Grenzgrundwasserstände erneut zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Im Zeitraum des Pumpversuchs Kirchbracht-Illnhausen 2013/14 wurden die Abflüsse des Illnhäuser Weihers durch den Abzug der eingeleiteten Fördermenge aus dem Brunnen FB I1 berechnet. Zum Schutz des Ökosystems des Illnhäuser Weihers sind die Wasserstände im Weiher und im Förderbrunnen FB I1 abzugleichen (vgl. III. A. 5.). Da der Wasserstand des Weihers vom Grundwasserstand im Brunnen FB I1 nicht unterschritten werden darf, ist eine Absenkung des Weihers aufgrund der Brunnenförderung auszuschließen. Diese Regelung gewährleistet, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf das Abflussverhalten und das Ökosystem des Illnhäuser Weihers durch die Förderung am FB I1 entstehen können.

Das hier festgesetzte Monitoring ist ausreichend, um mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des brunnennahen Biotopkomplexes im Einflussbereich des Brunnen FB I1 beurteilen und unmittelbar entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

19. Gefährdung des Naturhaushalts

Es wurde eingewendet, dass die Grundwasserförderung ein Trockenfallen der Bäche und Quellen mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf Fauna und Flora zur Folge habe. Insbesondere durch Inbetriebnahme des Brunnens Illnhausen bestehe die Gefahr

der Trockenlegung des Weihers sowie der Feuchtwiesen mit entsprechenden negativen Auswirkungen. Da der Brunnen Illnhausen eine besonders enge Verbindung mit dem benachbarten Biotopkomplex aufweise, kann die Inbetriebnahme unweigerlich zu einem Verlust an Biotop-Flächen, Vernetzungsstrukturen etc. führen. Es dürfe daher keine weitere Grundwasserabsenkung stattfinden.

Für den Brunnen Illnhausen wurden aus den landschaftsökologischen Untersuchungen Grenzgrundwasserstände für den Weiher und die wasserabhängigen Biotope (Schwingrasen etc.) abgeleitet, die bislang plausibel schienen. Sie würden allerdings nur für den untersuchten Zeitraum gelten, für den eine relativ kurze Zuströmzeit und eine ausreichende Zuströmmenge in den Absenkbereich attestiert wurde. Es sei im Antrag daher von einem definierbaren Beharrungszustand von Grundwasserspiegel und Absenkbereich ausgegangen. Eine nachvollziehbare Überprüfung der Auswirkungen der Trockenperiode 2017 bis 2019 liege bislang allerdings nicht vor, so dass für Trockenperioden ein räumliches und zeitliches Ausweiten der Folgen der Grundwasserförderung noch nicht ausgeschlossen werden könne.

Biotopschutz sei auf das Ermitteln und Festlegen von nicht zu unterschreitenden Grenzgrundwasserständen mit einer effektiven Schutzfunktion zu konzentrieren und dem WVK ein entsprechendes Echtzeit-Monitoring der zugehörigen Pegel vorzugeben.

Nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sei die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen verboten. Als Biotop angesehen werden könnten natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche. Folglich unterlägen die hochempfindlichen Auenwiesen im Fördergebiet einem besonderen Schutz. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen seien als erheblich anzusehen, weshalb ein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG zu befürchten sei.

Wie im Antrag beschrieben, befinde sich das FFH-Gebiet der Bracht von der Lahnemühle aufwärts über Horstbach und Hundsbach in einem guten bis sehr guten Zustand. Durch die erhöhte Wasserförderung werde billigend in Kauf genommen, dass sich der Zustand verschlechtere.

Aufgrund der beantragten Fördererhöhung im Fördergebiet Kirchbracht und der Neuaufnahme der Förderung im Brunnen FB I1 in Illnhausen hat das Naturschutzdezernat V 53.1 eine FFH-Prognose für die FFH Gebiete 5521-302 „Hegwaldseifen bei Ober-Seemen“ und 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“ gefordert.

Die Ergebnisse der FFH-Prognosen sind in Kapitel B2 und B3 des Antrags plausibel dargelegt. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele ausgeschlossen werden. Von einer Verschlechterung des Zustandes ist vor dem Hintergrund der vorgesehenen Entnahmemengen in Verbindung mit den unter III. festgelegten Nebenbestimmungen zu den Grenzgrundwasserständen und Mindestabflüssen nicht auszugehen.

Darüber hinaus sind, wie unter IV. C. 2. dargestellt, aufgrund der Festlegung von Grenzgrundwasserständen korreliert mit den Mindestquellschüttungen im Bereich des FB I1

keine erheblichen Auswirkungen auf die Standorteigenschaften für Pflanzen und Tiere zu erwarten. Folglich ist davon auszugehen, dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der vorhandenen Biotop- und Lebensraumtypen und Arten durch die Grundwasserentnahme zu befürchten sind. Ein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt infolgedessen nicht vor.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts i.S.v. § 14 Abs.1 BNatSchG können vermieden werden. Im Rahmen der dauerhaften Grundwasserentnahme werden die Festlegungen überprüft und verifiziert, um die getroffenen Annahmen zu bestätigen. Sollten im Zeitraum des Monitorings Auswirkungen festgestellt werden, kann die Behörde die Grenzgrundwasserstände und damit die Fördermenge vor dem Hintergrund der Nebenbestimmung III. C. 22. unmittelbar anpassen, gegensteuern und so erhebliche Beeinträchtigungen verhindern.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes (Umweltschaden gemäß § 19 BNatSchG) ist nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls vor dem genannten Hintergrund nicht zu befürchten.

20. Gefährdung der Waldflächen:

Es wurde eingewendet, die anhaltenden Trockenheitsperioden in der Vegetationszeit seit 2018 hätten im Einzugsbereich der Tiefbrunnen zu massivem Absterben von größeren Waldbeständen geführt. Dies betreffe alle Baumarten, v.a. aber Buchen, Ahorn, Eschen und Fichten. Die vom Standort her feuchtigkeitsliebenden Eschen, die großflächig im Einzugsbereich stockten, seien durch das Eschentriebsterben bestandweise stark vorgeschädigt. Es sei davon auszugehen, dass die Trockenheitsphasen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zur Regel würden. Die Antragsunterlagen zeigten nicht auf, wie in diesen Trockenheitsphasen ein für den Wald ausreichendes Grundwasserniveau sichergestellt werden soll. Punktuelle Lösungsansätze zur Erhaltung eines im Fördergebiet liegenden Biotops seien nicht geeignet, das Problem insgesamt aufzulösen. Sichtbare Schäden seien in den letzten drei Trockenjahren die auffallend große Menge an absterbenden Bäumen in der Region Birstein im Vergleich zur Region Rodenbach und Umgebung, die eine wesentlich schlechtere Wasserversorgung habe.

Die Struktur der Waldböden werde durch längerfristigen und stärkeren Entzug von Wasser nachhaltig geschädigt. Die Strukturen würden in sich zusammenfallen, so dass der Boden zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geringere Mengen Wasser speichern könne als zuvor. Diese Tatsache werde die Frage der Extremwetterereignisse und Überflutungen verschärfen.

Ein Umweltschaden an FFH-Lebensräumen oder Natura 2000-Arten und ihren Habitaten liege vor, wenn der Schaden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten habe (§ 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). In einem FFH-Gebiet verstoße ein Umweltschaden daher auch immer zugleich gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL - und zwar unabhängig davon, ob er bereits eingetreten sei oder eintreten drohe. Vorliegend drohe sich der aufgrund der zurückliegenden Trockenjahre bestehende Schaden an dem Wald durch die Erhöhung der Fördermenge zu verstetigen, weshalb hierin ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot zu sehen sei.

Da sich die Waldbestände auch innerhalb dieses FFH-Gebietes 5621-301 als durch die zurückliegenden Trockenjahre belastet darstellten, sei aber auch eine Abflussverminderung von 3% als erheblich anzusehen. Eine Abflussverminderung führe in der Regel zu einer Verringerung des Wasservolumens, infolgedessen auch zu einer Reduzierung der Grundwasserspiegelbreite und -tiefe. Der Umfang der benetzten Fläche nehme ab. Folge sei eine teilweise dramatische Einengung des Lebensraums zahlreicher Organismen, sowie eine Belastung der Fauna. FFH-Gebiete unterständen sowohl nach der europäischen FFH-Richtlinie als auch nach §§ 32, 33 BNatSchG einem besonderen Schutz. Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie postuliere ein Verschlechterungsverbot für FFH Gebiete. Die Abflussverminderung sei daher nicht als tolerabel anzusehen, da es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungs- und Entwicklungsziele komme.

Laut Antragsunterlagen hinge die Vernässung der als empfindlich eingestuft Bereiche (siehe Antragsunterlagen Teil B, S.20) maßgeblich von der Niederschlagsmenge und nicht vom Grundwasserspiegel ab, weshalb das Absinken des Grundwasserspiegels hier unschädlich wäre. Allerdings sei auch an dieser Stelle wieder darauf hinzuweisen, dass in Anbetracht der angespannten klimatischen Situation und der drohenden Verschlimmerung der extremeren Wetterlagen das Absinken des Grundwasserspiegels zu erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Gebiete führen könne. Sofern der Grundwasserspiegel falle, nehme auch die Durchfeuchtung des Gebietes ab. Im Fall von Starkregenereignissen könne der Boden dann weniger Wasser aufnehmen und speichern. Diese Auswirkungen seien ausreichend, um einen Verstoß gegen das in Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie postulierte Verschlechterungsverbot darzustellen.

Die Aussage bezüglich der Wirkungen längerfristiger Trockenheit auf Waldböden ist dem Grunde nach nachvollziehbar. Zur Bewertung der Wirkungen einer Grundwasserentnahme auf umliegende Waldstandorte ist aber zunächst die Wurzelverfügbarkeit des Grundwassers (aus dem Entnahmehorizont) und damit der Flurabstand maßgeblich. Die Antragsunterlagen sowie das mit den Jahresberichten vorgelegte langjährige hydrologische Monitoring geben keine Hinweise auf wurzelverfügbares Grundwasser im Bereich der Waldstandorte im Einflussbereich der Brunnen Kirchbracht. Ein Einfluss der beantragten Förderung auf die Wasserversorgung der Waldböden ist nicht erkennbar (siehe Begründung des forsthydrologischen Monitorings unter IV. D.). Ein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt infolgedessen nicht vor. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes (Umweltschaden gemäß § 19 BNatSchG) ist ebenfalls durch die Grundwasserentnahme nicht zu befürchten.

Im Bereich des Brunnens FB 11 ist innerhalb des Einflussgebiets (Zone B) kein Waldbestand verzeichnet, daher wird hier nicht näher drauf eingegangen.

In den vergangenen Jahren sei es auch im Bereich der Stadt Gedern zu Quellversiegen und zu erheblichen Schädigungen von Forststandorten durch fehlenden Niederschlag und damit einhergehenden Borkenkäferbefall gekommen.

Das Waldgebiet von Gedern liegt außerhalb des potenziellen Beeinflussungsgebietes der Fördergebiete von Kirchbracht und Illnhausen und ist daher nicht Teil der Betrachtung.

21. Wirtschaftlichkeit

Es wurde eingewendet, dass die Rohrquerschnittvergrößerung der Trinkwasserleitung aufgrund hydrogeologischer Prognosen bereits bei der Wasserleitung Brachtal/Frankfurt eine gigantische Fehlinvestition gewesen sei und sich dies nun in kleinerem Maßstab wiederhole. Zur Absicherung der Investition sei ein Wasserrecht für 30 Jahre beantragt worden. Das Problem sei eine falsche Konzeption, da sinkende Grundwasserstände in Neuen- schmidten und eine zusätzliche Wasserlieferung für die Metropolregion nicht mit auf Dauer sinkenden Grundwasserständen zu bewerkstelligen sei.

Es wurde zudem der wirtschaftlich sinnvolle Betrieb des Brunnens Illnhausens angezweifelt. Neben den laufenden (ggf. auch unvorhersehbaren) Kosten und wahrscheinlichen Folgekosten (z.B. Entschädigungen für Eigentümer) seien vorab bereits enorme Basisinvestitionen zu tätigen, z.B. neuer Stromanschluss der Kreiswerke mit entsprechender aktueller Technik, Verrohrung des Brunnens & Anbindung an das Fernwasserleitungsnetz, umfangreiche Messtechnik für das beschriebene, aussagekräftige Monitoring, vorbereitende Sicherungsmaßnahmen für das angrenzende, empfindliche Biotop sowie unvorhersehbare Kosten für Nachhaltigkeit während der Inbetriebnahme-/Startphase. Aufgrund des Klimawandels werde die nachhaltig erzielbare Fördermenge in den nächsten Jahren gegenüber dem Status Quo eher sinken und die beantragte Fördermenge für den teuer reaktivierten Brunnen FB I1 Illnhausen sei - realistisch betrachtet - nicht annähernd erzielbar. Daher sei die Reaktivierung des Brunnens FB I1 unwirtschaftlich.

Der Bau einer Grundwassertransportleitung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Der Illnhäuser Brunnen FB I1 ist gemäß Nebenbestimmung III. A. 14. nach dem Stand der Technik fertig auszubauen und anzuschließen. Die Erfüllung der wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Grundwasserentnahme war zu prüfen und ist eingehend geprüft worden. Die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit jedoch obliegt dem WVK sowie seinen Verbandsmitgliedern und ist nicht Teil dieses Verfahrens.

F. Anordnung des Sofortvollzugs

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids sind gegeben.

Nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im überwiegenden Interesse eines Beteiligten oder im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen.

Im vorliegenden Fall treffen beide Gründe für die Anordnung des Sofortvollzugs zu. Die zugelassene Grundwasserentnahme dient der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Verbandsmitglieder, da diese bei einer Einstellung der fraglichen Grundwasserförderung im höchsten Maße gefährdet wäre. Zur Begründung dafür wird zum einen auf die Tatsache verwiesen, dass vom Unternehmer seit 1984 in erheblichem Umfang Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gefördert wird und zum anderen darauf, dass ein entsprechender künftiger Wasserbedarf auch ausreichend dargelegt wurde.

Das überwiegende Interesse des Unternehmers an der Anordnung des Sofortvollzugs ergibt sich daraus, dass er ansonsten seiner satzungsgemäßen Verbandsaufgabe (Sicherstellung der Wasserversorgung) nicht mehr nachkommen könnte, während andererseits aufgrund der bisherigen Fördererfahrungen sowie der vorgelegten Gutachten und Untersuchungen feststeht, dass durch die Fortsetzung der bisherigen Grundwasserförderung bei Einhaltung der erteilten Benutzungsbedingungen und Auflagen (§ 13 WHG) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie schwerwiegende Schäden bei Dritten zu erwarten sind. Für die Einzelheiten kann auf die vorhergehenden Ausführungen in der Begründung verwiesen werden. Darüber hinaus ist bei einer (vorübergehenden) Stilllegung der Förderanlagen und damit auch Teilen der Leitungen und Aufbereitungsanlagen mit erheblichen betrieblichen Problemen zu rechnen.

Im vorliegenden Fall ist zudem von fehlenden Erfolgsaussichten einer ggf. erhobenen Anfechtungsklage auszugehen, da der Genehmigungsbescheid rechtmäßig ist und etwaige Kläger nicht in deren Rechten verletzt. Die angefochtene Zulassung ist formell und materiell rechtmäßig. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat das Regierungspräsidium Darmstadt unter Beteiligung der betreffenden Fachbehörden anhand der bindenden rechtlichen Vorschriften umfassend über den Antrag des Wasserverbands Kinzig entschieden und zum Schutz der Allgemeinheit die Zulassung an eine Vielzahl von Nebenbestimmungen gebunden. Die Stellungnahmen sämtlicher Fachbehörden wurden geprüft, dem Bescheid zugrunde gelegt und in den Nebenbestimmungen verbindlich festgelegt.

Die eingereichten Antragsunterlagen und zum Teil ergänzten Fachgutachten (bspw. FFH-Prognosen) haben nach umfassender behördlicher Prüfung ergeben, dass keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeid- oder ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind, andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbesondere des Naturschutzes) erfüllt werden und auch im Rahmen des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG keine tragfähigen Gründe für eine Ablehnung des Antrags vorhanden sind.

Weiter sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die durchgeführte UVP-Vorprüfung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die von der Antragstellerin vorgelegte Studie zur Vorprüfung kommt in Übereinstimmung mit den Prüfungen der Fachbehörden und der von der Genehmigungsbehörde durchgeführten allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1

UVPG schlüssig und plausibel zum Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung rechtfertigen würden.

Von einem Überwiegen des Vollzugsinteresses ist dann auszugehen, wenn die Klage gegen diese Genehmigung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine besondere Dringlichkeit der Vollziehung des Verwaltungsakts, auch im Verhältnis zu betroffenen Rechtspositionen, zu erkennen ist, die ein Zuwarten auf den Ausgang eines Verwaltungsstreitverfahrens nicht erlaubt. Im vorliegenden Fall besteht derzeit, nach dem Auslaufen des letzten Wasserrechts zum Jahresende 2021, ein ungeregelter Zustand, der schleunigst behoben werden muss. Diesen Zustand für die Laufzeit eines Gerichtsverfahrens, womöglich über Jahre hinweg, zu verlängern, kann dem Antragsteller nicht zugemutet werden. Außerdem ist die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung ein Rechtsgut von höchstem Rang, das sich regelmäßig gegen widerstreitende Interessen Einzelner durchsetzt. Eine zeitweilige Einstellung der Grundwasserentnahme im Fördergebiet Kirchbracht-Illnhausen würde schwerwiegende Folgen für die darauf angewiesene Bevölkerung nach sich ziehen. Demgegenüber sind die behaupteten und letztlich in keinem Fall nachgewiesenen Auswirkungen auf Gebäudeigentum, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und andere Belange als vergleichsweise nicht so erheblich einzustufen.

G. Kosten

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) haben Behörden des Landes für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornehmen, Kosten (Gebühren und Auslagen nach diesem Gesetz und den jeweiligen Verwaltungskostenordnungen) zu erheben, die Sie als Antragstellerin zu tragen haben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG).

Erlaubnis Brunnen Kirchbracht KI, KII und KIV

Gemäß Ziffer 1621109 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - VwKostO-MUKLV - vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402), beträgt die Gebühr für eine Erlaubnis für die Wasserentnahme aus Grundwasser für Trinkwasserzwecke, für eine Jahresmenge

bis 2.500.000 m ³	19.850, -- €
------------------------------	--------------

Gemäß Ziffer 161 ist die Gebühr um 2 % je Jahr der kürzeren Befristung als 30 Jahre zu vermindern. (2 % von 19.850, -- € = 397 €; 9 Jahre x 397 € = 3.573, -- €)

Daraus ergibt sich eine Gebühr von	16.277, -- €
------------------------------------	--------------

Gemäß Ziffer 16201 sollte der Gebührentatbestand nur die Erlaubnis enthalten, wird aber eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung erteilt, so sind 200 v. H. der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben.

Daraus ergibt sich eine Gebühr von	32.554, -- €
------------------------------------	---------------------

Erlaubnis Brunnen Illnhausen FB I1

Gemäß Ziffer 1621106 des gleichen Verwaltungskostenverzeichnisses beträgt die Gebühr für eine Erlaubnis für die Wasserentnahme aus Grundwasser für Trinkwasserzwecke, für eine Jahresmenge

bis 500.000 m ³	6.620, -- €
----------------------------	-------------

Gemäß Ziffer 161 ist die Gebühr um 2 % je Jahr der kürzeren Befristung als 30 Jahre zu vermindern. (2 % von 6.620, -- € = 132,40 €; 24 Jahre x 132,40 € = 3.177,60 €)

Daraus ergibt sich eine Gebühr von	3.442,40 €
------------------------------------	-------------------

Auslagen sind gem. Ziffer 161 der VwKostO-MUKLV mit der Gebühr abgegolten.

Für die gutachtliche Stellungnahme des HLNUG ist gemäß Ziffern 19113 VwKostO-MUKLV folgender Betrag abzurechnen:

15 Stunden höherer Dienst x 86 €	1.290, -- €
----------------------------------	--------------------

Für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG ist nach Ziffer 162332 VwKostO-MUKLV eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben, mindestens aber 180,00 €.

Der Zeitaufwand hierfür betrug:

39 Stunden gehobener Dienst zu je 73,00 €

2.847, -- €

Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von insgesamt

40.133,40€

Der Betrag ist spätestens am 31.03.2023 fällig. Der Betrag ist an die Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), Empfänger: HCC-RP-Darmstadt, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEFXXX, unter Angabe der Referenznummer 411105372300168 zu überweisen. Beim Zahlungsverkehr ist die Referenznummer unbedingt anzugeben.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages nach Maßgaben des Hessisches Verwaltungskostengesetzes - HVwKostG - zu entrichten.

H. Hinweise

1. Für den Baum, welcher direkt an den Brunnen FB 11 angrenzt, sollte eine Überprüfung stattfinden, ob dieser, ohne Schäden am Brunnen zu verursachen, entfernt werden kann. Grundsätzlich ist die unmittelbar angrenzende Zone um den Brunnen umzäunt und vegetationsfrei zu halten. Dies soll den Schutz der Brunnenanlage vor Fremdeintragung, Verwurzelungen und Vandalismus gewährleisten. Der Baum gilt daher als Gefährdungspotenzial für entstehende Beschädigung der Abdichtung des Brunnens sowie Eintrag von Schadstoffen und Verunreinigungen.
2. Notwendige Eingriffe zum Ausbau der Anschlussleitung an das bestehende Versorgungsnetz des WVK sind nicht Bestandteil dieses Bescheids. Sollten hier weitere Genehmigungen/Befreiungen/Zulassungen erforderlich sein, sind diese in eigener Zuständigkeit entsprechend zu beantragen.

Allgemeine Hinweise zu wasserrechtlichen gehobenen/einfachen Erlaubnissen

3. Überwachung der Gewinnungsanlagen, Eigenkontrolle:
Benutzer*Innen haben die Wassergewinnungsanlagen auf eigene Kosten zu überwachen, bestehende Gefahren unverzüglich der Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken (§ 32 HWG).
4. Vorbehalt:
Die Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen.
5. Bußgeld:
Die Grundwasserentnahme darf die festgelegten Höchstmengen nicht überschreiten. Eine Änderung der Nutzungsart oder eine Erweiterung des Versorgungsbereiches ist ohne Zustimmung der Wasserbehörde nicht zulässig. Zuwiderhandlungen können - ebenso wie der Verstoß gegen Auflagen - gemäß § 103 WHG mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
6. Aufsicht:
Die Gewässerbenutzung und die hierzu erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Aufsicht. Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörden sind gemäß § 101 WHG im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt Auskünfte zu verlangen und Grundstücke zu betreten.
7. Sparsamer Umgang mit Wasser (§ 50 Abs. 3 WHG, § 36 HWG):
Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung und von ihnen beauftragte Dritte sollen im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers insbesondere durch folgende Maßnahmen hinwirken:
 - Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung auf das unvermeidbare Maß,
 - Verwertung von Betriebswasser und Niederschlagswasser,
 - Verweisung von Gewerbebetrieben mit hohem Wasserbedarf auf Brauch- und Oberflächenwasser,

- Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch die Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte und
- Beratung von Wassernutzern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser.

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen die Bevölkerung des Versorgungsgebietes regelmäßig in geeigneter Form insbesondere über vorgenannte Angaben unterrichten. Die Wasserbehörde kann von den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung weitergehende Angaben verlangen über

- Menge und Beschaffenheit des im Versorgungsgebiet abgegebenen Wassers,
- Umfang und Struktur des Wasserverbrauchs und
- Maßnahmen zur Verbesserung des sparsamen Umgangs mit Wasser im Versorgungsgebiet (§ 36 HWG).

Konkretisiert werden diese Anforderungen u.a. im DVGW Merkblatt W 392: Rohrnetzinspektion und Wasserverluste.

8. Betrieb der Wasserbenutzungsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen:
Gemäß § 50 Abs. 4 WHG sind die Wassergewinnungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.
9. Widerruf von Erlaubnis und Bewilligung / gehobener Erlaubnis:
Erlaubnis und Bewilligung / gehobene Erlaubnis können gemäß § 18 WHG insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt wurde.
10. Maßnahmen bei Erlöschen der Erlaubnis:
Nach Beendigung der Gewässerbenutzung kann die Wasserbehörde anordnen, dass die Wasserbenutzungsanlagen ganz oder teilweise auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers zu beseitigen (z.B. verfüllen) sind und der frühere Zustand wiederherzustellen ist oder sonst geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um nachteilige Folgen zu verhüten (§ 14 HWG).

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Johanna Rathmann

Anlagen:

- Antragsunterlagen vom 18.08.2021, miteingereichte Untersuchungsauswertungen vom 10.08.2021 sowie Nachforderung vom 28.04.2022, 08.08.2022 und 24.08.2022

